

19.05.2020

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Einfügung des Europabezuges in die Landesverfassung

A. Problem

Politisch hat das Land Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten aktiv zur Verwirklichung der europäischen Integration beigetragen. Nicht zuletzt aufgrund seiner geografischen Lage im Herzen Europas und seiner besonders engen Beziehungen zu seinen europäischen Nachbarn hat das Land ein besonderes Interesse an den Errungenschaften der europäischen Integration. Dies gilt in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Zugleich verwirklicht die Europäische Union die in Artikel 2 des EU-Vertrages genannten Prinzipien, die auch zu den Prinzipien der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gehören. Nicht zuletzt ist die europäische Integration ein erfolgreiches Friedensprojekt, das die Völker des europäischen Kontinents miteinander versöhnt hat.

Der Verfassungsgeber des Jahres 1950 konnte die bis heute erreichte Tiefe und Breite der europäischen Integration nicht vorhersehen. Die europäische Integration ist in den vergangenen Jahrzehnten weit über ihre rein völkerrechtliche, zwischenstaatliche Grundlage hinausgewachsen. Ihre Supranationalität impliziert, dass die Wirkungen der europäischen Integration in die Nationalstaaten hineinreichen und sich damit auch auf der Ebene der Länder zeigen. Dies findet seinen Ausdruck etwa durch die unmittelbare Anwendung von Europarecht durch Landesbehörden sowie durch die Mitwirkung des Landes in europäischen Angelegenheiten im Bundesrat gemäß Art. 23 GG. Damit hat sich ein europäisches Mehrebenensystem entwickelt, zu dem Europa, Bund, Länder und Kommunen gehören. Alle diese Ebenen wirken gemeinsam an der weiteren europäischen Integration mit. Artikel 1 der Landesverfassung in der jetzigen Fassung reflektiert dieses Mehrebenensystem nicht. Gerade weil Art. 1 der Landesverfassung schon in seiner Ursprungsfassung das Land im Verhältnis zu anderen Ebenen (Bund und Gemeinden) verortet, ist die Regelung ohne die Erwähnung der europäischen Ebene unvollständig.

Der Beitrag Nordrhein-Westfalens zur Verwirklichung und Entwicklung der europäischen Integration dient zugleich dem Ziel der Präambel der Landesverfassung, „dem inneren und äußeren Frieden zu dienen“. Damit entspricht eine Aufnahme eines Europabezugs in die Landesverfassung auch dem Zweck der bisher bestehenden Regelungen.

Bei Verfassungsänderungen sollte gerade dann Zurückhaltung gewahrt werden, wenn sie zentrale Regelungen der Staatsorganisation betreffen, die seit der Gründung des Landes

unverändert geblieben sind. Eine Änderung dieser Regelungen ist allerdings dann geboten, wenn sich Umstände geändert haben, die für die Verfassungsgeber nicht vorhersehbar waren, und die Änderung des Wortlauts dem Zweck der bestehenden Regelungen entspricht. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist dies hier der Fall.

B. Lösung

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird um Regelungen ergänzt, die die Rolle des Landes als Teil der Europäischen Union, seinen Beitrag zur europäischen Integration sowie die Bedeutung der Zusammenarbeit im Grenzraum zum Ausdruck bringt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bestehenden Rechts

D. Kosten

Keine

**Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Einfügung des Europabezuges
in die Landesverfassung**

**Artikel 1
Änderung der Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127), die zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Wörter „und damit Teil der Europäischen Union“ angefügt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nordrhein-Westfalen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

1) Nordrhein-Westfalen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland. Das Land gliedert sich in Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Die Landesfarben und das Landeswappen werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderung der Landesverfassung reflektiert den 1950 nicht vorhersehbaren hohen Grad der europäischen Integration in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht heute. Die auch auf Länderebene durchgreifende Supranationalität der Europäischen Union und die Etablierung eines Mehrebenensystems bis zum heutigen Tag war vor siebzig Jahren nicht vorstellbar.

Auf Bundesebene hat der verfassungsändernde Gesetzgeber insbesondere durch die Änderung von Art. 23 GG im Jahr 1992 auf die europäische Integration reagiert. Seitdem ordnet Art. 23 GG auch die Länder in das europäische Mehrebenensystem ein, indem es ihre Mitwirkung in europäischen Angelegenheiten postuliert. Die Landesverfassung hat diese Änderung bisher nicht nachvollzogen. Zwar erfolgt seit der letzten Verfassungsreform eine Erwähnung in Art. 40 der Landesverfassung. Diese bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Informationsrechte des Landtages und seine sonstigen Rechte gegenüber der Landesregierung in europäischen Angelegenheiten, ist also nur eine interorganschaftliche Regelung. Damit reflektiert die Landesverfassung jedoch nur einen Ausschnitt der Veränderungen, die die europäische Integration mit sich gebracht hat. Anders als etwa Art. 23 Abs. 1 GG berücksichtigt die Landesverfassung nicht die veränderte Stellung des Landes als solchem in der europäischen Integration. Nach Art. 23 Abs. 2 GG wirken die Länder durch den Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Auch die dadurch entstandene Rolle der Länder in europäischen Angelegenheiten wird derzeit nicht in der Landesverfassung widergespiegelt. Gleiches gilt für die umfangreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für die Rolle des Landes im Ausschuss der Regionen der Europäischen Union.

13 der 16 Bundesländer haben mittlerweile ein Bekenntnis zur europäischen Integration in ihre Landesverfassung aufgenommen. Im Zentrum der Europäischen Union gelegen, ist das Land Nordrhein-Westfalen nicht nur besonders durch das geeinte Europa geprägt, sondern hat sich – unabhängig von der jeweiligen Regierungsmehrheit – auch stets für eine Vertiefung der europäischen Integration eingesetzt. Daher ist die Aufnahme in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen erst recht geboten. Nordrhein-Westfalen profitiert nicht nur vom europäischen Binnenmarkt und den europäischen Grundfreiheiten, sondern auch von den Chancen, die die offenen Grenzen und der wechselseitige Austausch jedem Einzelnen für seine persönliche Entwicklung bieten. Darüber hinaus ist Nordrhein-Westfalen insbesondere über den intensiven grenzüberschreitenden Verkehr mit seinen europäischen Nachbarn und auch über die enge Vernetzung im regionalen Weimarer Dreieck stark durch die europäische Integration geprägt. Der Europagedanke ist bei den Bürgerinnen und Bürgern des Landes tief verwurzelt. Dieser Prägung des Landes wird eine Bezugnahme in der Landesverfassung gerecht.

B. Die Regelungen im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

1. Die Änderung ordnet das Land in das europäische Mehrebenensystem ein. Damit vervollständigt sie die staatsorganisationsrechtlichen Verortungen des Art. 1 Abs. 1 der Landesverfassung, die das Land als Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland einordnet und zugleich die Gliederung des Landes in Gemeinden und Gemeindeverbände proklamiert. Gerade weil Art. 1 der Landesverfassung schon in seiner Ursprungsfassung das Land im

Verhältnis zu anderen Ebenen verortet, ist ein Europabezug an dieser Stelle kein überflüssiger Programmsatz, sondern eine Aktualisierung dieser von der Verfassung schon jetzt vorgesehenen Regelungssystematik.

Das Wort „damit“ verdeutlicht, dass das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union ebenfalls Teil der Europäischen Union ist. Erlangt hat das Land diese Stellung angesichts der völkerrechtlichen Gründungshistorie der Europäischen Union vermittelt durch den Bund. Die Wirkungen treffen das Land jedoch aufgrund der Supranationalität der Europäischen Union unmittelbar. So ist etwa europäisches Recht – wie Verordnungen – unmittelbar durch Landesbehörden anzuwenden, ohne dass es eines zusätzlichen Umsetzungsschrittes durch den Bund bedarf. Diese direkte Anwendbarkeit unterscheidet die Europäische Union auch von „zwischenstaatliche(n) Einrichtungen“ i.S.d. Art. 24 GG, die konsequenterweise auch keine gesonderte Erwähnung in der Landesverfassung erhalten. Dieses Alleinstellungsmerkmal der Europäischen Union rechtfertigt eine eigene Erwähnung in Art. 1 Abs. 1 der Landesverfassung.

2. Die Änderungen spiegeln in den Sätzen 1 und 2 die unterschiedlichen Dimensionen des geeinten Europa wider, die einerseits aus supranationalen und multilateralen Institutionen besteht (Satz 1) und andererseits aus bilateraler Kooperation auf staatlicher und zivilgesellschaftlicher Ebene (Satz 2).

a) Die Bezugnahme auf das „geeinte Europa“ in Satz 1 vermeidet bewusst eine Reduzierung allein auf die Europäische Union. Diese ist ohne Zweifel der wichtigste Teil des europäischen Einigungsprozesses und fällt damit unter diesen Begriff. Hinzu kommen jedoch weitere europäische Institutionen wie etwa der Europarat.

Die Formulierung enthält mehr als nur ein Bekenntnis zum geeinten Europa, sondern verpflichtet das Land dazu, aktiv an der Verwirklichung und Entwicklung desselben mitzuwirken. Dies entspricht insofern der gleichlautenden Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatszielbestimmung des Art. 23 Abs. 1 GG, die zugleich Ausdruck des Prinzips der offenen Staatlichkeit ist. Durch den Beitrag des Landes zur Verwirklichung und Entwicklung des geeinten Europas erfüllt es zugleich das Friedensgebot der Präambel der Landesverfassung („dem inneren und äußeren Frieden zu dienen“).

Der Begriff der „Verwirklichung“ knüpft an das Ziel der „Verwirklichung einer immer engeren Union“ in Art. 1 des EU-Vertrages an. Er umfasst nicht nur das Unterstützen einer abstrakten Idee der europäischen Integration, sondern verpflichtet das Land auch dazu, zum Funktionieren der europäischen Institutionen beizutragen. Dazu gehört in erster Linie die Umsetzung europäischen Rechts sowie – soweit für ein Land möglich – die politische Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union bzw. anderer europäischer Institutionen. Der Begriff der „Entwicklung“ enthält – ähnlich wie Art. 23 Abs. 1 GG – die Pflicht dazu beizutragen, die europäische Integration an die jeweils aktuellen Bedürfnisse anzupassen und damit zukunftsfähig zu machen.

Ebenfalls in Anlehnung an Art. 23 Abs. 1 GG wird in einer Struktursicherungsklausel festgeschrieben, welche Mindestanforderungen das „geeinte Europa“ – also insbesondere die Europäische Union – erfüllen muss, für deren Einhaltung sich das Land einzusetzen hat. Dazu gehören die grundlegenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes und der Landesverfassung: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, das Sozialstaatsprinzip und der Föderalismus. Gerade für ein Land hat die separate Erwähnung des Subsidiaritätsprinzips, die auch Art. 23 Abs. 1 GG vorsieht, besondere Bedeutung. Da nach Art. 23 Abs. 1a GG der Bundesrat die Möglichkeit hat, den Gerichtshof der Europäischen Union wegen einer

Verletzung des Subsidiaritätsprinzips anzurufen, führt die Verpflichtung auf das Subsidiaritätsprinzip diesbezüglich auch zu einer besonderen Verantwortung des Landes, diese Möglichkeit im Geiste der offenen Staatlichkeit, aber zugleich unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für den föderalen Aufbau zu nutzen. Anders als in Art. 23 Abs. 1 GG erfolgt keine gesonderte Erwähnung des Grundrechtsschutzes durch die Europäische Union, da dieser Teil des Rechtsstaatsprinzips ist und zudem die Grundrechte erst in Art. 4 der Landesverfassung geregelt werden; es wäre systematisch verfehlt, den europäischen Grundrechtsschutz vor dem Grundrechtsschutz der Landesverfassung zu nennen.

Schließlich wird als notwendiges Strukturprinzip des geeinten Europas die Wahrung der Eigenständigkeit der Regionen und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen genannt. Im Sinne des europäischen Rechts ist das Land eine Region und wirkt insbesondere über den Ausschuss der Regionen an europäischen Entscheidungen mit. Die Struktursicherungsklausel legt fest, dass sich das Land dafür einzusetzen hat, dass dessen Rolle nicht hinter den derzeitigen Stand zurückfällt und möglichst weiter ausgebaut wird. Darüber hinaus erfolgt die Mitwirkung des Landes an der Verwirklichung des geeinten Europas insbesondere über den Bundesrat (Art. 23 Abs. 2 GG) sowie durch Ländervertreter in Gremien der europäischen Institutionen (insbesondere gemäß Art. 23 Abs. 6 GG). Die Mitwirkung über den Bundesrat ist ein kraft Grundgesetz geltendes Gebot, das durch diese Regelung auch Teil der Landesverfassung wird.

b) Die bilaterale Seite der europäischen Integration findet in Satz 2 in zweierlei Hinsicht seinen Niederschlag: Zum einen nimmt der Satz Bezug auf die intensive bilaterale Kooperation des Landes mit anderen europäischen Regionen. Dazu gehören insbesondere die unmittelbaren europäischen Nachbarn im Benelux-Raum, aber auch europäische Partnerregionen im Regionalen Weimarer Dreieck (Hauts-de-France und Schlesien). Angesichts der verfassungshistorisch bedingten besonderen Verbindungen Nordrhein-Westfalens zum Vereinigten Königreich können von der in Satz 2 normierten Zusammenarbeit auch europäische Staaten umfasst sein, die nicht zur Europäischen Union hören.

Zum anderen nimmt der Satz 2 Bezug auf die „grenzüberschreitende Kooperation“, die über den rein staatlichen Bereich hinausgeht und zivilgesellschaftlich getragen ist. Ohne Rechtsansprüche entstehen zu lassen, bringt Satz 2 die Unterstützung des Staates für grenzüberschreitende Kooperation auf zivilgesellschaftlicher Ebene zum Ausdruck. Damit ist es dem Land verwehrt, grenzüberschreitende Kooperation in der Zivilgesellschaft ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu verhindern. Die grenzüberschreitende Kooperation kann zudem nicht nur innerhalb der Zivilgesellschaft und auf Landesebene erfolgen, sondern auch durch verschiedene Formen der kommunalen Zusammenarbeit, zu der insbesondere die Euregios gehören.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Daniel Hagemeier
Oliver Krauß

und Fraktion

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Angela Freimuth
Dietmar Brockes
Ralph Bombis

und Fraktion

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Johannes Remmel
Stefan Engstfeld

und Fraktion

machen es erst dann, wenn die Situation da ist, weil es meiner Meinung nach auch in dieser Frage bei der Verantwortung der Wirtschaft bleiben muss, jetzt auszubilden. Denn ein Auszubildender, den ich im Sommer dieses Jahres einstelle, macht frühestens in drei Jahren seine Gesellenprüfung. Erst dann steht die Frage an.

Bis vor Kurzem haben wir noch darüber geredet, dass wir in vielen Bereichen einen Fachkräftemangel haben. Deswegen muss man in dieser Situation appellieren, dass ausgebildet wird; denn die Arbeitskraft steht erst drei Jahre später zur Verfügung. Wir alle wollen sicherlich nicht zulassen, dass wegen der COVID-19-Krise alle Schülerinnen und Schüler eines Schulabgangsjahres oder auch nur Teile eines Jahrgangs ein Problem kriegen, eine Lehrstelle zu bekommen.

Wir machen auch ganz praktische Dinge. Zum Beispiel erhalten die Leute, die Messebau lernen, selbstverständlich weiterhin in der Berufsschule Unterricht, auch wenn der Betrieb jetzt bei null ist. Wenn der Betrieb vielleicht schon gar nicht mehr existiert, besteht die Möglichkeit, dass der Auszubildende seine Abschlussprüfung ablegen kann. Das sind ganz praktische Dinge, die wir für die Bereiche anbieten, in denen quasi überhaupt keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr stattfindet. Denn es ist uns natürlich ganz wichtig, dass junge Leute des dritten Lehrjahres auf jeden Fall ihre Abschlussprüfung machen und ihre Lehre beenden können.

Wir im MAGS, Herr Pinkwart im Wirtschaftsministerium und der Landtag sind für das Thema „Ausbildung“ hoch sensibilisiert. Ich weiß auch, dass man bei den Kammern, bei den Unternehmerverbänden, den Gewerkschaften sehr genau hinguckt. Wir bekommen es deshalb, glaube ich, am Ende mit einer vernünftigen Kraftanstrengung hin, dass die jungen Leute eine Lehrstelle finden.

Das Wichtigste ist aber, dass ein Mensch im Anschluss an die Schule eine duale Ausbildung beginnen kann. Das sind wir den jungen Leuten schuldig. Das ist auch klug fürs Land und wichtig für unsere Gesellschaft. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Minister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit sind wir am Schluss der Aussprache.

Wir kommen zu drei Abstimmungen.

Erstens. Wir stimmen über den Antrag der Fraktion von CDU und FDP Drucksache 17/9368 ab. Die antragstellenden Fraktionen haben direkte Abstimmung beantragt. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Inhalt dieses Antrags. Wer stimmt zu? – Das sind CDU, FDP und AfD. Wer stimmt

dagegen? – Das ist die SPD. Wer enthält sich? – Das sind die Grünen. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/9368 angenommen.**

Zweitens. Wir stimmen über den Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/9445 ab. Wer diesem Entschließungsantrag folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD und Grüne. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, FDP und AfD. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Entschließungsantrag Drucksache 17/9445 abgelehnt.**

Drittens. Wir stimmen über den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/9452 ab. Wer möchte diesem Entschließungsantrag zustimmen? – Das sind SPD und Grüne. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, FDP und AfD. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Entschließungsantrag Drucksache 17/9452 abgelehnt.**

Ich rufe auf:

6 Gesetz zur Einfügung des Europabezuges in die Landesverfassung

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9352

erste Lesung

Als erstem Redner erteile ich Herrn Dr. Optendrenk für die CDU-Fraktion das Wort.

Dr. Marcus Optendrenk (CDU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Friede, Freiheit und Wohlstand haben wir Europa zu verdanken. Seit mehr als 60 Jahren ist die Zusammenarbeit der Staaten Europas – zunächst als Gemeinschaft von sechs Gründungsstaaten – auch für die erfolgreiche Entwicklung Nordrhein-Westfalens prägend. Unser Land ist beispielhaft dafür, wie die Idee des gemeinsamen Europas Grenzen und Feindschaften überwunden, Ängste beseitigt und neue Freundschaften geschaffen und gefestigt hat.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts galt die Schwerindustrie aus Kohle und Stahl an der Ruhr als Kriegsindustrie. Der Rhein war das Symbol für den ewigen Streit zwischen den Nachbarn Frankreich und Deutschland um politische Grenzen und die Vormachtstellung in Europa.

All das wollten die Politikerinnen und Politiker überwinden, die vor 70 Jahren die Verfassung unseres Landes Nordrhein-Westfalen schufen. Als unsere

Verfassung am 18. Juni 1950 in einer Volksabstimmung angenommen wurde, war die von Robert Schuman kurz davor vorgeschlagene Montanunion noch Zukunftsmusik; ganz zu schweigen von einer Europäischen Union, wie sie meine Generation als Wirklichkeit seit vielen Jahren kennt, erkennt und lebt.

Die Landesverfassung von 1950 beschreibt in ihrer Präambel eindrucksvoll die insgesamt schwierige Ausgangslage der Nachkriegszeit und die Herausforderungen gemeinsamer europäischer Nachbarschaftspolitik. Dort heißt es wörtlich:

„In Verantwortung vor Gott und den Menschen, verbunden mit allen Deutschen, erfüllt von dem Willen, die Not der Gegenwart in gemeinschaftlicher Arbeit zu überwinden, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen, haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben.“

70 Jahre später haben wir diese damals selbst gestellte Aufgabe in Nordrhein-Westfalen in einer Weise bewältigt, wie sich das 1950 nach den Erfahrungen zweier Weltkriege niemand vorstellen konnte. Mit den Nachbarn in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Frankreich, aber auch unserem Gründungspaten Großbritannien ist nach der Versöhnung eine tiefe Freundschaft entstanden. Nordrhein-Westfalen ist inzwischen sogar kooptiertes Mitglied der Benelux-Union. 1950 wäre das unvorstellbar gewesen.

Auch die wirtschaftliche Verflechtung ist immer enger geworden. Das zeigen die intensive Zusammenarbeit der Häfen von Rotterdam über Duisburg bis Antwerpen, die enge Verflechtung der Chemieindustrie unserer Regionen und nicht zuletzt der Tourismus vom „niederländischen Sauerland“ bis zum „rheinischen Zeeland“. Ausgrenzung und Identitätsverlust der Kriegszeit sind einer gemeinsamen europäischen DNA gewichen.

Wir haben allerdings in den letzten Monaten erlebt, dass es neue Herausforderungen gibt, auf die wir bisher noch keine gemeinsamen Antworten hatten. Ein Virus, der sich innerhalb kürzester Zeit über den ganzen Globus verbreitet, macht auch an den Grenzen innerhalb Europas nicht halt.

Die Coronapandemie zeigt: Kein Staat ist in der Lage, eine solche Situation alleine zu bewältigen. Die gemeinsame Entwicklung eines Impfstoffes zum Beispiel hat absolute Priorität, wenn wir die Pandemie dauerhaft überwinden wollen. Wie unter einem Brennglas ist deutlich geworden: Nur gemeinsam können wir in Europa solche Gefahren bewältigen. Wir können uns auch nicht auf andere – weder die USA noch China – verlassen.

Krisen sind auch für Europa immer eine Chance, grundlegend Neues zu gestalten. So ist auch die Coronakrise eine Chance für Europa zu einer Vertiefung von Gemeinsamkeit und Zusammenhalt. Ehrlich gesagt gibt es aber natürlich in solchen Situationen immer auch das Risiko des Scheiterns.

Daher ist jetzt der richtige Zeitpunkt für ein klares Bekenntnis unseres Landes und seines Parlamentes zu Europa. Nordrhein-Westfalen ist nicht nur ein Teil der Bundesrepublik Deutschland, sondern ist eine wichtige Kraft, die gemeinsame Zukunft Europas zu gestalten.

Wir sehen uns in der Verpflichtung, in diesem gemeinsamen Europa gerade auch die Eigenständigkeit der Regionen zu wahren. Wir verstehen uns als ein Land, das mit anderen europäischen Regionen gemeinsam – ob in der Benelux-Union, im Regionalen Weimarer Dreieck mit Hauts-de-France und Schlesien, aber auch mit Großbritannien und anderen europäischen Staaten – Europa gestaltet und lebt. Wir fördern bewusst die kommunale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und geben Raum für Entwicklungen auf zivilgesellschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Ebene.

Wir sind aktiver Teil Europas, und wir sind auch verantwortlich für die Bewältigung dieser gemeinsamen Herausforderungen. Europa gehört zur DNA unseres Landes und ist unsere Zukunft. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege Optendrenk. – Für die Fraktion der SPD hat der Abgeordnete Weiß das Wort.

Rüdiger Weiß (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir feiern in diesen Tagen das siebzigjährige Jubiläum unserer Landesverfassung. Als unsere Vorgängerinnen und Vorgänger am 18. Juni 1950 die Verfassung im Landtag annahmen und diese dann am 11. Juli in Kraft trat, lag eine Menge Arbeit bester demokratischer Art hinter ihnen.

Diese Arbeit hat sich ohne jeden Zweifel gelohnt. Wir haben eine Verfassung, die stabil und solide ist, und weil das so ist, ändert man die Verfassung auch nicht nach Belieben, und erst recht ändert man sie nicht leichtfertig.

Aber was für eine großartige Geschichte der europäische Einigungsprozess werden würde, konnten die Väter und Mütter sowohl des Grundgesetzes als auch unserer Landesverfassung vermutlich nicht einmal in ihren kühnsten Träumen erahnen. Wenn dann aber Träume wahr werden oder – prosaischer gesagt – die Realität eine andere geworden ist, dann muss man auch den Mut und das Selbstbewusstsein haben, etwas wirklich Gutes noch besser zu machen.

60 % der Exporte unserer Unternehmen und Betriebe fließen in die EU-Staaten. Das macht deutlich, wie viele nordrhein-westfälische Existenzen an einem vereinten Europa hängen. Viele, vor allem kleine landwirtschaftliche Betriebe in NRW, könnten ohne die gemeinsame Agrarpolitik überhaupt nicht überleben. Menschen an der niederländischen oder der belgischen Grenze erfahren im Zuge der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine enorme Aufwertung ihrer Lebensumstände.

Was ein geeintes Europa für die nordrhein-westfälischen Kommunen, die nordrhein-westfälische Zivilgesellschaft mit ihren Tausenden kleinen und mittleren Unternehmen bedeutet, das muss ich an dieser Stelle wohl niemandem erklären, verehrte Kolleginnen und Kollegen.

Allein in den letzten sieben Jahren hat NRW – und mit ihm seine Kommunen, seine Zivilgesellschaft und viele Betriebe – insgesamt etwa 2,4 Milliarden Euro EU-Strukturfördermittel erhalten. Das ist etwa 1 Million Euro pro Tag. Seit ich angefangen habe zu reden, hat Nordrhein-Westfalen also fast 3.500 Euro Strukturfördermittel erhalten – für den kommunalen Umweltschutz, für soziale Streetwork-Initiativen oder für ein digitales Start-up.

(Beifall von der SPD)

Aber natürlich geht es hier im Kern nicht nur um finanzielle Vorteile. Das Projekt Europa ist immer schon bedeutender und größer gewesen als Rechenspiele. Es geht heute darum, die untrennbare Verknüpfung zwischen einem erfolgreichen, einem zukunftsorientierten und einem sozial gerechten Nordrhein-Westfalen und dem europäischen Integrationsprozess in unserer Landesverfassung zu verankern.

Dieser Antrag heute ist ein wichtiger Baustein auf diesem Weg. Ein Europabekenntnis in unserer Landesverfassung hilft dabei, den europäischen Einigungsprozess positiv zu begleiten. Die demokratischen Kräfte in diesem Haus unterstreichen mit diesem Gesetzentwurf hier und heute: NRW bleibt bunt, NRW bleibt offen, und NRW bleibt frei.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich den engagierten Bürgerinnen und Bürgern Nordrhein-Westfalens für ihre Mitwirkung an einem Europabekenntnis in der Landesverfassung danken. Allen voran haben die Jungen Europäischen Föderalisten und die Europa-Union mit ihren guten Kampagnen einen wertvollen Beitrag zum Zustandekommen dieses Gesetzentwurfes geleistet.

(Zuruf von Sven Werner Tritschler [AfD])

Die vorgeschlagene Verfassungsänderung ist nicht nur ein starkes Zeichen für Europa, sie ist auch ein starkes Zeichen an die nordrhein-westfälische Zivilgesellschaft: Ihr Engagement ist wichtig für unser Land. Seien Sie weiter mutig, und stehen Sie weiter

so beharrlich für ein offenes und zukunftsorientiertes Nordrhein-Westfalen ein. Ihr Engagement trägt heute hier Früchte.

Abschließend möchte ich mich noch bei Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, für die gute und harmonische Zusammenarbeit bei der Arbeit an diesem Antrag ausdrücklich bedanken. Ich freue mich, dass die Zusammenarbeit trotz aller parteipolitischen Unterschiede so gut gelungen ist. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und der FDP)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Weiß. – Für die FDP-Fraktion spricht Herr Kollege Nückel.

Thomas Nückel (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir feiern den 70. Geburtstag unserer Landesverfassung. 1950, 50 Tage vor der Geburtsstunde unserer Landesverfassung, gab es eine Rede, die im Grunde genommen nur eine zweiseitige Erklärung war, die aber für unser Bundesland mit seiner Montanregion eine epochale Bedeutung hatte.

Diese insgesamt nur zweiseitige Erklärung des damaligen französischen Außenministers Robert Schuman war ein Glücksfall in der Geschichte, denn sie bildete die Wurzel der heutigen Europäischen Union und die Basis dafür, dass wir seit Jahrzehnten in Frieden und Wohlstand miteinander leben.

Dieser Tatsache war sich der französische Außenminister am 9. Mai 1950, als er in seiner Rede die Schaffung einer europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorschlug bzw. forderte, wohl gewiss, denn er führte in seiner Erklärung wörtlich aus:

„Die Zusammenlegung der Kohle- und Stahlproduktion wird ... die Bestimmung jener Gebiete ändern, die lange Zeit der Herstellung von Waffen gewidmet waren, deren sicherste Opfer sie gewesen sind.“

Im Jahr der europäischen Schuman-Erklärung kämpften sich die europäischen Nationen noch mühsam aus den Trümmern des Zweiten Weltkriegs hervor, aber sie gingen zu Recht davon aus, dass ein Zusammenschluss ihrer wirtschaftlichen Interessen eine Erhöhung des Lebensstandards zur Folge haben würde. Welches Bundesland konnte mehr Nutzen daraus ziehen als Nordrhein-Westfalen mit dem Ruhrgebiet – seiner Montanregion?

Heute ist unser Land durch das geeinte Europa geprägt und hat sich unabhängig von den jeweiligen Regierungsmehrheiten in den vergangenen sieben Jahrzehnten auch stets für eine Vertiefung der Integration eingesetzt.

So ist es auch nur folgerichtig, dass wir heute einen gemeinsamen Antrag von CDU, SPD, FDP und Grünen einbringen, unsere Verfassung weiterentwickeln und dem Lebensgefühl und der Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger folgen.

Unsere Partnerinnen und Partner kommen aus Frankreich, Griechenland oder Portugal. Besonders eng sind wir natürlich mit unseren Nachbarn verbunden: Belgien, die Niederlande und Nordrhein-Westfalen leben und arbeiten eng zusammen. Das ist eine europäische Erfolgsgeschichte.

Fast von Anfang an wurden wir von unseren Nachbarn friedlich und freundlich aufgenommen. Wir bekamen die Chance, Freunde zu werden. Nach all den Verbrechen, die Deutsche in den Niederlanden und in Belgien verübt hatten, war das eine unermessliche Großzügigkeit. Ich bin glücklich, dass wir heute sagen können, dass wir diesen Vertrauensvorschuss nicht verspielt haben.

(Beifall von der FDP und Josef Hovenjürgen [CDU])

Deshalb steht für mich fest, dass die Zukunft Nordrhein-Westfalens und ganz Deutschlands eine europäische sein wird. Wir sind in der Krise für unsere Freunde da. Wir haben Patienten aus den Niederlanden, aus Italien und aus Frankreich in unseren Krankenhäusern aufgenommen und versorgt – so, wie diese Länder es auch für uns getan hätten.

Die Bewältigung der Folgen der Pandemie, die Forschung, um sie zu überwinden, der wirtschaftliche Wiederaufbau, die Entwicklung von Zukunftstechnologien – all das geht nur Hand in Hand mit unseren europäischen Freunden. Deswegen stimme ich und stimmen die Liberalen frohgemut der Überweisung in den Ausschuss zu. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP, Josef Hovenjürgen [CDU] und Dr. Marcus Optendrenk [CDU])

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Nückel. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Herr Kollege Rimmel.

Johannes Rimmel (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Es kommt selten vor – jedenfalls kam es in meinem bisherigen parlamentarischen Leben selten vor –, dass eine Debatte oder eine Rede einem das Herz förmlich zum Überlaufen bringt.

Ich will das hier auch zum Ausdruck bringen und aus meinem Herzen keine Mördergrube machen: Ich freue mich heute wirklich sehr. Ich freue mich, dass es 70 Jahre nach der Beschlussfassung über unsere Verfassung heute einen Auftrag dazu gibt, den Euro-pabezug aufzunehmen und der „Ode an die Freude“ einen Platz in unserer Verfassung zu geben.

Das ist gelebte Verfassungswirklichkeit, die jetzt sozusagen in Schriftform in die Verfassung aufgenommen wird. Nordrhein-Westfalen ist aus meiner Sicht, ohne zu übertreiben, das europäischste Bundesland. Ohne in Konkurrenz mit anderen treten zu wollen: Wir leben Europa hier in unserem Land.

Deshalb gab es auch kein politisches Zerren mit anderen Fraktionen – SPD, CDU und FDP – darum, diese Verfassungswirklichkeit jetzt auch in Worte zu fassen und so in die Verfassung aufzunehmen. Dafür herzlichen Dank.

Ich freue und bedanke mich aber auch, dass die Initiative, die wir im Parlament aufgegriffen haben, aus der Zivilgesellschaft von Bürgerinnen und Bürgern kam, die sich für Europa einsetzen. Herzlichen Dank.

Gleichzeitig ist das natürlich Auftrag an uns alle – auch an die Bürgerinnen Bürger –, genau daran weiterzuarbeiten. Das ist auch der Grund, warum wir es in die Verfassung aufnehmen: Es ist ein Verfassungsauftrag zum konkreten politischen Handeln.

Die Geschichte macht mehr als deutlich, dass es gut und richtig ist, hier nachzuvollziehen, was die Gründungsväter und -mütter in die Präambel des Grundgesetzes geschrieben haben: „in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“.

Das Ergebnis, dass wir in Frieden und Freiheit in Europa in einem vereinten Deutschland leben können, ist der Ausgangspunkt gewesen. Es geht eben nicht nur darum, sich alleine zurückzunehmen und zu sagen, dass von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgehen solle, sondern auch darum, es mit dem politischen Auftrag zu verbinden, dies in einem vereinten Europa möglich zu machen. Genau das ist Wirklichkeit geworden.

Allerdings ist es vielleicht notwendig, weil genau das, was gerade in schwierigen Zeiten gelebt wird, etwa dass Nordrhein-Westfalen die Grenzen zu seinen Nachbarn nicht geschlossen hat, vielfach infrage gestellt wird.

Auf populistische Weise wird versucht, Gift in Debatten zu mischen, um Menschen auseinanderzubringen, die zusammengewachsen sind. Die Herausforderungen, die vor uns liegen, sind nicht geringer als in der Vergangenheit. Gerade in dieser Ecke – Sie werden es gleich vortragen –

(Sven Werner Tritschler [AfD]: Worauf Sie sich verlassen können!)

ist das Rezept eng darauf begrenzt, nationale Lösungen zu finden.

Aber keine der Herausforderungen, vor denen wir stehen – sei es der Klimaschutz, sei es die digitale Transformation, sei es die Frage, wie wir mit Migration umgehen, sei es die Frage, wie wir mit zukünftigen und aktuellen Krisen bzw. Pandemien umgehen –, werden national gelöst werden können.

Deshalb liegt es auch in unserem reinen Eigeninteresse, europäisch zu denken und für Europa zu arbeiten.

(Sven Werner Tritschler [AfD]: Jo!)

Die Verfassung nimmt die Wirklichkeit auf und will zukünftige Wirklichkeiten und Herausforderungen bewältigen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN, der CDU, der SPD und der FDP)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Remmel. – Für die AfD-Fraktion spricht Herr Kollege Tritschler.

Sven Werner Tritschler (AfD): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Remmel, bei so viel Pathos sind uns jetzt fast die Tränen gekommen. Es waren leider keine Freudentränen. – Aber jetzt will ich einmal mein Gift versprühen, wie Sie das gerade gesagt haben.

Es ist eine Eigenheit von ungeliebten, undemokratischen, sich auf Ideologie stützenden Systemen im Niedergang, dass sie mit ihrem immer deutlicher werdenden Scheitern ihre Anhänger und Profiteure, wie wir sie gerade gehört haben, immer fanatischer verteidigen. Das war beim Sozialismus in all seinen Formen so, und das ist offenbar jetzt auch bei der EU so.

So muss man diese Verfassungsänderung auch einordnen, die Sie ohne Anlass, ohne größere öffentliche Debatte und vor allem ohne Not durch das Parlament prügeln wollen und wahrscheinlich auch werden. Das ist schon bemerkenswert.

Wir haben in dieser Legislatur bereits Änderungsanträge zur Verfassung eingebracht, und zwar zu sehr wichtigen Themen wie zum Beispiel zur Stärkung der direkten Demokratie. Sie wurden natürlich, wie so oft, abgelehnt.

Was wurde uns entgegengehalten? – Die Verfassungskommission von 2013 bis 2016, die eine umfassende Verfassungsreform eingeleitet habe. Es bestehe also überhaupt kein Handlungsbedarf, jetzt schon wieder an der Verfassung herumzudoktern.

Nun teile ich Ihren mehrfach bekundeten Glauben an die große Weisheit dieser Kommission nicht, aber es ist schon interessant, dass die Verfassungskommission einen EU-Bezug in der Verfassung noch vor ein paar Jahren nicht für nötig hielt, Sie ihn uns jetzt aber hopplahopp unterjubeln wollen.

Warum diese plötzliche Eile? Es ist ja nicht so, dass die EU sich in letzter Zeit sonderlich bewährt hätte – im Gegenteil: In der Coronakrise war sie ein Totalausfall; das können Sie sich noch so schönbeten.

Sinnbildlich dafür ist auch die Kommissionspräsidentin von der Leyen, die außer einer Anleitung zum Händewaschen mit „Ode an die Freude“ nichts beizutragen hatte. Sie, die schon in Deutschland in jeder ihrer Funktionen ein Rohrkrepierer war, darf nun an der Spitze der EU dilettieren. Damit weiß man eigentlich alles, was man über den Brüsseler Apparat wissen muss.

Nein, meine Damen und Herren, im Rahmen der Coronakrise haben wir alle – auch die, die es sonst vergessen haben – gelernt, dass wir uns in der Not auf uns selbst verlassen können, auf den Nationalstaat, das Land, die Kommune und die Familie, aber ganz bestimmt nicht auf ein supranationales Monstrum in Brüssel.

Wir haben erleben können, was die viel beschworene Solidarität in der EU wert ist, wenn es hart auf hart kommt. Da werden dann zum Beispiel wichtige medizinische Hilfsgüter an der tschechischen Grenze gestoppt, um sie dem dortigen Gesundheitswesen zuzuleiten, obwohl sie für Deutschland bestimmt waren.

Es war kein böser Rechtspopulist, sondern Gesundheitsminister Laumann, der in der Sendung „Hart aber fair“ am 16. März 2020 dazu sagte – ich zitiere –: „Also, ich glaube wirklich, dass auch alle Beteiligten in Europa sehen müssen, dass wir in dieser Frage eine Unabhängigkeit brauchen.“

Im weiteren Verlauf dieser Krise wurde dann Deutschland aus dem Süden beschimpft, und zwar aufs Übelste, weil es nicht schnell genug gehen konnte, dass es seine Taschen leerte, um die dortigen korrupten und reformunfähigen Staaten am Leben zu erhalten.

Inzwischen wissen wir, dass Merkel und Macron sich geeinigt haben, mal eben 750 Milliarden Euro – natürlich wieder zum größten Teil aus Deutschland – in der EU umzuverteilen.

Gleichzeitig – das haben wir gestern erfahren – verhindert die EU-Kommission Staatshilfen für deutsche Unternehmen, die von deutschen Steuerzahlern bezahlt werden. Hilfe ist also offenbar für alle in Ordnung, außer für die Deutschen selbst.

Meine Damen und Herren, Ihr Kartenhaus, all die Lobgesänge auf die tolle Solidarität in Europa, all das ist binnen weniger Wochen eigentlich in sich zusammengebrochen.

Mit irrwitzigen Summen aus dem deutschen Haushalt möchten Sie das jetzt noch einmal zukleistern; das wird Ihnen wahrscheinlich auch noch ein paar Jahre helfen. Aber wir werden schnell sehen, dass auch das nicht mehr hilft, denn das Problem der EU ist, dass auch den Deutschen irgendwann einmal das Geld ausgeht. Noch ein bisschen können sich diese Lebenslügen aber natürlich verlängern.

Sie können hohle Phrasen in die Verfassung schreiben, das Geld unserer Bürger verprassen und auch, ganz wie im Niedergang des Sozialismus, immer wieder den Frieden beschwören, wie wir das gerade auch hören durften, als seien Leute wie Frau von der Leyen irgendwie kausal dafür, dass es in Europa keinen Krieg gibt. Das muss doch sogar den EU-Besoffenen absurd vorkommen.

Ihre Verfassungsänderung ist rechtlich folgenlos und überflüssig. Natürlich gelten internationale Verträge wie die EU-Verträge auch für NRW. Hier geht es um billige Symbolpolitik, und das auch noch zur Unzeit. Da gehen wir natürlich nicht mit.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Gott sei Dank!)

Einer Überweisung stimmen wir aber natürlich zu.

(Beifall von der AfD)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Tritschler. Sie sind jetzt schon geraume Zeit im Parlament und wissen: Wenn man Personen anspricht, muss man die Kritik so vorsichtig formulieren, dass nicht beim nächsten Mal eine Rüge erfolgt.

Mit anderen Worten: Sie können Kritik an der Politik äußern, und das können Sie auch – jedenfalls fast – so bezeichnen, wie Sie wollen. Aber wenn Sie gezielt Personen ansprechen, bitte ich darum, die Regeln, die wir hier im Haus haben, einzuhalten.

(Sven Werner Tritschler [AfD]: Okay!)

Für die Landesregierung hat Herr Minister Holthoff-Pförtner das Wort.

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Der erste Artikel einer Verfassung definiert die Identität eines Landes. Ihn zu ändern, ist ein historischer Schritt. Ein solcher Schritt darf nicht im Alltagsgeschäft untergehen.

Die Änderung von Art. 1 der Landesverfassung ist mehr als ein Tweet oder eine Pressemitteilung. Sie ist deutlich mehr als Symbolpolitik und auch mehr als eine normale Gesetzesinitiative. Hier geht es um die Identität unserer Verfassung.

Gerade deshalb bin ich zutiefst davon überzeugt, dass die von den vier Fraktionen vorgeschlagene Änderung richtig, notwendig und angebracht ist, denn Europa gehört zum Identitätskern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Herzen ist unser Land eng mit unseren europäischen Nachbarn verbunden: Das gilt persönlich, das gilt politisch. Alle Landesregierungen der vergan-

genen Jahrzehnte haben sich für die europäische Idee eingesetzt.

Heute begegnen uns die Errungenschaften der Europäischen Union praktisch jeden Tag – politisch, wirtschaftlich, sozial und vor allen Dingen in zwischenmenschlichen Beziehungen. Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitnehmer, Unternehmen, Touristen – alle profitieren von den Chancen, die uns die Europäische Union gibt.

Gerade in diesen Tagen wird uns wieder bewusst, wie hart erkämpft und wie voraussetzungsvoll offene Grenzen sind; sie sind in den letzten Jahrzehnten zu sehr zur Selbstverständlichkeit geworden.

Vor 70 Jahren, als unsere Landesverfassung hier im Landtag verabschiedet wurde, lagen diese Selbstverständlichkeiten in weiter Ferne. Nur fünf Jahre waren seit dem Ende des menschenverachtenden Regimes des Nationalsozialismus vergangen. Es hatte den gesamten europäischen Kontinent zum Kriegsschauplatz gemacht und unsagbares Leid über die Menschen und über Europa gebracht.

Deutschland war 1950 weder Teil der NATO noch Mitglied der Vereinten Nationen. Der Schumann-Plan war bei der Verabschiedung unserer Verfassung wenige Wochen alt. Es war ein erster Hoffnungsschimmer für ein neues, für ein anderes Europa.

Doch niemand konnte zu diesem Zeitpunkt vorhersehen, wie tief und wie weit die europäische Integration 70 Jahre später gehen würde:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist Teil eines europäischen Mehrebenensystems. Landesbehörden wenden europäisches Recht unmittelbar und selbstverständlich an. Über den Bundesrat, über den Ausschuss der Regionen wirken wir an der europäischen Rechtsetzung mit.

Die Mütter und Väter unserer Verfassung konnten diese Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb ist es richtig, den Europabezug jetzt in unsere Verfassung aufzunehmen.

(Beifall von der CDU, der SPD, der FDP und von Johannes Remmel [GRÜNE])

Der Europabezug ist im vorliegenden Gesetzentwurf mehr als ein symbolisches Bekenntnis. Er hat drei Funktionen: die Einordnung, die Prinzipienfestlegung und einen Auftrag.

Erstens. In Nordrhein-Westfalen als Teil der Europäischen Union sind jetzt alle Ebenen in der Verfassung präsent: Europa, Bund, Land und Kommunen

Zweitens. Im Entwurf wird deutlich, dass Europa eine Werteunion ist. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind unabdingbare Voraussetzungen eines geeinten Europas. Aber auch die Prinzipien der Subsidiarität und des Föderalismus sind prägend für diese

europäische Idee. Wir sind gleichzeitig Nordrhein-Westfalen, Deutsche und Europäer.

Drittens. Diese Verfassungsänderung bringt einen Auftrag in doppelter Hinsicht, nämlich einerseits zur Zusammenarbeit mit anderen Regionen und zu grenzüberschreitenden Kooperationen. Das gilt insbesondere für unsere Benelux-Nachbarn, aber genauso für unsere Partner in Frankreich und in Polen.

Andererseits enthält sie auch einen Auftrag, zur Verwirklichung und Entwicklung des geeinigten Europas beizutragen. Dieser Auftrag ist deshalb so wichtig, weil er fortführt, was in der Präambel unserer Verfassung bereits steht: „dem inneren und äußeren Frieden zu dienen“. Genau das tun wir, wenn wir an der europäischen Integration mitwirken. Es ist richtig, wenn dieser Auftrag in der Landesverfassung verankert wird.

Ganz in diesem Sinne – mit Erlaubnis der Präsidentin – möchte ich zum Schluss den Ehrenbürger Europas, Helmut Kohl, zitieren:

„Die entschlossene Fortführung des europäischen Einigungswerks ist die Schicksalsfrage für Deutschland und Europa im 21. Jahrhundert. Wir Deutschen haben das Geschenk der friedlichen Wiedervereinigung unseres Landes erhalten, weil unsere Partner sicher sein konnten, dass unser Land fest in Europa eingebettet ist. Wir würden vor der Geschichte versagen, wenn wir uns nach der deutschen Einheit zufrieden zurücklehnten. Wir müssen gemeinsam mit unseren Freunden und Partnern die Einigung Europas unumkehrbar machen.“

(Beifall von der CDU, der SPD, der FDP und den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister. – Wir sind am Ende der Aussprache zu Tagesordnungspunkt 6. Niemand wünscht mehr das Wort – das bleibt auch so.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/9352 an den Hauptausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Europa und Internationales** zur Mitberatung. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Möchte sich jemand enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann ist die Überweisungsempfehlung angenommen.

Ich rufe auf:

7 Gesetz zur Erhöhung der Transparenz von Veranstaltergemeinschaften des lokalen Hörfunks (Lokalhörfunk-Transparenzgesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/7907

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kultur und Medien
Drucksache 17/9341

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache. Als erste Rednerin hat für die CDU-Fraktion Frau Kollegin Stullich das Wort.

Andrea Stullich (CDU): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die AfD will, dass Mitglieder von Veranstaltergemeinschaften der NRW-Lokalsender künftig gegenüber der Landesmedienanstalt unter anderem angeben müssen, ob sie einer Partei angehören oder angehört haben oder ob sie für Parteien oder parteinahe Stiftungen arbeiten. Dies bezeichnet die AfD als „umfassende Transparenzregelung“.

Ich bezeichne das als umfassendes Täuschungsmanöver: Schon Ihre Beschreibung ist unangemessen und fehlerhaft. Sie ziehen daraus bewusst falsche Schlussfolgerungen und spielen sich scheinheilig zur Medienpolizei auf.

Unter dem Deckmäntelchen „Wir wollen doch nur Transparenz“ versuchen Sie mit Ihrem Antrag, Misstrauen zu säen. Sie wollen Zweifel an der Integrität von VG-Mitgliedern und in der Folge Zweifel an der der unabhängigen Berichterstattung der Lokalsender wecken.

Damit verhalten Sie sich absolut respektlos gegenüber dem engagierten und ehrenamtlichen Einsatz von fast 1.000 VG-Mitgliedern in ganz Nordrhein-Westfalen.

Das Zwei-Säulen-Modell im NRW-Lokalfunk ist sicher nicht perfekt; aber mangelnde Transparenz von VG-Mitgliedern ist jedenfalls kein Problem. Das Landesmediengesetz regelt die Mitgliedschaften eindeutig.

In §§ 62 bis 64 wird festgelegt, welche Institution wen in eine VG entsendet. Geradezu kleinteilig beschreibt das LMG, welche Anforderungen an VG-Mitglieder und Entsendestellen gestellt werden. All das ist für jeden, den das interessiert, jederzeit und überall nachvollziehbar.

In § 64 LMG wird ausgeführt: Die Mitglieder „haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.“

Dass man aufgrund einer Parteimitgliedschaft seine Unabhängigkeit und sein Denkvermögen an der Garderobe abgibt, mag in der AfD so sein; in Sitzungen von Veranstaltergemeinschaften – ich habe an etwa 100 dieser Sitzungen teilgenommen – ist dies mitnichten so.



Hauptausschuss (56.) und Ausschuss für Europa und Internationales (33.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18. Juni 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:05 Uhr bis 11:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU) (HPA)
Dietmar Brockes (FDP) (AEI)

Protokoll: Carolin Rosendahl

Verhandlungspunkt und Ergebnisse:

Gesetz zur Einfügung des Europabezuges in die Landesverfassung 3

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9352

– abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss für Europa und Internationales stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zu.

Hauptausschuss (56.)

18.06.2020

Ausschuss für Europa und Internationales (33.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Der Hauptausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zu.

* * *

Hauptausschuss (56.)

18.06.2020

Ausschuss für Europa und Internationales (33.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Gesetz zur Einfügung des Europabezuges in die Landesverfassung

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9352

– abschließende Beratung und Abstimmung

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Europa und Internationales am 28.05.2020)

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk (HPA) macht darauf aufmerksam, dass die Abstimmungen aufgrund der Pandemiesituation zunächst weiterhin in Fraktionsstärke erfolgten und die Sitzung im Livestream verfolgt werden könne.

Eigentlich sei für den heutigen Tag eine Festveranstaltung zum 70-jährigen Bestehen der Landesverfassung vorgesehen gewesen, die ebenfalls wegen der Pandemiesituation ausfalle. Umso mehr begrüße er die auf den heutigen Tag gefallene Beratung über die Einführung des Europabezuges in die Landesverfassung und die damit einhergehende erstmalige Änderung von Artikel 1.

Rüdiger Weiß (SPD) betont, dass der Ausschuss für Europa und Internationales die gemeinsame Sitzung zu diesem ausgesprochen wichtigen Thema am heutigen geschichtsträchtigen Tag sehr begrüße, und drückt seine Freude darüber aus, dass die Aufnahme eines Bekenntnisses zu Europa in die Landesverfassung – eine moderate, aber wichtige Änderung derselben – als Schulterschluss der demokratischen Fraktionen erfolge. Änderungen an der Verfassung nehme man nicht leichtfertig vor.

Die an der Inkraftsetzung der Verfassung Beteiligten hätten die bedeutende Rolle Europas für Nordrhein-Westfalen nicht vorausahnen können.

Es gehe ihm – obgleich über 60 % der nordrhein-westfälischen Wirtschaftsleistung in Europa verbleibe – weniger um die wirtschaftliche Komponente, sondern mehr darum, dass Europa auch eine Kopf-, Bauch-, wenn nicht sogar Herzenssache sei. Nordrhein-Westfalen liege im Herzen Europas und dokumentiere mit der Verfassungsänderung die Wichtigkeit Europas an prominenter Stelle. Davon werde wohl Strahlkraft ausgehen.

Nach verschiedenen anderen Bundesländern gehe nun Nordrhein-Westfalen diesen Schritt, der neben dem Jubiläum der Landesverfassung einen Anlass zur Hervorhebung der Bedeutung des Bekenntnisses zu Europa darstelle.

Hauptausschuss (56.)

18.06.2020

Ausschuss für Europa und Internationales (33.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Nun sehe man den künftigen Geschehnissen mit Europabezug freudig entgegen, auch wenn man in der Politik in Bezug auf manche Vorgänge in Europa unterschiedliche Meinungen vertrete.

Bei allem Handeln müsse neben der nordrhein-westfälischen auch die europäische Perspektive Maßstab sein.

Er bedanke sich bei allen an dem Gesetzentwurf beteiligten Fraktionen für die gute, reibungslose und zielführende Zusammenarbeit.

(Beifall von der SPD, der CDU, der FDP und den GRÜNEN)

Wie bereits im Rahmen der Plenardebatte ausgeführt, habe seine Fraktion während der laufenden Wahlperiode mehrere Verfassungsänderungsanträge gestellt, sei aber in Bezug auf deren Erforderlichkeit immer wieder auf die Ergebnisse der Verfassungskommission aus der 16. Legislaturperiode verwiesen worden, erinnert **Sven Werner Tritschler (AfD)**. Die Aufnahme eines Europabezuges sei jedoch ebenfalls nicht Teil des Ergebnisses dieser Kommission gewesen.

Möglicherweise sähen manche EU-Begeisterte ihre Felle fortschwimmen, nachdem ein Land – möglicherweise künftig noch weitere – die Union verlasse und sich in den letzten Monaten gezeigt habe, dass dieses Konstrukt in ernsten Zeiten – wie auch die Bundeskanzlerin es in ihrer heutigen Regierungserklärung mehr oder weniger habe zugeben müssen – nicht viel wert sei.

Nun zahle Deutschland erneut viel Geld in die gemeinsame Kasse. Dies werfe er nicht anderen Ländern oder der EU vor, sondern den Parteien, die diesen Gesetzentwurf eingebracht hätten und sich offenbar gedanklich aus den 1940er Jahren nicht gänzlich lösen könnten.

Rechtlich gesehen ergäben sich aus den geplanten Änderungen keinerlei Konsequenzen. Die sogenannten Mitwirkungsrechte der Länder an der Europäischen Union seien im Grundgesetz festgeschrieben.

Seine Fraktion stelle sich gegen geschwätzige Programmsätze in der Verfassung, da diese möglichst wenige und klare Regelungen enthalten solle. Daher werde die AfD-Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Er könne sich im Übrigen nicht erklären, warum Landespolitiker Zentralisierungen forderten. So werde schon jetzt mit vielen Landesgesetzen lediglich das umgesetzt, was die EU vorschreibe. Gebe man Kompetenzen von den unteren an die oberen Ebenen ab, müsse man aufpassen, dass die Bürger nicht irgendwann auf die Idee verfielen, dass der Apparat nicht mehr leiste als, wie er es nun einmal formuliere, eine bessere Schülervertretung und somit eigentlich überflüssig sei.

Johannes Remmel (GRÜNE) führt aus, dass gelungen sei, etwas zusammenzubringen, das zusammengehöre.

Hauptausschuss (56.)

18.06.2020

Ausschuss für Europa und Internationales (33.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Im Grundgesetz, das das Bestehen einer Landesverfassung überhaupt ermögliche, heiße es, das Deutsche Volk agiere im Willen, „in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. Diesen Willen auch in die Verfassung Nordrhein-Westfalens – das europäischste Bundesland – aufzunehmen, sehe er als zielführend an.

Neben der Aufnahme des Europabezuges spiegle sich im Gesetzentwurf auch die Bedeutung der Subsidiarität wider; es werde auf die „Eigenständigkeit der Regionen“ verwiesen. Des Weiteren werde ein Auftrag formuliert, der die Mitwirkung staatlicher Institutionen an einem geeinigten Europa betone, weshalb die Änderung nicht folgenlos bleibe und nicht rein symbolisch sei.

Der letzte Redebeitrag habe zudem verdeutlicht, wer auf dem Boden der Verfassung stehe. Leider gebe es in Parlamenten in Deutschland Fraktionen, die das Grundgesetz nicht verfassungstreu umsetzten. Daher betone er, dass es zur europäischen Identität gehöre, für Europa, für mehr Zusammenarbeit zu streiten. Die aktuellen Entwicklungen, insbesondere die Herausforderungen, verdeutlichten, dass beispielsweise weder die Pandemie noch die Menschheitsherausforderung Klimawandel auf nationaler Ebene gelöst werden könnten.

Zum Schluss erinnere er an das im Plenum von Minister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner genannte Zitat von Helmut Kohl und betone, dass trotz zahlreicher Auseinandersetzungen in anderen Bereichen in dieser Angelegenheit wohl keine Partei Helmut Kohl näherstehe als Bündnis 90/Die Grünen.

(Beifall von Arndt Klocke [GRÜNE])

Er finde es sehr interessant, dass die sich ansonsten stets so patriotisch gerierende AfD-Fraktion wie geschichtsvergessen argumentiere und die geschichtlich deutlich aufgezeigte Bedeutung des Zusammenwachsens der europäischen Gemeinschaft insbesondere für Deutschland und Nordrhein-Westfalen negiere, merkt **Thomas Nüchel (FDP)** an.

Es gehe nicht nur um eine Bewahrung dieses Erbes, sondern auch um ein Erschließen für die Zukunft. Auf den Tag genau vor 70 Jahren hätten die Bürger Nordrhein-Westfalens mit der Annahme der Landesverfassung per Volksentscheid sowie 40 Tage zuvor Robert Schuman mit seiner Idee für die Montanunion, also den freien Markt für Kohle und Stahl, Weichen gestellt. Die jeweils dahinter stehenden Intentionen – die Gewährleistung von Frieden und Wohlstand – seien damals wie heute ein Glücksfall für Nordrhein-Westfalen.

Trotz der jenseits der Grenzen begangenen Verbrechen der Deutschen hätten die direkten Nachbarländer nahezu von Beginn an die Chance eingeräumt, Freundschaft zu schließen – eine aus seiner Sicht unermessliche Großzügigkeit. Seines Erachtens habe Deutschland diesen Vertrauensvorschuss nicht verspielt.

Der heutige Tagesordnungspunkt stelle eine gute Gelegenheit dar, auf diese Errungenschaft zurückzublicken. Obwohl manche Gruppen es problematisierten, sei Europa heute wichtiger denn je. Nordrhein-Westfalen profitiere nicht nur vom Binnenmarkt, sondern auch von den europäischen Grundfreiheiten.

(Beifall von der FDP, der CDU, der SPD und den GRÜNEN)

Als Vorsitzender der Verfassungskommission der letzten Wahlperiode füge er an, dass diese sich auftragsgemäß dem dritten Teil und damit den Organen und Aufgaben des Landes gewidmet habe, erklärt **Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD)**. Mit dem ersten Teil, also auch Artikel 1, habe sie sich hingegen nicht befasst. Dieser Fakt lasse die also Schlussfolgerung, die Kommission habe der Aufnahme eines Europabezuges nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt, nicht zu.

Er erachte es als wichtig, dass mit dem Gesetzentwurf der vier Fraktionen ein klares Zeichen auf den Weg gebracht werde, bekundet **Daniel Hagemeier (CDU)**. Betrachte man die Entwicklung Europas insbesondere in den letzten 70 Jahren, so sei sie ein, wie es auch im Gesetzentwurf zum Ausdruck komme, erfolgreiches Friedensprojekt.

Der Politik komme auch diesbezüglich die Aufgabe zu, für die kommende Generation unter Bezugnahme auf die Geschichte ebenso wie die aktuelle Politik Weichen zu stellen. Die Aufnahme des Europabezuges in die Landesverfassung sei da in diesen unruhigen Zeiten eine logische Schlussfolge.

Betrachte man die geografische Lage Nordrhein-Westfalens und setze sich intensiv mit der Geschichte auseinander, sei der Gesetzentwurf ein Anlass zur Freude. Er danke den Vorrednern der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für ihre diesbezüglichen Ausführungen. Auf die Äußerungen der AfD-Fraktion gehe er nicht ein.

Es sei ihm ein großes Anliegen, aus Sicht der Landesregierung etwas zu diesem Gesetzentwurf zu sagen, leitet **StS Nathanael Liminski (Chef der Staatskanzlei)** seinen Redebeitrag ein. Die Landesregierung erachte es als richtiges Signal, dass die beiden Ausschüsse über die Aufnahme des Europabezuges heute am Jahrestag des Volksentscheids über die Landesverfassung debattierten.

Der Europabezug und das Bekenntnis zur europäischen Integration präge den Alltag des Regierungshandelns sehr stark. Dass Europa längst zum Alltag und zum Lebensgefühl der Menschen in Nordrhein-Westfalen dazugehöre, zeigten etwa die aktive Mitwirkung an der europäischen Rechtsetzung über den Bundesrat oder den Ausschuss der Regionen, die bilateralen Beziehungen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die unmittelbare Anwendung europäischen Rechts durch die Behörden des Landes sowie die zahlreichen europapolitischen Initiativen, mit denen Nordrhein-Westfalen als Land im Herzen Europas die europäische Integration voranzutreiben versuche.

Die heutige Realität hätten sich die Mütter und Väter der Landesverfassung wahrscheinlich nicht in ihren kühnsten Träumen vorstellen können. Daher empfinde die Landesregierung die geplante Änderung als eine Vervollständigung der Verfassung. Sie sei der Baustein, der noch fehle, um die Realität abzubilden, wie sie längst gelebt werde und wie sie aus Sicht der Landesregierung auch noch sehr viel mehr vertieft

Hauptausschuss (56.)

18.06.2020

Ausschuss für Europa und Internationales (33.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

werden sollte. Nach der Annahme des Gesetzentwurfs bilde die Verfassung dann alle Ebenen ab.

Mit der Änderung in Art. 1 der Landesverfassung sei nicht nur eine Symbolik verbunden. Vielmehr setzten die Fraktionen damit ein Zeichen dafür, dass Europa zu den Ebenen zähle, die zum Wesenskern des Landes gehörten, anhand dessen man wirke und mit dem man sich identifiziere. So ordne man Nordrhein-Westfalen in den europäischen Kontext ein, und der Landtag lege damit ein Bekenntnis zu den Prinzipien der Europäischen Union ab, das die Landesregierung ausdrücklich und nachdrücklich unterstütze und teile. Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit seien Dinge, von denen man vielleicht lange Zeit angenommen habe, nicht täglich für sie eintreten zu müssen. Doch alle wüssten darum, dass sich dies mitunter verändert habe und alle sich täglich dafür stark machen müssten.

Dem Auftrag, zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas beizutragen – ein weiterer mit der Änderung in Artikel 1 verbundener Aspekt –, komme die Landesregierung tagtäglich nach. Dieser Auftrag richte sich an die aktuelle Landesregierung und Bevölkerung Nordrhein-Westfalens ebenso wie an die junge Generation, weshalb es ein treffender Zufall sei, dass sein Sohn ihn zu der heutigen Sitzung begleite. Auch wenn er selbst noch kein allzu hohes Alter habe, empfinde er die Entscheidung über die Aufnahme des Europabezuges in die Landesverfassung als wichtig für die jetzigen sowie die zukünftigen Generationen.

(Beifall von der CDU, der SPD, der FDP und den GRÜNEN)

Vorsitzender Dietmar Brockes (AEI) dankt der Europa-Union Nordrhein-Westfalen und ihrer Jugendorganisation JEF NRW, die das Anliegen, den Europabezug in die Landesverfassung aufzunehmen, an alle Fraktionen herangetragen hätten. Dies zeige, dass sich bürgerschaftliches Engagement in Nordrhein-Westfalen lohne und die Politik auf die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger eingehe. Er fordere daher dazu auf, sich weiter für Europa und Nordrhein-Westfalen zu engagieren.

(Beifall von der CDU, der SPD, der FDP und den GRÜNEN)

Der Ausschuss für Europa und Internationales stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zu.

Der Hauptausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zu.

gez. Dr. Marcus Optendrenk
Vorsitzender (HPA)

gez. Dietmar Brockes
Vorsitzender (AEI)

Hauptausschuss (56.)

18.06.2020

Ausschuss für Europa und Internationales (33.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

28.08.2020/03.09.2020

78

22.06.2020

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9352

2. Lesung

Gesetz zur Einfügung des Europabezuges in die Landesverfassung

Berichterstatter

Abgeordneter Dr. Marcus Optendrenk

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/9352, wird angenommen.

Datum des Originals: 18.06.2020/Ausgegeben: 22.06.2020

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Einfügung des
Europabezuges in die Landesverfassung**

**Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1 Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127), die zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Wörter „und damit Teil der Europäischen Union“ angefügt.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nordrhein-Westfalen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“

Artikel 1

- 1) Nordrhein-Westfalen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland. Das Land gliedert sich in Gemeinden und Gemeindeverbände.

- (2) Die Landesfarben und das Landeswappen werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Gesetz zur Einfügung des Europabezuges in die Landesverfassung", Drucksache 17/9352, wurde am 28. Mai 2020 vom Plenum federführend an den Hauptausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Europa und Internationales überwiesen.

B Beratung

Der federführende Hauptausschuss befasst sich mit dem Gesetzentwurf erstmalig und abschließend in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 gemeinsam mit dem Ausschuss für Europa und Internationales. Hinsichtlich der anstehenden Debatte ist der 18. Juni ein bedeutsames Datum: Genau am 18. Juni 1950, vor 70 Jahren, hatten die Bürgerinnen und Bürger des Landes in einem Volksentscheid die nordrhein-westfälische Landesverfassung angenommen. Sie war am 6. Juni 1950 vom Landtag beschlossen worden und trat am 11. Juli 1950 in Kraft.

In der sich anschließenden gemeinsamen Beratung der beiden Ausschüsse drückt die SPD ihre Freude aus, an diesem besonderen Tag den Gesetzentwurf beraten und abstimmen zu können. Als vor 70 Jahren die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde, hätte damals kaum jemand von der bedeutenden Rolle der Europäischen Union für das Bundesland NRW ahnen können. Die Wichtigkeit der EU für Deutschland und NRW im speziellen ginge weit über die wirtschaftliche Bedeutung (60 % des Exports finden mit europäischen Nachbarländern statt) hinaus. Die Mehrheit der Bundesländer habe bereits einen Europabezug in der Landesverfassung, daher sei diese moderate, aber wichtige Änderung in der NRW-Landesverfassung folgerichtig. Der SPD-Fraktion sei es eine Herzensangelegenheit, die historische Chance am Jubiläumstag zu nutzen und das Bekenntnis zu Europa in die Landesverfassung einzufügen.

Die AfD kündigt an, den Gesetzentwurf abzulehnen. Es seien in der vergangenen Zeit mehrfach Anträge auf Verfassungsänderung vorgelegt worden, die alle abgelehnt wurden. Schon die Verfassungskommission aus der 16. Wahlperiode habe zu ihrer Zeit keinen Anlass gesehen, die Verfassung um einen Europabezug zu ergänzen. Laut der Fraktion der AfD zeige sich immer wieder, dass in ernsten Zeiten auf das Konstrukt Europa kein Verlass sei. Sie verweist auf stetig steigende Zahlungen an die EU und kann den Ruf nach Zentralisierung nicht nachvollziehen. Der Gesetzentwurf sei rechtlich sinnfrei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt aus, dass sich nun ein Kreis schließe und endlich das zusammen gebracht würde, was auch zu zusammen gehöre. In der Präambel des Grundgesetzes werde gefordert, in Europa mit anderen Völkern in Frieden zu leben und ein vereinigtes Europa anzustreben. Dass NRW als „europäischstes“ Bundesland diesen Auftrag nun in seine Landesverfassung aufnehmen, sei absolut zielführend. Die Verfassungsänderung sei deshalb mitnichten folgenlos oder reine Symbolik. Der Gesetzentwurf enthalte verschiedene Aufträge, vor allem aktiv an der Verwirklichung und Entwicklung Europas mitzuwirken. Es zeige sich deutlich anhand der Covid-19-Pandemie und des Klimawandels, dass aktuelle und künftige Herausforderungen nicht national gelöst werden könnten.

Die Fraktion der FDP hebt die Bedeutung des Zusammenwachsens der Europäischen Gemeinschaft für Deutschland und Nordrhein-Westfalen hervor. Mit dem Gesetzentwurf solle mehr als ein Erbe bewahrt werden, es solle erschlossen werden. Historische Weichen wurden damals mit dem Beschluss über die Annahme der Verfassung und der erstmaligen Planung

zur Vergemeinschaftung von Kohle und Stahl in Europa (Montanunion) vor sehr genau 70 Jahren gestellt, die NRW zu Wohlstand und Frieden verhalfen. Dadurch habe NRW auch die Chance erhalten, nicht nur in Frieden, sondern in Freundschaft mit den europäischen Nachbarn zu leben. Deutschland profitiere vom Binnenmarkt und den europäischen Grundfreiheiten. Mit der Einfügung des Europabezuges in die Verfassung könne NRW diese Entwicklung wertschätzen und sich klar zu Europa bekennen.

Die CDU verweist darauf, wie wichtig der gemeinsame Gesetzentwurf der vier Fraktionen sei. Europa sei in den letzten 70 Jahren ein sehr erfolgreiches Friedensprojekt geworden. Die Politik habe auch den Auftrag, für künftige Generationen die Weichen zu stellen. In politisch unruhigen Zeiten könne mit dem Europabezug in der Landesverfassung ein klares Zeichen gesetzt werden. Das Bekenntnis zu Europa sei auch eine logische Schlussfolgerung hinsichtlich der geografischen Lage sowie der Historie Nordrhein-Westfalens. Die Fraktion der CDU bedankt sich explizit bei den drei Fraktionen für die Zusammenarbeit an dem Gesetzentwurf und den Ausführungen in dieser Debatte.

Die Beratung und Abstimmung an diesem symbolträchtigen Tag sei ein wichtiges und richtiges Signal zur Europäischen Integration, merkt die Landesregierung NRW abschließend an. Der Europabezug präge stark den Alltag im Regierungshandeln. Über den Bundesrat und den Ausschuss der Regionen wirke die Landesregierung u.a. aktiv an der europäischen Gesetzgebung mit, während sie gleichzeitig als Behörden des Landes täglich europäisches Recht unmittelbar anwenden. Dies zeige auch, dass Europa zum realen Alltag der Menschen in NRW dazu gehöre. Die Landesregierung empfinde daher die geplante Gesetzänderung bzw. Ergänzung als Vervollständigung der bestehenden Landesverfassung und ist dankbar für die Initiative aus dem Landtag heraus.

Der mitberatende Ausschuss für Europa und Internationales votiert sodann mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zustimmend und empfiehlt dem Hauptausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs.

C Abstimmung

In der daran anschließenden Abstimmung im Hauptausschuss wird der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Dr. Marcus Optendrenk
Vorsitzender

7 Gesetz zur Einfügung des Europabezuges in die Landesverfassung

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9352

zweite und dritte Lesung

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 17/9852

Die Aussprache ist eröffnet. Für die CDU-Fraktion spricht der Kollege Krauß.

Oliver Krauß (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Gestern vor 72 Jahren riegelt der Kreaml die drei Berliner Westsektoren ab. Heute vor 72 Jahren befiehlt der Oberkommandierende der US-Truppen in Europa, Lucius D. Clay, den Aufbau der Luftbrücke. Drei Tage später schließen sich die Briten an. Im Zwei-, Dreiminutentakt – Sie wissen das – landen die sogenannten Rosinenbomber im Zentrum von Berlin. Die Alliierten nutzen die Kapazität ihrer Luftkorridore bis zum Maximum.

Am 9. September 1948 appelliert Ernst Reuter vor dem Reichstag in Berlin:

„Ihr Völker der Welt, ihr Völker in Amerika, in England, in Frankreich, in Italien! ... erkennt, dass ihr diese Stadt ... nicht preisgeben dürft ... Es gibt nur eine Möglichkeit für uns alle: gemeinsam ... zusammenzustehen, ...“

Diese Worte haben im globalen Zeitalter weitläufige Geltung.

Am 18. Mai 2020 hat Bundeskanzlerin Merkel verdeutlicht – übrigens an der Seite von Präsident Macron –:

„Europa muss gemeinsam handeln, der Nationalstaat alleine hat keine Zukunft.“

Das gilt ganz besonders mit Blick auf die Gefährdungsszenarien. Die Bundeskanzlerin hat folgende Stichworte genannt: „Hass zwischen den Völkern“, „Verschwörungstheorien“, „rechtsextreme und links-extreme Positionen“, „Antisemitismus“.

Das gilt aber auch mit Blick auf die Menschheitsaufgaben. Der Nationalstaat – das hat die Pandemie gezeigt – ist nicht gänzlich verzichtbar. Doch niemand allein schafft das 1,5-Grad-Ziel, bewältigt die Aufgaben der Migration und garantiert menschenwürdige Standards am Weltmarkt.

In der ersten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist aus der demokratischen Mitte des Landtags akkurat begründet worden, warum der Europabezug in unserer Landesverfassung richtig, erforderlich und geeignet ist.

Die Bundesrepublik wurde der Form nach von den Ländern gemacht. Daran hat Golo Mann in seiner „Deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“ erinnert. Vertreter der Landtage berieten und beschlossen das Grundgesetz. Von den Landtagen wurde es ratifiziert.

Der Kölner Konrad Adenauer war Vorsitzender des Parlamentarischen Rates, Helene Weber und Helene Wessel waren Schriftführerinnen, aus Wuppertal und aus Dortmund, und Friederike Nadig aus Ostwestfalen-Lippe war eine der insgesamt vier Frauen, die im Parlamentarischen Rat mitgearbeitet haben.

Die ersten Partner in Europa waren neben Italien unsere direkten Nachbarn Belgien und die Niederlande sowie in nächster Nähe Frankreich und Luxemburg – Länder, die im Zweiten Weltkrieg von Deutschland besetzt und schwerstem Leid ausgesetzt waren.

Viele Mitmenschen aus NRW, aus unseren Städten und Gemeinden, haben Europa mitgebaut und Schritt für Schritt wieder gut gemacht: die Euregios, das Anholter Abkommen, das Mainzer Abkommen, die privilegierte Partnerschaft mit der Benelux-Union.

Sollte es beim Brexit keinen Deal geben, bleiben weiterhin 149 Städte- und Gemeindepartnerschaften, dann bleiben weit über 200 Schulen, an denen Europa über den Ärmelkanal hinweg gelebt wird.

Meine Damen und Herren, Tag für Tag arbeiten Menschen aus Nordrhein-Westfalen für ein demokratisches, rechtsstaatliches, soziales, föderatives und subsidiäres Europa: im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Bundesrat, die bekanntlich auf die europäische Rechtssetzung Einfluss nehmen. Der Ausschuss der Regionen sowie zahlreiche Verbände wirken mit, und Vereine, die Gewerkschaften und Kirchen bringen ihre Ideen ein.

Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 hat die Integrationsverantwortung von Bundestag und Bundesrat einmal mehr bekräftigt, mit der Aufgabe, Europa zu gestalten.

Der Föderalismus in Europa, meine Damen und Herren, ist weit mehr als Geschichte oder Symbol. Er ist lebendiger Platz für eine Ordnung in Wohlstand und Freiheit, für Heimat und Identität.

Dafür treten Mehrheiten junger Menschen ein. Sie sehen die Ausweglosigkeit des nationalen Stückschritts. Sie wollen nicht, dass Europa nur Administration ist, die in den Ländern umgesetzt wird. Ich spreche von den jungen europäischen Föderalisten und Europa-Unionen. Das gilt ebenso für das Ver-

einigte Königreich Großbritannien, in dem die Umfragen spiegeln: Die Öffentlichkeit erwartet eine Verlängerung der Brexit-Übergangsfrist, um einen No Deal zu vermeiden.

Die Einbindung des Europabezugs in unsere Landesverfassung ist ein doppelter Auftrag – das hat Herr Minister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner am 28. Mai betont –, und zwar einerseits zur Zusammenarbeit mit anderen Regionen und zu grenzüberschreitenden Kooperationen mit den Beneluxländern und den Partnern in Nachbarländern wie Polen und Frankreich, und andererseits zur Verwirklichung und Entwicklung des geeinigten Europas.

Wir haben hier im Landtag weit überwiegend die Energie und die Ambition, die 70 erfolgreichen Jahre in Freundschaft, Freiheit und Wohlergehen fortzusetzen. Das zeigt unsere Solidarität in der Pandemie, und das zeigt die Entschlossenheit, Staatsschuldenkrisen abzuwenden und in die Zukunft zu investieren.

Daran beteiligen wir uns aus NRW heraus mit bestem Interesse, als Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und damit als Teil der Europäischen Union. Dies bekräftigen wir durch den Bezug in unserer Landesverfassung. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU, der FDP und den GRÜNEN)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die SPD-Fraktion hat die Kollegin Müller-Witt das Wort.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Robert Schuman, der ehemalige französische Außenminister, in einer Rede am 9. Mai 1950 vorschlug, die Kohle- und Stahlindustrie gemeinsam zu verwalten, war dies die Geburt der Europäischen Union.

69 Jahre nach Vertragsschluss und 70 Jahre nach der Rede Schumans verabschieden wir einen Gesetzentwurf zur Einfügung des Europabezugs in die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, jenes Landes, das wie kaum ein anderes Bundesland mit diesen Wurzeln der Europäischen Union, der Montanunion, so schicksalhaft und zugleich erfolgreich verbunden ist.

Dies allein würde es schon rechtfertigen, den Europabezug in unsere Landesverfassung aufzunehmen. Aber im Laufe der vergangenen 70 Jahre nach der Rede Schumans ist aus der europäischen Idee, dem europäischen Friedensprojekt ja viel mehr geworden.

Nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl waren es die Römischen Verträge, die weit über die Montanunion hinaus die wirtschaftliche Zusammenarbeit im

Allgemeinen in den Fokus rückten. Auch dies war und ist bis heute ein großer Gewinn für unser Land.

Jedoch wurde immer deutlicher, dass es den Europäerinnen und Europäern um mehr als um die wirtschaftliche Einheit ging. Es war der Wunsch, die gemeinsamen Werte als die Klammer des großen Friedensprojektes der Europäischen Gemeinschaft zu verstehen. Und so war es richtig, dass nach den Verträgen von Maastricht, Amsterdam und Nizza schließlich im Vertrag von Lissabon die Grundrechtecharta verbindlicher Teil des Primärrechts der Europäischen Union wurde.

In der Folge der geschlossenen Verträge wuchs die Europäischen Union zu einem weiteren Baustein im föderativen Selbstverständnis unseres Landes, des Landes, das an zahlreiche europäische Regionen grenzt, dessen Menschen ganz selbstverständlich im engen Kontakt miteinander lebten und leben. Eine wirtschaftliche, kulturelle und sprachliche Abgrenzung hat es – mit Ausnahme von Kriegszeiten – fast nie gegeben.

Europa ist für uns in Nordrhein-Westfalen kein Kunstgebilde, es ist gelebte Wirklichkeit.

So ist es mehr als recht und billig, dass Nordrhein-Westfalen als 13. Bundesland den Europabezug in Art. 1 seiner Landesverfassung aufnimmt und damit neben dem Bund und den Gemeinden auch die dritte, die europäische Ebene, nicht nur ihrer Bedeutung nach genannt wird, sondern dies auch durch ein Bekenntnis zu den Grundsätzen der Europäischen Union verstärkt und durch die Verpflichtung der grenzüberschreitenden Kooperation bekräftigt wird.

Dadurch wird nicht nur etwas Selbstverständliches endlich vollzogen. Nein, es wird ein deutliches Zeichen gesetzt, ein Zeichen, das als klares Bekenntnis in der nordrhein-westfälischen Verfassung zur Europäischen Union und gleichzeitig auch als Schutz zu verstehen ist. Es soll als Schutz vor Angriffen von ihren Gegnern verstanden werden. Gerade in Zeiten von Populismus und Euroskeptizismus ist es umso wichtiger, ein solches unmissverständliches Zeichen zu setzen. Das tun wir mit dem heutigen Tag.

Denn Nordrhein-Westfalen steht für ein offenes, ein friedliches, ein vielfältiges Europa, das Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Sozialstaatlichkeit als Grundsätze hat. Dies wollen wir heute als demokratische Parteien in diesem Landtag bekräftigen.

Ich möchte mit einem Zitat eines französischen Außenpolitikers, nämlich von Roland Dumas, schließen. Er hat gesagt: „Europa ist die Zukunft, jede andere Politik Vergangenheit.“ – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD – Vereinzelt Beifall von der CDU und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank. – Als Nächstes spricht der Abgeordnete Nückel für die FDP.

Thomas Nückel (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es geht nicht nur darum, das Erbe zu bewahren, es geht auch immer darum, das Erbe für die Zukunft zu erschließen. Deshalb haben die vier Fraktionen, die diesen Antrag unterzeichnet haben, den Antrag eingebracht, die Landesverfassung weiterzuentwickeln, zu aktualisieren und damit auch dem Lebensgefühl und der Lebenswirklichkeit der Menschen zu folgen.

NRW und seine Bürgerinnen und Bürger sind trotz der Erfahrungen aus der Geschichte besonders eng mit den direkten Nachbarn in Belgien und den Niederlanden verbunden. Die Weltkriegswunden sind schnell verheilt. Ohne die Europäische Union wäre uns das, glaube ich, nie so gelungen.

(Vereinzelt Beifall von der FDP und der CDU)

Belgier, Niederländer, natürlich auch Franzosen und Nordrhein-Westfalen arbeiten und leben eng zusammen. Nordrhein-Westfalen ist eine Erfolgsgeschichte. Es ist eine europäische Erfolgsgeschichte.

NRW profitiert vom Europäischen Binnenmarkt und den europäischen Grundfreiheiten. Beides gehört zusammen.

Die offenen Grenzen und der wechselseitige Austausch bieten jedem einzelnen Chancen für seine persönliche Entwicklung, auch beispielsweise bei der privaten Partnerwahl.

Europa steht auch für Gewerbefreiheit und den Freihandel. Das sind zwei urliberale Anliegen. Es ist Europa, das dafür sorgt, dass unsere Wirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten stark gewachsen ist. Der intensive grenzüberschreitende Verkehr mit den Nachbarn trägt auch dazu bei, dass die Europäische Union einer der größten Exporteure und Importeure der Welt ist. Keine Region ist stärker als NRW darauf angewiesen, dass dieser offene Handel auch funktioniert und erhalten bleibt.

Die Bewältigung der Folgen der Pandemie, die Forschung, um die Pandemie zu überwinden, der wirtschaftliche Wiederaufbau und die Entwicklung von Zukunftstechnologien gehen nur gemeinsam Hand in Hand mit unseren europäischen Freunden.

Wenn jetzt vier Staaten für Europa vorangehen und Deutschland gemeinsam mit Frankreich, den Niederlanden und Italien den Zugang für 300 Millionen Menschen zu dem hoffentlich bald zur Verfügung stehenden Impfstoff sichert, dann ist das auch gelebte Solidarität, von der wir alle profitieren werden.

Bei der tiefgreifenden Veränderung der Welt ist die EU ein Garant, um im Systemringen – und nichts anderes ist es – zwischen China und den USA zu bestehen. Nur gemeinsam kann das Erreichte bewahrt

werden und der Fortschritt in Freiheit auch gesichert werden.

Ein großer Liberaler, der frühere Außenminister Hans-Dietrich Genscher, fasste dies mal so zusammen: Die Union muss Ausdruck des Selbstbehauptungswillens der europäischen Demokratien sein!

(Vereinzelt Beifall von der FDP, der CDU und den GRÜNEN)

Ja, Probleme gibt es und gab es immer wieder. Die Differenzen zwischen den Staaten sind auch mal groß. Das ist aber auch natürlich. Krisen gibt es viele. Oft wurden bei Verhandlungen auch mal die Uhren angehalten. Aber immer hat es die Europäische Union auch stärker gemacht. Differenzen gehören dazu. Es ist das Ringen um die bessere Lösung. Nur autoritäre Strömungen haben damit ein Problem.

500 Millionen Menschen, geeint unter dem Dach einer starken EU, sind eine starke Größe, die niemand ignorieren kann – jetzt nicht und auch in Zukunft nicht. Die Zukunft von NRW, ja von ganz Deutschland, wird eine europäische sein. Ich wünsche uns allen als nordrhein-westfälische Europäer eine gute Zukunft auf diesem Weg auf diesem wunderbaren alten Kontinent, der aber immer irgendwie jung bleibt und sich neu erfinden wird. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat der Abgeordnete Rimmel das Wort.

Johannes Rimmel (GRÜNE): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Auch wenn das Datum schon etwas mehr als eine Woche zurückliegt, haben wir heute die wunderbare Gelegenheit, allen Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen ein Geschenk zum 70-jährigen Jubiläum unserer Landesverfassung zu machen, nämlich das Geschenk, unsere Verfassung um den Europa-bezug zu erweitern.

Das ist nicht nur der Fall, weil wir in Nordrhein-Westfalen als – aus meiner Sicht jedenfalls – dem in der Tat europäischsten Land Europa leben, sondern hier schließt sich ein Kreis. Ohne das Land Nordrhein-Westfalen gäbe es die Bundesrepublik nicht. Die Bundesrepublik hat es uns mit dem Grundgesetz und dem schon in der Präambel stehenden Auftrag, mit den Völkern in Europa in Frieden zu leben, ermöglicht, diesen Frieden in Europa tatsächlich zu genießen und die Erfolge an die nächsten Generationen weiterzugeben.

Ja, noch mehr für unser Land, für Deutschland, ist es eine große Freude, dass dieses Europa die Einigkeit

unseres Landes erst ermöglicht hat, nämlich weil wir in Frieden in Europa leben.

Insofern schließt sich der Kreis hier in Nordrhein-Westfalen, indem wir das auch für die Zukunft als Auftrag – so ist es formuliert – in die Verfassung aufnehmen. Es wird also nicht nur das beschrieben, was ist, sondern es wird ein Auftrag festgeschrieben, mit anderen Regionen europäisch zusammenzuarbeiten. Gleichzeitig wird dadurch, dass wir es formulieren, ein Stück weit eine Ordnung hergestellt und die Bedeutung der Regionen und damit der föderalen Struktur unseres Landes betont.

Und der Auftrag ist nicht nur nach außen gerichtet, sondern auch nach innen insofern, als er beinhaltet, bei den Menschen, insbesondere den jungen Menschen, für Europa zu werben.

Das Positive an dem ganzen Prozess – ich danke allen, die daran mitgewirkt haben, nicht nur hier im Parlament, sondern auch außerhalb – war die Erfahrung, dass es hier um eine Verfassungsänderung geht, die von außen an uns herangetragen worden ist. Dieses Anliegen greifen wir ja auf. Also, besser geht es nicht. Das Zusammenwirken von Bürger*innen und Bürger*innen- und Zivilgesellschaft und Parlament findet sich jetzt in der Verfassung wieder.

Ich weiß – oder nehme es zumindest an –, was hier gleich noch an völkisch brauner Soße in die Debatte eingebracht wird. Aber ich will trotzdem den Versuch ...

(Zuruf von Helmut Seifen [AfD])

– Hören Sie doch erst mal zu. Hören Sie doch erst mal zu.

(Helmut Seifen [AfD]: Ich höre zu!)

– Nee, Sie rufen dazwischen. Sie hören überhaupt nicht zu.

(Helmut Seifen [AfD]: Sie reden von brauner Soße! Das ist unverschämt!)

Ich will trotzdem den Versuch unternehmen, Sie vielleicht auch noch zu gewinnen, im Weinberg des Herrn zu arbeiten.

(Zuruf von Helmut Seifen [AfD])

Diese große Mehrheit in der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen, diese große Mehrheit im Parlament müsste doch, wenn Sie demokratische Grundgesinnung hätten, auch Ihnen Anlass dafür geben zu überlegen, diesem Anliegen nicht im Wege zu stehen.

Wenn das nicht der Fall ist, dann – in der Tat – bliebe Ihnen doch nur, die Bevölkerung zu fragen. Starten Sie doch eine Volksinitiative. Wenn Sie das aber nicht wollen, dann bitte schweigen Sie in der Zukunft und diskreditieren nicht andauernd mit Ihren Initiativen den positiven Grundimpuls, den es in diesem Land gibt, in Europa in Frieden zu leben und an

dieser Vereinigung in Europa noch mehr zu arbeiten. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN – Helmut Seifen [AfD]: Das könnte Ihnen so passen!)

Präsident André Kuper: Für die AfD hat nun der Abgeordnete Herr Tritschler das Wort.

Sven Werner Tritschler (AfD): Herr Präsident! Meine sehr geehrte Damen und Herren! Bevor ich gleich zu Herrn Rimmel komme, Frau Müller-Witt, ein kleiner redaktioneller Hinweis. Robert Schuman heißt Robert „Schumann“ und nicht „Schümon“. Seine Muttersprache ist – wahrscheinlich wie die Ihre auch – Deutsch. Das sollte jetzt vielleicht irgendwie weltmännisch klingen, hat aber nicht so richtig funktioniert.

Aber zum Thema. Mit Verfassungen ist das so eine Sache. Sie sollen zeitlos und schlank sein und nur die Kernelemente eines Staatswesens generationsübergreifend regeln. Die älteste noch heute gültige demokratische Verfassung der Welt, die amerikanische, besteht aus 4.600 Wörtern und ist seit 1787 gerade 27-mal geändert worden. Man kann an ihr sicher manches kritisieren, muss aber feststellen, dass es doch alles einigermaßen gut funktioniert hat.

Der Vertrag über die Verfassung von Europa, den Sie irgendwann zum Vertrag von Lissabon haben mutieren lassen, hat 160.000 Wörter. Es ist diese Geschwätzigkeit, dieser leichtsinnige, von kurzfristigen Moden geprägte Umgang mit den Grundlagen unseres Staats und Gemeinwesens, aus dem auch genau diese Verfassungsänderung hier nun erwachsen ist.

Unsere Mitgliedschaft in der EU ist bereits im Grundgesetz kodifiziert, genauso wie die Mitwirkungsrechte der Länder. Die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen ist wie jede Außenpolitik Angelegenheit des Bundes. Deswegen hat diese Verfassungsänderung keine Rechtsfolgen, außer natürlich, man legt es aus wie Herr Rimmel hier gerade. Der meint nämlich, wer einen zentralistischen Brüsseler Bundesstaat ablehnt, der sei ein Verfassungsfeind, jetzt schon.

Herr Rimmel, da empfehle ich Ihnen mal die Lektüre des Lissabon-Urteils des Verfassungsgerichts aus 2009. Ich zitiere:

„Das Grundgesetz ermächtigt die für Deutschland handelnden Organe nicht, durch einen Eintritt in einen Bundesstaat das Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes in Gestalt der völkerrechtlichen Souveränität Deutschlands aufzugeben. Dieser Schritt ist wegen der mit ihm verbundenen unwiderruflichen Souveränitätsübertragung auf ein neues Legitimationssubjekt allein dem unmit-

telbar erklärten Willen des Deutschen Volkes vorbehalten.“

„Dem unmittelbar erklärten Willen“, also einer Volksabstimmung, Herr Remmel. Nicht ich brauche die Volksabstimmung, um meine Position zu legitimieren, sondern Sie für Ihre. Aber nichts fürchten Herr Remmel und Co. mehr als den Willen des Volkes.

Wir haben es in der Geschichte der EU immer wieder erlebt. Die Völker der Welt, die eben auch schon zitiert wurden, die Völker Europas wollen dieses Elitenprojekt nicht. Wenn Sie das erzwingen wollen, ohne das Volk zu fragen, dann sind Sie eben mit Ihren Komplizen vielleicht der Verfassungsfeind, Herr Remmel.

Der bereits erwähnte Verfassungsvertrag wurde in Frankreich und den Niederlanden in Volksabstimmungen abgelehnt, und man hatte so viel Respekt vor dem Volk, dass man ihm immerhin einen neuen Titel gab und ihn dann, ohne das Volk noch mal zu fragen, als Lissabon-Vertrag durchgepeitscht hat.

Auch die Iren mussten ja mehrfach schon bestochen und bedrängt werden, um die neuesten Verträge dann wenigstens im zweiten Anlauf anzunehmen. Zuletzt haben die Briten eine klare Entscheidung getroffen und sich von diesem morschen und faulen Konstrukt verabschiedet. Man kann sie nur beglückwünschen.

Ihnen allen ist natürlich klar, dass sich die EU längst im Niedergang befindet. Im internationalen Vergleich verlieren Ihre Volkswirtschaften gesamt gesehen zusehends an Bedeutung. Von Korruption und Misswirtschaft gezeichnete Staaten geben den Ton an und stellen Ansprüche, leistungsfähige Volkswirtschaften wie die Briten treten aus oder treten gar nicht erst bei wie die Schweizer.

Das Bundesverfassungsgericht hat gerade erst in einem bemerkenswerten Urteil festgestellt, dass das EU-System in seinem Kampf um Selbsterhaltung elementare rechtsstaatliche Grundsätze missachte.

In der Coronakrise hat sich gezeigt, dass die vielgeschworene europäische Solidarität keinen Pfifferling mehr wert ist, wenn es wirklich ernst wird. Nein, es ist gerade wirklich nicht die Zeit, Loblieder auf die EU zu singen. In ihrer jetzigen Form ist sie ein Auslaufmodell. Sie ist gedanklich in den 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu Hause – man hat es gerade in den Reden auch wieder gemerkt: muffig, schwerfällig und von gestern. Sie machen diese ideologische Kopfgeburt der Nachkriegszeit auch nicht dadurch schön, dass Sie sie in die Verfassung schreiben.

Meine Damen und Herren, das alles zeigt nur, dass Sie sich mit Ihrer Europapolitik längst in eine Sackgasse manövriert haben. Europa wird nur als Europa der Vaterländer, der Vielfalt und der unabhängigen Nationalstaaten eine Zukunft haben. Ein Europa

guter Nachbarn eben – dafür kämpft meine Partei, dafür kämpft die AfD. Deswegen lehnen wir diese Verfassungsänderung ab. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank. – Für die Landesregierung erteile ich Herrn Minister Dr. Holthoff-Pförtner das Wort.

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales: Danke. – Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Remmel, mein Befinden nach dem vorherigen Beitrag hat mir gezeigt, wie ungeheuer milde Sie mich mit der Einladung in den Weinberg des Herrn gestimmt haben.

Der Europagedanke ist in Nordrhein-Westfalen tief verwurzelt; er gehört zum Selbstverständnis unseres Landes. Deshalb ist es richtig, heute den historischen Schritt zu gehen und Europa in Art. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen zu verankern. Die Aufnahme Europas vervollständigt unsere Landesverfassung.

Die Landesregierung begrüßt, dass dies mit einer breiten parlamentarischen Mehrheit erfolgen wird. Das spiegelt das Lebensgefühl der überwältigenden Mehrheit der Menschen in Nordrhein-Westfalen wider; es spiegelt die generationen- und parteiübergreifende Zustimmung.

Ich möchte auf zwei Punkte, die in den Beratungen eine Rolle gespielt haben, besonders eingehen. Erstens auf das Verhältnis Europas zum Föderalismus: Die Verfassungsänderung verdeutlicht, dass starke Länder und ein starkes Europa kein Gegensatz sind, denn die Länder wirken an der Fortentwicklung der Europäischen Union unmittelbar mit, zum Beispiel über den Bundesrat oder den Ausschuss der Regionen. Deshalb enthält die Verfassungsänderung einen Bezug auf den Grundsatz der Subsidiarität, die Eigenständigkeit der Regionen und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungsprozessen.

Der erste Satz unserer Verfassung spiegelt in Zukunft das vorhandene europäische Mehrebenensystem wider. Dieses Mehrebenensystem ist die konsequente Fortführung des föderalen Gedankens. Der Föderalismus ermöglicht das Zusammenspiel mehrerer Identitäten; genau das ermöglicht auch Europa: Man kann entweder Rheinländer oder Westfale sein, aber man kann Deutscher und Europäer gleichzeitig sein. Man muss sich nicht zwischen alternativen Identitäten entscheiden. Diese Erkenntnis ist der Garant für Frieden in Europa und überall in der Welt. Sie ist das beste Mittel gegen blinden Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit.

Ein zweiter Punkt, der in den Beratungen diskutiert wurde, war der Vorwurf, diese Verfassungsänderung sei große Symbolpolitik. – Dieser Vorwurf ist schlicht falsch. Die Verfassungsänderung ist nicht nur ein Bekenntnis, sie ist vor allen Dingen ein Auftrag – ein Auftrag für die Politik, für unser Land insgesamt, zur Verwirklichung und Entwicklung des geeinten Europas beizutragen; genau wie Art. 23 des Grundgesetzes.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Nordrhein-Westfalen steht Europa nicht passiv gegenüber, sondern ist europapolitischer Akteur. Dieser Auftrag gilt auch für die interregionale und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Damit stellen wir politisch und rechtlich die Weichen für die zukünftigen Generationen.

Besonders freue ich mich über das Engagement junger Generationen, sich für diese Verfassungsänderung einzusetzen und sie bei uns hier anzumahnen, denn sie werden in den kommenden Jahrzehnten den neuen Verfassungsauftrag verwirklichen und so Europa fortentwickeln. Deshalb danke ich allen Jugendverbänden, die sich für die Aufnahme des Europa bezugs in unsere Landesverfassung engagiert haben.

Mit dieser Verfassungsänderung bilden wir ab, was seit Jahrzehnten Realität in unserer Heimat ist. Zum 70. Jubiläum der Landesverfassung geben wir dem geeinten Europa in unserer Verfassung seinen längst angenommenen und angemessenen Platz. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP – Vereinzelt
Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Minister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Daher schließe ich die Aussprache.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/9352 in der zweiten von drei Lesungen. Der Hauptausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir kommen damit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind SPD, Grüne, CDU und FDP. Wer stimmt dagegen? – Das ist die AfD. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/9352 in der zweiten Lesung angenommen.**

Ich rufe sogleich die dritte Lesung des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/9352 in der Fassung nach der zweiten Lesung auf. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, die in § 78 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung vorgeschriebene dritte Lesung unmittelbar anschließend durchzuführen. Eine Aussprache in dritter Lesung ist nicht vorgesehen.

Daher kommen wir unmittelbar zur Abstimmung. Es gilt weiterhin die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die dieser ausdrücklich zur zweiten und dritten Lesung abgegeben hat. Weiterhin empfiehlt uns der Ausschuss, den Gesetzentwurf Drucksache 17/9352 unverändert anzunehmen. Wir kommen daher zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in der Fassung nach der zweiten Lesung. Hierbei handelt es sich um die Schlussabstimmung gemäß § 78 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung. An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass nach Art. 69 Abs. 2 unserer Landesverfassung für eine Verfassungsänderung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Landtags, das heißt, von mindestens 133 Abgeordneten, erforderlich ist.

Wer hier zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind SPD, Grüne, CDU und FDP. Wer stimmt dagegen? – Die AfD. Wer enthält sich? – Niemand. Im Einvernehmen mit den Schriftführern stelle ich gemäß § 46 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung ausdrücklich fest, dass mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Landtags dem **Gesetzentwurf Drucksache 17/9352 in der Fassung nach der zweiten Lesung** zugestimmt haben. Damit ist der Gesetzentwurf Drucksache 17/9352 **angenommen und verabschiedet.**

(Beifall von der CDU, der SPD, der FDP und den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rufe auf:

8 Absichtserklärungen allein reichen nicht aus! Die Landesregierung muss eine Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung einrichten.

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/7913

Beschlussempfehlung und Bericht
des Integrationsausschusses
Drucksache 17/9654

Ich eröffne die Aussprache und erteile als erster Rednerin für die Fraktion der CDU der Abgeordneten Frau Wermer das Wort.

Heike Wermer (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Vor einigen Tagen demonstrierten in NRW Tausende Menschen gegen Menschenfeindlichkeit, gegen Diskriminierung und gegen Rassismus. Unter den Demonstranten waren sehr viele junge Menschen – Menschen, die damit Aufmerksamkeit für ein grundsätzliches und ein wichtiges Thema schaffen, ein Thema, welches wir in NRW schon vor dem traurigen Tod von George Floyd in den USA auf der

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2020 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Einfügung des Europabezuges in die Landesverfassung

Gesetz zur Einfügung des Europabezuges in die Landesverfassung

Artikel 1 Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127), die zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Wörter „und damit Teil der Europäischen Union“ angefügt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nordrhein-Westfalen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 25. Juni 2020

André Kuper
Präsident



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 2020

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	30. 6. 2020	Gesetz zur Einfügung des Europabezuges in die Landesverfassung	644
2006	30. 6. 2020	Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften	644
210	23. 6. 2020	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz.	649
2120 2122 2124 2128 820	30. 6. 2020	Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.	650
221	3. 7. 2020	Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung NRW	655
223	30. 6. 2020	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersatzschulen	659
2251	23. 6. 2020	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	665
763	5. 6. 2020	Satzung der Provinzial Rheinland Holding Ein Unternehmen der Sparkassen	665
7834	30. 6. 2020	Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW)	669
80	30. 6. 2020	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW)	672
	30. 6. 2020	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – 2. NHHG 2020)	678
	30. 6. 2020	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2020/2021	678

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**Gesetz
zur Einfügung des Europabezuges
in die Landesverfassung**

Vom 30. Juni 2020

**Artikel 1
Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127), die zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Wörter „und damit Teil der Europäischen Union“ angefügt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Nordrhein-Westfalen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Isabel P f e i f f e r - P o e n s e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2020 S. 644

**Gesetz
zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 30. Juni 2020

**Artikel 1
Änderung des E-Government-Gesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Serviceportal.NRW und Fachportale“
 - b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Offen zugängliche Daten – Open Data“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:
„(3) Das Gesetz gilt nicht für
 1. die in § 2 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bereiche und
 2. Krankenhäuser, Stiftungen, Beliehene und ländergemeinsame Einrichtungen und Behörden.
 (4) § 2 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 10 bleiben unberührt.
 (5) Für die Tätigkeit der staatlichen Kunsthochschulen sowie des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auch für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gelten.
 (6) Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegt diesem Gesetz nur, soweit nicht seine institutionelle Unabhängigkeit oder die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beeinträchtigt werden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Ar-

tikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Behörde eröffnet“ durch die Wörter „Behörden des Landes und Gemeinden und Gemeindeverbände eröffnen“ und die Wörter „3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Wörter „14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325)“ durch die Wörter „5 Absatz 18 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970)“ durch die Wörter „3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und die Wörter „128 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „IT-Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der gemeinsame IT-Diensteanbieter im Sinne des Absatz 3 Satz 2 darf die Stammdaten auch an Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.2008 (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 Änd-Beschl. 2012/419/EU vom 11.7.2012 (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131), übermitteln, sofern

1. die betroffene Person hierzu im Einzelfall ihre Einwilligung erteilt,
2. der Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Stammdaten zur Identitätsfeststellung und zur Erfüllung dieser Dienste benötigt,
3. dieser dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unterliegt und
4. dem gemeinsamen IT-Diensteanbieter keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen.

(5) Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zur medienbruchfreien Übernahme von Formaldaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenden im Sinne des § 18a des Personalausweisgesetzes können zur behördenübergreifenden Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter übertragen werden, der die Aufgabe in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit wahrnimmt.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Elektronische Verwaltungsverfahren

Die Behörde soll spätestens bis zum 1. Januar 2021 die Durchführung ihrer Verwaltungsverfahren mit

Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen auf elektronischem Weg anbieten. § 3a Absatz 2 und Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 87a der Abgabenordnung bleiben unberührt.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Serviceportal.NRW und Fachportale

(1) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium stellt das Serviceportal.NRW als ein Verwaltungsverfahren für das Land Nordrhein-Westfalen bereit. Die Behörden des Landes können das Serviceportal.NRW nutzen, um ihre Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) elektronisch anzubieten und ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen. Andere Verwaltungsportale des Landes sind mit dem Serviceportal.NRW zu verknüpfen.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerien können neben dem Serviceportal.NRW weitere elektronische, über allgemein zugängliche Netze aufrufbare Verwaltungsportale errichten und betreiben, die die landesweite, elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Sinne des § 5, die im engen sachlichen Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Zuständigkeit stehen, ermöglichen (Fachportale). Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Digitalisierung zuständigen Ministerium in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung und Nutzung des jeweiligen Fachportals insbesondere hinsichtlich Betrieb und Pflege sowie Verarbeitung personenbezogener Daten näher zu bestimmen. Wird die Durchführung von Verwaltungsleistungen geregelt, die von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden vollzogen werden, sind vor Erlass der kommunalen Spitzenverbände anzuhören. Wird die Durchführung von Verwaltungsleistungen geregelt, die in den Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums fallen, bedarf es dessen Zustimmung.“

6. In § 7 werden die Wörter „spätestens bis zum 1. Januar 2019“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „spätestens ab dem 1. Januar 2018“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder des Verfahrensbeteiligten“ durch die Wörter „am Verfahren beteiligten betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung elektronisch erklärt werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Behörden des Landes, die die elektronische Akte gemeinsam mit der elektronischen Laufmappe einführen, sollen spätestens ab dem 1. Januar 2024 ihre Akten elektronisch führen. Das für Inneres zuständige Ministerium und die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sollen spätestens ab dem 1. Januar 2024 ihre Akten elektronisch führen. Die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen, das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, die staatlichen Schulämter sowie die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sollen spätes-

tens ab dem 31. Dezember 2025 ihre Akten elektronisch führen.“

- b) Der neue Satz 6 wird aufgehoben.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „, der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und der staatlichen Hochschulen“ eingefügt und die Angabe „1. Januar 2031“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vor“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
10. In § 13 Nummer 4 werden nach dem Wort „gestatten“ die Wörter „, einschließlich der Möglichkeit, den Inhalt der Akten abzurufen“ eingefügt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „, Hochschulen in der Trägerschaft des Landes“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
12. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16a
Offen zugängliche Daten – Open Data**

(1) Die Behörden des Landes stellen elektronische Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. Auch Kommunen können diese Daten zur Verfügung stellen.

(2) Absatz 1 gilt für Daten, die

1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen- oder Listenform oder Datenbanken, und
 2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn
1. zu den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß der §§ 6 bis 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung besteht,
 2. ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,
 3. Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter entgegenstehen oder
 4. die Daten bereits von Dritten als offene Daten im Sinne des § 16a zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Bereitstellung der Daten nach dieser Vorschrift und die Aktualisierung von bereits veröffentlichten Datensätzen erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen.

(5) Der Abruf der Daten muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung ermöglicht werden.

(6) Die Daten werden mit Metadaten und grundsätzlich maschinenlesbar und möglichst offen im

Sinne des § 16 zur Verfügung gestellt. Die Metadaten werden über das Metadatenportal für offene Daten des Landes Nordrhein-Westfalen Open.NRW zugänglich gemacht, welches durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium bereitgestellt wird.

(7) Die Behörden des Landes sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

(8) Die Behörden des Landes sollen die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten im Sinne des Absatzes 1 bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 12, bei Abschluss von vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen zur Datenverarbeitung berücksichtigen.

(9) Die Landesregierung richtet eine zentrale Stelle zur Beratung der Ressorts zu Fragen der Bereitstellung von offenen Daten ein.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Besteht eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, kann die für die Veröffentlichung zuständige Stelle verlangen, dass das Veröffentlichungsersuchen ihr in einer bestimmten Form vorgelegt wird. Wird die Pflicht nach Satz 1 ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt, ist die zuständige Stelle auch befugt, eine bestimmte Form für eine Vorlage des Veröffentlichungsersuchens auf elektronischem Wege vorzugeben. Es muss sich jeweils um gängige und standardisierte Dateiformate handeln.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, die Wörter „Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)“ werden durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), die Angabe „19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)“ durch die Angabe „18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759)“ und die Angabe „13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307)“ durch die Angabe „5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)“ ersetzt.

14. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

15. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Koordinierung der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Onlinezugangsgesetz ergeben,“

b) In der Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien durch Rechtsverordnung

1. die öffentlichen Stellen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes sowie die behördenübergreifende Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 bis 5,

1a. die Ausgestaltung und Nutzung von Serviceportal.NRW nach § 5a Absatz 1 insbesondere hinsichtlich

a) Betrieb und Pflege sowie

b) Verarbeitung personenbezogener Daten,

2. die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs nach § 7a insbesondere hinsichtlich
- der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form und
 - von Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
3. die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten nach §§ 16 und 16a insbesondere hinsichtlich
- der Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach §§ 16 und 16a sowie
 - der Einrichtung, Ausgestaltung und Aufgaben der Beratungsstelle nach § 16a Absatz 9,
4. die Ausgestaltung der Umsetzung von IT-Standards für den Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung nach § 20 insbesondere hinsichtlich
- der zu verwendenden Datenmodelle und
 - der Anforderungen an die Übermittlung und
5. die Durchführung von informationstechnischen Aufgaben nach § 24 näher zu bestimmen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Informationstechnik“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.
 - In Nummer 10 wird die Angabe „10-“ durch die Angabe „10.“ ersetzt.
17. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 werden die Angabe „Leistungsabnahme VO IT.NRW“ durch die Angabe „LeistungsabnahmeVO IT.NRW“, die Angabe „GV.NRW S. 700“ durch die Angabe „GV.NRW S. 700“ und die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV.NRW S. 376) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. die d-NRW AöR für Digitalisierungsaufgaben der Landesverwaltung, insbesondere mit kommunalem Bezug.“
18. In § 25 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Juli 2024“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „,3 und 8“ ersetzt.
 - Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:
„(4) § 16a gilt für Daten, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erhoben werden. Für Daten, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erhoben wurden, gilt § 16a nur, soweit diese Daten nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben

der Behörden nach § 16a Absatz 1 Satz 1 verwendet werden.

(5) Die Behörden des Landes stellen die Daten nach § 16a spätestens 24 Monate nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vollständig bereit. Ist die Bereitstellung der Daten innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so sind die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu schaffen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6, nach der Angabe „1. Januar 2020“ werden die Wörter „und zum 31. Oktober 2021“ eingefügt und das Wort „Gesetzes“ wird durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.

d) Folgende Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres] über die Erfahrungen durch die Bereitstellung der Daten nach § 16a.

(8) Für die Tätigkeit des Landesrechnungshofs des Landes Nordrhein-Westfalen, der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, der staatlichen Kunsthochschulen, des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen, der Universitätsklinik, der Sozialversicherungsträger und der Versorgungswerke gelten § 3 Absatz 1 bis 3, §§ 5, 7, 14 und 15 ab dem 1. Januar 2023, sofern sie auf die jeweilige Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 anwendbar sind. Für die Tätigkeit der Schulen gelten die Verpflichtungen aus diesem Gesetz spätestens ab dem 31. Dezember 2025.

(9) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 über die Kostenfolgen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände aus diesem Gesetz ergeben.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2017 (GV.NRW S. 382) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5“ ersetzt und das Wort „(Servicekonto.NRW-Verordnung)“ wird angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Identifikationsdienst“ durch das Wort „Nutzerkonto“ ersetzt und nach dem Wort „zum“ werden die Wörter „einmaligen oder dauerhaften“ eingefügt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Servicekonto.NRW ein Nutzerkonto sowie eine Anwendung zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument.“

c) In Nummer 3 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ und die Wörter „Infrastrukturkomponenten und Identifikationsdienste“ durch das Wort „Servicekonto.NRW“ ersetzt.

- d) In Nummer 5 werden die Wörter „bestehenden Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „dauerhaften Nutzerkontos“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Identifikationsdienst“ durch das Wort „Servicekonto.NRW“ ersetzt, nach der Angabe „Satz 1“ werden die Wörter „und Absatz 4“ sowie nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „sowie die medienbruchfreie Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument nach § 3 Absatz 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government – Teil 1 Vertrauensniveaus und Mechanismen – in der Version 1.1 vom 31. Oktober 2016“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 7)“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Servicekonto“ durch das Wort „Nutzerkonto“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden das Wort „Servicekonto“ durch das Wort „Nutzerkonto“ und das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Übermittlung der Stammdaten an Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 3 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung der betroffenen Person.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW als Infrastrukturkomponente und Anwendung“ ersetzt, nach dem Wort „Verwaltungsverfahren“ die Wörter „sowie zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument“ eingefügt und das Wort „Informationstechnik“ durch das Wort „Digitalisierung“ und das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Servicekonto.NRW kann von allen Behörden im Sinne des § 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen genutzt werden.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Servicekonto.NRW kann auch von Anbietern von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse genutzt werden, sofern
1. die betroffene Person im Einzelfall ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt,
 2. der Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Stammdaten zur Identitätsfeststellung und zur Erfüllung dieser Dienste benötigt,
 3. dieser dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unterliegt und
4. dem IT-Diensteanbieter keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen.
- Datenschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“
- d) Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „Diensteanbieter“ wird durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt und nach dem Wort „Identität“ werden die Wörter „und zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenden nach § 3 Absatz 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Zuständige Stelle im Sinne des § 7 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) ist das für Digitalisierung zuständige Ministerium.“
5. In § 5 wird das Wort „Identifizierungsdienstes“ durch das Wort „Identifizierungsdienstes“ ersetzt und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „, einer Identifizierung gegenüber Dritten nach § 3 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenden nach § 3 Absatz 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt und die Wörter „erheben und“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „gegebenen und notifizierter Identifikationsdienst“ durch die Wörter „gegebenes und notifiziertes Identifikationssystem“ und die Wörter „diesem Identifikationsdienst“ durch die Wörter „dem Identifikationsmittel des Identifikationssystems“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ und das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „angegeben“ durch das Wort „angeben“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ und die Wörter „den Identifikationsdienst“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ und das Wort „Diensteanbieters“ durch das Wort „IT-Diensteanbieters“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ ersetzt.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ und die Wörter „das Berechtigungszertifikat“ durch die Wörter „die Berechtigungszertifikate“ ersetzt sowie nach dem Wort „Aufenthaltsgesetzes“ die Wörter „sowie für das Vor-Ort-Auslesen nach § 18a des Personalausweisgesetzes und § 78 des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei der Nutzung von Servicekonto.NRW durch einen Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.“

8. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Errichtungsgesetzes** **d-NRW AöR**

Das Errichtungsgesetz d-NRW AöR vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 862), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „, jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres,“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 8 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bis zur Bestellung eines neuen Verwaltungsrates werden die Aufgaben durch den bisherigen Verwaltungsrat weiter wahrgenommen.“
3. § 18 wird aufgehoben.
4. § 19 wird § 18.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Isabel P f e i f f e r - P o e n s e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2020 S. 644

210

Verordnung **über Zuständigkeiten** **nach dem eID-Karte-Gesetz**

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) sind die Personalausweis- und Passbehörden für Deutsche als örtliche Ordnungsbehörden gemäß § 48 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 30.11.2025 über die Erfahrung mit dem Verwaltungsverfahren betreffend die eID-Karte.

Düsseldorf, 23. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

– GV. NRW. 2020 S. 649

2120
2122
2124
2128
820

**Gesetz
zur Errichtung der Pflegekammer
Nordrhein-Westfalen**

Vom 30. Juni 2020

2122

**Artikel 1
Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„III. Abschnitt

Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte“.

- b) Die Angaben zum IV. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt
Weiterbildung der Pflegefachpersonen**

§ 54 Allgemeines
§ 55 Führen von Weiterbildungsbezeichnungen
§ 56 Widerruf und Rücknahme
§ 57 Zulassung der Weiterbildungsstätten“.

- c) Die Angabe zu § 115 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

**„VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 115 Errichtung der Pflegekammer
§ 116 Satzungen der Pflegekammer und erste Konstituierung der Kammerversammlung
§ 117 Besondere Melde- und Auskunftspflichten
§ 118 Wahl zur ersten Kammerversammlung
§ 119 Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide der Pflegekammer
§ 120 Übergangsvorschriften zu Weiterbildungen in den Pflegeberufen
§ 121 Inkrafttreten“.

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (Pflegefachpersonen)

die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“.
 - b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Apotheker“ die Wörter „oder in praktischen Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz vom

17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) oder dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Pflegekammer kann darüber hinaus weiteren Personen, wie Pflegehilfs- und -assistenzpersonen, den freiwilligen Beitritt ermöglichen, damit diese ebenfalls die Informations- und Unterstützungsangebote der Kammer in Anspruch nehmen können. Diese unterliegen nicht dem Kammerrecht. Die Einzelheiten regelt die Pflegekammer durch Satzung.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ werden die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Zusatzbezeichnungen“ die Wörter „beziehungsweise Weiterbildungsbezeichnung im Sinne von § 55“ und nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „beziehungsweise Tätigkeitsfeld“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „35“ die Angabe „oder § 55“ eingefügt.
5. In § 5a Absatz 1 werden nach den Wörtern „Behörden nach § 1“ die Wörter „beziehungsweise §§ 5 und 6“ und nach dem Wort „Berufserlaubnis“ die Wörter „beziehungsweise Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“ eingefügt.
6. Dem § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „ die Pflegekammer prüft vor der Schaffung zunächst, ob ein entsprechender Bedarf besteht,“ angefügt.
7. In § 6 a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schaffen“ die Wörter „, die Pflegekammer kann solche Einrichtungen bei Bedarf schaffen“ eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ethik“ die Wörter „, mindestens je eine Pflegefachperson aus der Alten- und der (Kinder-)Krankenpflege auf Vorschlag der Pflegekammer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Psychotherapeutenkammer“ die Wörter „und die Pflegekammer“ eingefügt.
9. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, der Pflegekammer durch Verordnung Aufgaben der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zu übertragen. Die Pflegekammer ist vorher anzuhören. In der Verordnung ist zu bestimmen, wie die Pflegekammer die übertragenen Aufgaben sachgerecht erledigen soll und wer die aus der Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten trägt. Der zuständige Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags ist ebenfalls anzuhören.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) 2 000 Angehörige der Pflegekammer,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben d bis f.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Pflegefachpersonen sind von den Kammerangehörigen ihrer jeweiligen Tätigkeitsfelder in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gehören Kammerangehörige mehreren Tätigkeitsfeldern an, so haben sie innerhalb der von der Kammer gesetz-

ten Frist zu erklären, in welcher Gruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
11. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „10“ die Wörter „und zur Pflegekammer von mindestens 40“ eingefügt.
12. § 24 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Dem Vorstand der Pflegekammer gehören mindestens zwei in der Altenpflege beschäftigte Mitglieder an, weiterhin sollen nach Möglichkeit Beschäftigte der Tätigkeitsfelder der ambulanten und stationären Pflege ausgewogen vertreten sein. Im Vorstand der Pflegekammer soll der Frauenanteil den prozentualen Frauenanteil der Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln, er muss aber mindestens bei 50 Prozent liegen.“
13. In § 30 Nummer 3 wird nach dem Wort „Ärzte“ das Wort „, Pflegefachpersonen“ eingefügt.
14. § 32 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 „3. der Ausübung des Berufs in einer stationären Pflegeeinrichtung oder in einem ambulanten Pflegedienst, die der pflegerischen Versorgung dienen,“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 14 werden die Nummern 4 bis 15.
- c) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und nach dem Wort „ärztlicher,“ wird das Wort „pflegerischer,“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden die Nummern 17 bis 19.
15. Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„III. Abschnitt
 Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte,
 Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologischen
 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
 der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen
 und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und
 Tierärzte“.**

16. In § 33 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammerangehörige“ die Wörter „gemäß § 1 Nummer 1 und 2, 4 bis 6“ eingefügt.
17. Der IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt
 Weiterbildung der Pflegefachpersonen**

**§ 54
 Allgemeines**

(1) Die Weiterbildung der in § 1 Nummer 3 genannten Kammerangehörigen erfolgt ab dem 1. Januar 2024 nach den Bestimmungen dieses Abschnitts und nach der durch die Pflegekammer zu erlassenden Weiterbildungsordnung. Diese Weiterbildungsordnung regelt auch das Nähere zu den personellen und sachlichen Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.

(2) Die Übergangsbestimmungen des § 120 bleiben unberührt.

§ 55

Führen von Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Die Weiterbildungsbezeichnung kann neben einer Berufsbezeichnung geführt werden. Mehrere Weiterbildungsbezeichnungen dürfen nebeneinander geführt werden.

(2) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung in einem in der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer bestimmten Weiterbildungsbereich führen will, bedarf der Anerkennung. Die Anerkennung ist bei der Pflegekammer zu beantragen. Diese entscheidet auf-

grund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse darzulegen sind. § 39 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Weiterbildung wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes oder des Kenntnisstandes nachgewiesen wurde. Das Nähere regelt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung. Im Ausland begonnene Weiterbildungen können auf Weiterbildungen der Pflegekammer angerechnet werden.

(4) Dienstleistungserbringer führen in der Regel in Abweichung von § 3 Absatz 4 die Weiterbildungsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates. Die Weiterbildungsbezeichnung wird dabei in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaats geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Weiterbildungsbezeichnung der Pflegekammer möglich ist.

(5) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Nordrhein-Westfalen geführt werden. Bereits begonnene Weiterbildungen sollen auf Weiterbildungen der Pflegekammer angerechnet werden.

§ 56

Widerruf und Rücknahme

(1) Die Berechtigung zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorliegen. Die Anerkennung kann auch zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 57

Zulassung der Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird an von der Pflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätten oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen durchgeführt. Die Weiterbildungsordnung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

(2) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig. Näheres regelt die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer.“

18. In § 64 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Psychotherapeutenkammer“ die Wörter „und für die Pflegekammer je“ eingefügt.

19. In § 70 Satz 2 werden nach dem Wort „Psychotherapeutenkammer“ die Wörter „oder der Pflegekammer“ eingefügt.

20. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird ein Punkt und folgender Satz 2 angefügt:

„Die Pflegekammer wird abweichend von Satz 1 an den Kosten erst ab dem Tag nach der Bekanntmachung einer Berufsordnung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 beteiligt.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

21. Nach § 114 wird folgender VII. Abschnitt eingefügt:

**„VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 115

Errichtung der Pflegekammer

(1) Die Pflegekammer wird spätestens 40 Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet.

(2) Das für Pflege zuständige Ministerium bestellt zum Errichtungsdatum aus dem Kreis der in § 1 Nummer 3 genannten Berufsangehörigen, die in Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, einen Ausschuss zur Errichtung der Pflegekammer (Errichtungsausschuss). Dieser besteht aus mindestens 15 und höchstens 20 Mitgliedern. Im Errichtungsausschuss müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen und mindestens sieben Mitglieder dem beruflichen Tätigkeitsfeld stationäre oder ambulante Altenpflege zuzuordnen sein. Für die Mitglieder sind Ersatzmitglieder in gleicher Anzahl zu bestellen. Vorschläge der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Berufs- und Fachverbände der Pflegeberufe sowie der Gewerkschaften sind zu berücksichtigen, der Trägervielfalt ist Rechnung zu tragen.

(3) Der Errichtungsausschuss nimmt bis zum ersten Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung deren Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Pflegekammer erforderlich ist. Er hat die Rechtsstellung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des für Pflege zuständigen Ministeriums. Mit dem ersten Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung wird der Errichtungsausschuss aufgelöst, seine Rechte und Pflichten gehen gleichzeitig auf die Pflegekammer über.

(4) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, diese, sowie zwei weitere aus der Mitte des Errichtungsausschusses zu wählende Personen, nehmen als vorläufiger Vorstand bis zur Wahl der Mitglieder des Vorstands durch die Kammerversammlung die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands wahr, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Pflegekammer erforderlich ist. Mindestens zwei Mitglieder des vorläufigen Vorstandes sind dem beruflichen Tätigkeitsfeld stationäre oder ambulante Altenpflege zuzuordnen.

(5) Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertreten den Errichtungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

(6) Der Errichtungsausschuss ermittelt die in § 1 Nummer 3 genannten Berufsangehörigen, die Mitglieder der Pflegekammer werden. Die Berufsangehörigen haben dem Errichtungsausschuss folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Dienst- und Privatanschrift sowie, sofern vorhanden, Emailadresse und Telefonnummer,
6. Berufsbezeichnung nach § 1 Nummer 3 und berufliches Tätigkeitsfeld, in welchem sie ihren Beruf ausüben, und
7. Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung.

§ 116

Satzungen der Pflegekammer und erste Konstituierung der Kammerversammlung

(1) Die Wahl zur ersten Kammerversammlung hat in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese bis zum 1.

April 2022 erstmals zusammentreten kann. Das für Pflege zuständige Ministerium gibt den Termin des ersten Zusammentretens im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(2) Die Pflegekammer hat die erforderlichen Satzungen spätestens bis zum 1. September 2022 zu erlassen. Ihre Weiterbildungsordnung ist abweichend hiervon zum 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

§ 117

Besondere Melde- und Auskunftspflichten

(1) In Ergänzung zu § 5 unterstützen die Krankenhäuser und die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, in denen Pflegefachpersonen tätig sind, den Errichtungsausschuss und die Pflegekammer auf Anforderung bei der Ermittlung der Berufsangehörigen nach § 1 Nummer 3 durch Übermittlung der in § 115 Absatz 6 Nummer 1 bis 6 genannten Angaben zu den bei ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Berufsangehörigen. Sie informieren die Berufsangehörigen über die übermittelten Daten und deren Empfänger. Der Errichtungsausschuss, und nach dessen Auflösung die Pflegekammer, bestimmt die Einzelheiten der Übermittlung. § 58 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Zwangsgeld bis zu 50 000 Euro gegen die Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung festgesetzt werden kann. Diese Regelungen treten am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium und die übrigen Landeskammern unterstützen den Errichtungsausschuss und den vorläufigen Vorstand fachlich und organisatorisch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Errichtungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch externe Sachverständige hinzuziehen.

§ 118

Wahl zur ersten Kammerversammlung

(1) Bei der Wahl zur ersten Kammerversammlung der Pflegekammer sind abweichend von § 13 Absatz 1 alle bis zehn Wochen vor dem Wahltag von dem Errichtungsausschuss registrierten Berufsangehörigen gemäß § 1 Nummer 3 wahlberechtigt. Für je 1 500 der Wahlberechtigten ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der ersten Kammerversammlung zu wählen, § 15 Absatz 2 Buchstabe c findet insoweit keine Anwendung. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens 40 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen.

(2) Die Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013 (GV. NRW. S. 577) findet keine Anwendung für die Wahl zur ersten Kammerversammlung. Das für Pflege zuständige Ministerium wird in Anwendung von § 18 ermächtigt, nach Anhörung des Errichtungsausschusses die Einzelheiten durch eine Konstituierungswahlordnung zu regeln.

§ 119

Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide der Pflegekammer

Vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen einen Beitragsbescheid der Pflegekammer bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 120

Übergangsvorschriften zu Weiterbildungen in den Pflegeberufen

Die vor dem 1. Januar 2024 von den unteren Gesundheitsbehörden und Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen an Berufsangehörige nach § 1 Nummer 3 ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer bestimmten Bezeichnungen zu führen sind. Berufsangehörige nach § 1 Num-

mer 3, die sich am 1. Januar 2024 in einer vor diesem Zeitpunkt begonnenen Weiterbildung befinden, führen diese nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in seiner am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung fort. Die Durchführung der Prüfung und die Anerkennung erfolgen gemäß §§ 54 bis 57 in der Zuständigkeit der Pflegekammer. Diese kann zur Vermeidung von unbilligen Härten weitere Übergangsregelungen treffen.

§ 121 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

2120

Artikel 2 Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Gesundheitsfachberufegesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten“ die Wörter „sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (Pflegefachpersonen)“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dort ausgeübt“ durch die Wörter „in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt“ und die Wörter „dort nicht“ durch die Wörter „dort jeweils nicht“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor den Spiegelstrichen werden nach dem Wort „können“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt.
 - b) Die Spiegelstriche 1, 4 und 5 werden gestrichen.

2122

Artikel 3 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nummern 25 und 26 werden aufgehoben.
 - bbb) Die Nummern 27 bis 29 werden die Nummern 25 bis 27.
 - ccc) Nummer 30 wird Nummer 28 und der Punkt am Ende wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „status“ die Wörter „, soweit in § 7 nichts anderes geregelt ist“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(VwVfG NRW)“ durch die Wörter „in der Fassung der“ ersetzt und werden die Wörter „der Neufassung“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfung abgelegt“ durch die Wörter „Berufserlaubnis erteilt“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurde die Berufserlaubnis in einem anderen Bundesland erteilt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausstellung eines Certificate of current professional status nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „status“ die Wörter „, soweit in § 7 nichts anderes geregelt ist“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Bundesland erteilt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausstellung eines Certificate of current professional status nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt und die Wörter „für Anträge ab dem 1. September 2016“ gestrichen.

3. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Behörde zur Beurteilung, ob Antragstellende über die für die Ausübung des Berufs der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

4. Der bisherige § 7 wird § 8.

2124

Artikel 4 Änderung des Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Widerruf erfolgt im Fall des Buchstaben a durch die Kreise und kreisfreien Städte beziehungsweise durch die Bezirksregierungen, im Fall des Buchstaben b durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.“
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, mit dem Zeugnis wird die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung verliehen“ gestrichen.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Bezirksregierung“ wird durch die Wörter „Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch die Bezirksregierungen vor dem 1. Januar 2023 erteilte Zulassungen gelten bis zum Widerruf durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen fort.“

4. In § 6 werden die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte überwachen“ durch die Wörter „Pflegekammer Nordrhein-Westfalen überwacht“ ersetzt und die Wörter „auf ihre Kosten“ gestrichen.
5. § 7 wird aufgehoben.
6. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.**

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kraft“ die Wörter „und am 31. Dezember 2027 außer Kraft“ eingefügt.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

2124

**Artikel 5
Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe**

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), die durch Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksregierung“ die Wörter „oder von der Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige Behörde“ durch die Wörter „Die Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 19 Absatz 1 und 2 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Nordrhein-Westfalen geführt werden.“
4. § 22 wird aufgehoben.
5. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „der Kreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
6. § 28 wird aufgehoben.
7. In § 31 Satz 1 werden die Wörter „der Kreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
8. § 34 wird aufgehoben.
9. In § 37 Satz 1 werden die Wörter „der Kreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
10. In § 43 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch die Wörter „Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
11. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 44
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Veröffentlichung der Anlagen“.**

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kraft“ die Wörter „und am 31. Dezember 2027 außer Kraft“ eingefügt.

2124

**Artikel 6
Änderung der Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft**

Die Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461), die durch Verordnung vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bezirksregierung“ die Wörter „oder von der Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Plegekammer Nordrhein-Westfalen,“ .
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Plegekammer Nordrhein-Westfalen bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie deren Vertretung. Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und ihrer Vertreter erfolgt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.“
3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Staatlichen Regionaldirektion und“ gestrichen.
4. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „der Kreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
5. § 27 Absatz 3 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
6. In § 28 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch die Wörter „Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 2 werden die Wörter „Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie“ durch die Wörter „Die Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Nordrhein-Westfalen geführt werden.“
8. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. In § 31 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

820

**Artikel 7
Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes**

Das Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe r wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe s wird angefügt:

„s) der Plegekammer Nordrhein-Westfalen,“

2. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „und die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Spitzenverbände“ die Wörter „sowie der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

2128

Artikel 8 Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 15 Absatz 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. zwei von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“.
2. Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

820

Artikel 9 Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen und“ eingefügt.
2. In § 19 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „und der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

820

Artikel 10 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI

§ 30 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2018 (GV. NRW. S. 593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
„10. der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“
2. Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 11 bis 13.

2120

Artikel 11 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

In § 26 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013

(GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Apotheker,“ die Wörter „der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“ eingefügt.

Artikel 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a, Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 2 Buchstabe a sowie die Artikel 7 bis 11 treten am 1. Mai 2022 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1, 3 und Nummer 4 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 3 und 4, Artikel 4, Artikel 5 Nummer 1, 2 und Nummer 4 bis 11 sowie Artikel 6 Nummer 1, 2, 4 bis 6, 7 Buchstabe b, Nummer 8 und 9 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2020 S. 650

221

Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung NRW

Vom 3. Juli 2020

Auf Grund

- des § 11 Absatz 1 bis 5 sowie des § 4 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Anlage zu GV. NRW. S. 830)

sowie

- des § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage zu GV. NRW. S. 710) und in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830)

verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung NRW vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 25. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge.“
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 27. August 2020 und für die folgenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. September 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. August im DoSV freizugeben.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 28. August 2020 bis zum 26. September 2020 und für die folgenden Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach den folgenden Regeln:“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 am 27. September 2020 und für die folgenden“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 vom 3. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020 und für die folgenden“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester in der Zeit vom 25. Februar bis 27. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 2. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester in der Zeit vom 25. August bis 27. August abgegeben werden (Ausschlussfristen).“
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 20.

Oktober 2020 und für die folgenden“ ersetzt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss

 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 25. Juli 2020, andernfalls bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

 1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
 2. für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 31. Juli 2020, andernfalls bis zum 26. August 2020 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 erst nach dem 31. Juli 2020 feststehen, können bis zum 26. August 2020 nachgereicht werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu den folgenden Wintersemestern erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach Ablauf der für sie geltenden Bewerbungsfrist, aber bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 vor dem 21. August 2020 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester vor dem 16. Juli eingetreten ist.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. für das Wintersemester bis zum 21. Juli, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 26. August 2020.“
3. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 19. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 ab dem 24. September 2020 und für die folgenden Wintersemester ab dem 19. August erteilt.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „im Anschluss an die jeweilige Einschreibefrist“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
6. In § 12 Absatz 1 Satz 10 wird die Angabe „1Bewerberinnen“ durch das Wort „Bewerberinnen“ ersetzt.
7. In § 21 Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „6“ die Wörter „des Staatsvertrags“ eingefügt.
8. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „jeweils einzeln oder in Kombination“ eingefügt.
9. Dem § 23 wird folgender Absatz 12 angefügt:
- „(12) Abweichend von Absatz 3 können bei Masterstudiengängen in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Hochschule Bewerbungsfristen nach Maßgabe der Anlage 9 festgelegt werden. Voraussetzung ist, dass der Masterstudiengang international ausgerichtet und als Studiengang in ein Exzellenzcluster der Exzellenzstrategie einbezogen ist sowie ein erhebliches wissenschaftspolitisches Interesse des Landes besteht sowie keine schwerwiegenden schutzwürdigen Interessen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber entgegenstehen.“
10. Dem § 24 wird folgender Satz angefügt:
- „Zum Wintersemester 2020/2021 findet § 24 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 der Vergabeverordnung NRW mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, dass die fachpraktische Ausbildung spätestens am 31. Oktober abgeschlossen sein wird.“
11. § 25 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Hochschulen geben die Ranglisten im DoSV für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 bis spätestens zum 20. September 2020 und für die folgenden Wintersemester bis spätestens 15. August frei.“
12. § 27 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester 2020/2021 zum 24. September 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).“
13. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
14. Die Anlage 9 aus dem Anhang dieser Verordnung wird angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2020

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Anlage 9**Festsetzung der Bewerbungsfrist in besonderen Fällen
(zu § 23 Absatz 12)**

Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Economic Research (M. Sc.) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gilt abweichend von § 23 Absatz 3 der Studienplatzvergabeverordnung NRW hinsichtlich der Bewerbungsfristen für das Wintersemester 2020/2021 Folgendes:

1. Der Zulassungsantrag für das Wintersemester 2020/2021 muss bis zum 15. Juli 2020 eingegangen sein (Ausschlussfrist).
2. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht im Sinne der Nummer 1 gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. Juli 2020 berücksichtigt werden (Ausschlussfrist); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 erst nach dem 15. Juni 2020 feststehen, können bis zum 21. Juli 2020 nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

223

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersatzschulen

Vom 30. Juni 2020

Auf Grund des § 104 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ersatzschulen vom 5. März 2007 (GV. NRW. S. 130), die zuletzt durch Verordnung vom 31. März 2014 (GV. NRW. S. 249) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schulträger“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „allen“ durch die Wörter „den nach Absatz 3“ ersetzt und nach dem Wort „erforderlichen“ werden die Wörter „Angaben und“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 SchulG“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW“ ersetzt.
 - bbb) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:
 - „d) bei Grund- und Hauptschulen nach § 101 Absatz 4 Alternative 1 des Schulgesetzes NRW ein Konzept zur Begründung des besonderen pädagogischen Interesses,
 - e) bei Schulen eigener Art nach § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW eine Darlegung der angestrebten Reformpädagogik und der damit verbundenen Abweichungen von den in § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bezeichneten Vorschriften,“
 - ccc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:
 - „f) die geplante Größe, Gliederung und Organisationsform sowie den Bildungsgang,“
 - ddd) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
 - „g) bei Sekundarschulen einen Nachweis der nach § 17a Absatz 2 des Schulgesetzes NRW notwendigen Kooperation mit mindestens einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg,“
 - eee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe h.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde für den Schulträger, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigten Personen, sowie für Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 31 des Bundeszentralregistergesetzes oder einen den §§ 30 und 31 des Bundeszentralregistergesetzes

vergleichbaren Nachweis des ausländischen Heimat- oder Aufenthaltsstaates, bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ein Europäisches Führungszeugnis nach § 30b des Bundeszentralregistergesetzes fordern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Bescheid über die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule sind die in § 1 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a, b und h aufgeführten Bestandteile des Antrags aufzunehmen. Für § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b gilt dies nur, wenn und soweit der Lehrplan der Ersatzschule von dem vergleichbarer öffentlicher Schulen abweicht oder ein solcher für vergleichbare öffentliche Schulen nicht besteht. Im Fall der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses nach § 101 Absatz 4 Alternative 1 des Schulgesetzes NRW sind in den Genehmigungsbescheid die für die Feststellung des besonderen pädagogischen Interesses tragenden Elemente des pädagogischen Konzepts nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d aufzunehmen. Wird eine Ersatzschule nach § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW als Ersatzschule eigener Art genehmigt, sind in den Genehmigungsbescheid die Abweichungen von den in § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bezeichneten Vorschriften aufzunehmen. Die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d und e bezeichneten Antragsunterlagen sind jeweils Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Genehmigung nach § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW und die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses nach § 101 Absatz 4 Alternative 1 des Schulgesetzes NRW bedürfen der Zustimmung durch das für Schule zuständige Ministerium (interner Zustimmungsvorbehalt).“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Bescheid nach Absatz 1 kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonderen Fällen, wenn eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden ist oder auf Antrag des Schulträgers bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse Schulformzuordnungen und -festlegungen treffen. Für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW) gilt in den Klassen 1 bis 4 die Schulform Grundschule und in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gesamtschule als vergleichbare Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist. Der Sekundarstufe I der Gesamtschule werden dabei fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe zu durchlaufen sind, an deren Ende der mittlere Schulabschluss gemäß § 12 des Schulgesetzes NRW steht.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulträger hat Veränderungen der in Absatz 1 genannten Festlegungen, der Erhebung von Schulgeld, die Hinzunahme eines oder mehrerer sonderpädagogischer Förderschwerpunkte und wesentliche Änderungen der räumlichen Unterbringung der Ersatzschule der oberen Schulaufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vorher schriftlich unter Angabe der in § 1 jeweils geforderten Angaben und Unterlagen anzuzeigen.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Schulträger“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „angezeigte“ die Wörter „Veränderung oder die angezeigte“ eingefügt.
- dd) Satz 6 wird aufgehoben.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3 Trägerwechsel

Beim Trägerwechsel richtet sich das Erlöschen der Genehmigung oder ihr Übergang auf den neuen Schulträger nach § 104 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes NRW. § 1 Absatz 1 sowie Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 5 Buchstabe a, c und d gelten entsprechend. Einem zulässigen Trägerwechsel stimmt die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von längstens drei Monaten nach Eingang der vollständigen, eine schriftliche Einverständniserklärung des bisherigen Schulträgers einschließenden Unterlagen zu und teilt dem Antragsteller den Zeitpunkt des Übergangs auf den neuen Schulträger mit. Andernfalls teilt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Antragsteller gemäß § 104 Absatz 5 Satz 2 des Schulgesetzes NRW den Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung mit.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Beim Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers ist die Ersatzschule der öffentlichen Schule gleichgestellt. Nach § 101 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW werden auch die von vorläufig erlaubten Ersatzschulen ausgestellten Zeugnisse beim Schulwechsel anerkannt.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulen im Sinne des § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden durch die folgenden §§ 5 bis 11 ersetzt:

„§ 5 Genehmigung der Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern, von Leiterinnen und Leitern sowie von stellvertretenden Leiterinnen und Leitern

(1) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Leiterin oder Leiter, stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter sowie Lehrerin oder Lehrer an der Ersatzschule nach § 102 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW erteilt auf Antrag des Schulträgers die obere Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung und des vorgelegten Arbeitsvertrages. Die persönliche Eignung ist nicht gegeben, wenn schwerwiegende Tatsachen einer erzieherischen Tätigkeit an der Ersatzschule entgegenstehen.

(2) Einem nach § 102 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes NRW angezeigten Unterrichtseinsatz widerspricht die obere Schulaufsichtsbehörde, wenn dieser unzulässig ist, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, andernfalls gilt der Unterrichtseinsatz ab dessen Beginn, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige bei der oberen Schulaufsichtsbehörde als genehmigt. Der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers erfolgt durch das Feststellungsverfahren nach § 7. Abweichend hiervon erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung der Tätigkeit von Waldorffklassenlehrerinnen und Waldorffklassenlehrern und für die Erteilung von Fächern, die im entsprechenden öffentlichen Schulsystem (§ 2 Absatz 2) nicht unterrichtet werden, auf Antrag des Schulträgers nach Maßgabe des § 9.

(3) Die fachliche Eignung für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Ersatzschule setzt den Nachweis der Eignung gemäß § 61 Absatz 5 und 6 des Schulgesetzes

NRW sowie den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Erfahrung im Umfang der in der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung für Schulleiterinnen und Schulleiter vorgesehenen Dienstzeiten nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung voraus. Für den Nachweis der für die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter einer Schule erforderlichen Eignung ist Voraussetzung, dass die Lehrerin oder der Lehrer über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügt, die im öffentlichen Schuldienst für die Ernennung zur stellvertretenden Schulleiterin oder zum stellvertretenden Schulleiter nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung verlangt werden. Der oberen Schulaufsichtsbehörde ist überdies für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen ein Leistungsbericht des Schulträgers vorzulegen. Dieser muss zu folgenden Kompetenzfeldern Aussagen enthalten:

1. Zusammenarbeit,
2. Organisation und Verwaltung,
3. Beratung,
4. Personalführung und -entwicklung.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter muss der Leistungsbericht darüber hinaus Aussagen zu der Eignung nach § 61 Absatz 5 und 6 des Schulgesetzes NRW enthalten.

(4) Der Nachweis einer gleichwertigen Leitungsbefähigung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann überdies durch das Feststellungsverfahren nach § 8 erfolgen. Abweichend hiervon ist die Eignung von Waldorffklassenlehrerinnen und Waldorffklassenlehrern für die Leitung einer Waldorfschule oder einer Waldorfförderschule durch den Schulträger nach § 10 nachzuweisen.

(5) Ist an einer genehmigten Ersatzschule die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters vorübergehend vakant und eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter nicht vorhanden, überträgt der Schulträger einer Lehrerin oder einem Lehrer, deren oder dessen Unterrichtseinsatz nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist, die vorläufige Wahrnehmung der Leitungsaufgaben und zeigt dies der oberen Schulaufsichtsbehörde an. Diese widerspricht einer unzulässigen Vakanzvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige, andernfalls gilt die Vakanzvertretung ab Vertretungsbeginn, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige bei der oberen Schulaufsichtsbehörde als genehmigt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Im Übrigen kann eine angezeigte Vakanzvertretung untersagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 im Zeitpunkt der Anzeige nicht vorlagen oder später weggefallen sind. § 102 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW gilt entsprechend.

(6) Der Schulträger legt der oberen Schulaufsichtsbehörde vor der Erteilung der Genehmigung nach § 102 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes NRW oder mit der Anzeige nach § 102 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes NRW für die Lehrerinnen und Lehrer sowie vor der Genehmigung für die Schulleiterinnen und Schulleiter oder für die stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter nach § 102 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes NRW die Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 sowie für Planstelleninhaberverträge oder Planstelleninhaberverträge ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vor. Der Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses bedarf es nicht, wenn der unterbrechungsfreie Übergang einer Beamtin oder eines Beamten aus dem öffentlichen Schuldienst in ein Planstelleninhaberverhältnis erfolgt und ein solches bereits vorliegt.

(7) Der Schulträger unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über Tatsachen, die

1. nach § 102 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW für die Rücknahme einer Genehmigung oder für die

Untersagung einer Tätigkeit nach Absatz 1 und 2 oder einer Vakanzvertretung nach Absatz 5 oder

2. für die Rücknahme oder den Widerruf einer befristeten Unterrichtsgenehmigung nach § 6

von Bedeutung sein können.

(8) Wechselt eine Lehrerin oder ein Lehrer, eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter oder eine Schulleiterin oder ein Schulleiter zu einer anderen Ersatzschule, zeigt dies deren Träger der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde an. Er fügt der Anzeige die Genehmigung der bisherigen Tätigkeit nach § 102 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes NRW oder die Anzeige des bisherigen Unterrichtseinsatzes der Lehrerin oder des Lehrers nach § 102 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes NRW bei.

(9) Beim Wechsel einer Lehrerin oder eines Lehrers, einer stellvertretenden Schulleiterin oder eines stellvertretenden Schulleiters oder einer Schulleiterin oder eines Schulleiters zu einem anderen Schulträger fügt dieser der Anzeige nach Absatz 8 ein neu erteiltes erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes hinzu. Darüber hinaus holt die obere Schulaufsichtsbehörde zur Feststellung, ob die persönliche Eignung weiterhin gegeben ist, bei den bislang zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörden Auskünfte darüber ein, ob dort Tatsachen im Sinne des Absatzes 7 bekannt sind.

§ 6

Befristete Genehmigung der Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde erteilt auf Antrag des Schulträgers eine befristete Unterrichtsgenehmigung, wenn und soweit

1. dies nach näherer Maßgabe der §§ 7 und 9 zum Erwerb der notwendigen Unterrichtspraxis dient oder
2. aufgrund der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers an einer vergleichbaren öffentlichen Schule lediglich eine befristete Tätigkeit möglich wäre.

(2) Bei der Unterrichtspraxis zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte aber mit mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit sind entsprechend ihrem Verhältnis zur häftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.

(3) Die befristete Unterrichtsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verbunden werden.

§ 7

Feststellung der Eignung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der dem Schulträger obliegende Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nach § 102 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW ist in einem Feststellungsverfahren zu erbringen. Der Schulträger beantragt unter Vorlage der Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde die Durchführung des Feststellungsverfahrens. Diese entscheidet über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Verfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Zum Feststellungsverfahren wird zugelassen, wer

1.
 - a) gemäß § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung einen Studienabschluss in einem gemäß § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes in Verbindung mit der Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016

(GV. NRW. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung akkreditierten Studiengang für ein Lehramt der angestrebten Schulform und das angestrebte Fach erworben hat,

- b) eine Prüfung bestanden hat, die gemäß § 14 des Lehrerausbildungsgesetzes als gleichwertig geeignet für den Zugang zum Vorbereitungsdienst in einem der angestrebten Schulform entsprechenden Lehramt anerkannt worden ist, oder
 - c) in einem Fach (Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung oder Lernbereich) der jeweiligen Schulform und Schulstufe einen Hochschulabschluss an einer Hochschule, Kunst- und Musikhochschule, der Deutschen Sporthochschule Köln oder als Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule erworben hat, der auf einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens sieben Semestern beruht,
2. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt, und
 3. auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses nach Nummer 1 eine mindestens 18-monatige Unterrichtspraxis besitzt
 - a) an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach, in dem das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll oder
 - b) im Bereich der Sonderpädagogik am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung nach § 20 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss einer mindestens einjährigen, auf die besonderen pädagogischen Zielsetzungen der jeweiligen Schule ausgerichteten theoretisch-schulpraktischen Ausbildung in einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung beträgt die Unterrichtspraxis nach Absatz 2 Nummer 3 mindestens zwölf Monate.

(4) Für eine Tätigkeit im Rahmen sonderpädagogischer Förderung wird zum Feststellungsverfahren auch zugelassen, wer

1. eine nicht auf die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung bezogene Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerausbildungsgesetz und
2. eine sonderpädagogische Zusatzausbildung mit einem Mindestumfang von 60 Semesterwochenstunden nachweist.

(5) Zum Feststellungsverfahren wird ferner zugelassen, wer

1.
 - a) eine andere, wissenschaftlich und pädagogisch gleichwertig qualifizierende Ausbildung durchlaufen oder
 - b) durch eigene wissenschaftliche oder künstlerische Studien gleichwertige Leistungen erbracht hat,
2. eine dieser Qualifikation im Wesentlichen entsprechende außerschulische Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten und
3. mindestens zwei Jahre Unterrichtspraxis entsprechend der künftig auszuübenden Tätigkeit besitzt
 - a) an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach, in dem das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll, oder
 - b) am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung nach § 20 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll.

(6) Zum Feststellungsverfahren wird nicht zugelassen, wer bereits

1. eine für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzte Prüfung oder
2. eine Staatsprüfung für ein Lehramt während des Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung

endgültig nicht bestanden hat.

(7) Die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erteilte befristete Unterrichtsgenehmigung ist mit der Auflage zu versehen, dass die Unterrichtspraxis von einer durch den Schulträger möglichst im Einvernehmen bestimmten erfahrenen Lehrkraft, deren Unterrichtstätigkeit nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist, im Umfang von

1. für die Lehrkräfte nach Absatz 2 durchschnittlich mindestens drei Wochenstunden begleitet wird,
2. für die Lehrkräfte nach Absatz 5 durchschnittlich mindestens fünf Wochenstunden begleitet wird.

Abweichend ist die Begleitung nach Nummer 1 im Umfang von durchschnittlich mindestens eineinhalb Wochenstunden sicherzustellen, wenn die zum Feststellungsverfahren nach Absatz 2 zugelassene Lehrkraft eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausübt. Die Begleitung nach Nummer 2 im Umfang von durchschnittlich mindestens drei Wochenstunden ist sicherzustellen, wenn die zum Feststellungsverfahren nach Absatz 5 zugelassene Lehrkraft eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausübt.

Eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung nach § 9 reicht für die Begleitung nicht aus, Abweichendes gilt nach § 9 Absatz 4.

(8) Nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers wird das Feststellungsverfahren von der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Dieses soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden. Hierzu erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde eine befristete Unterrichtsgenehmigung für einen Zeitraum von sechs Monaten. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine als Zugang zum Vorbereitungsdienst zugelassene Prüfung abgelegt haben, stützt sich das Feststellungsverfahren auf

1. eine schriftliche Arbeit und eine unterrichtspraktische Prüfung je Fach, im Rahmen sonderpädagogischer Förderung je Fach in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und
2. ein Kolloquium von etwa 45 Minuten Dauer.

Die Bestimmungen der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung sind auf die schriftliche Arbeit, die unterrichtspraktische Prüfung und das Kolloquium sinngemäß anzuwenden.

In allen übrigen Fällen findet über die Anforderungen des Satzes 4 hinaus im Rahmen des Feststellungsverfahrens eine mündliche Prüfung von mindestens 60 Minuten Dauer statt. Dabei umfassen die Aufgabenstellungen insbesondere bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Themen. Die mündliche Prüfung ist unter Berücksichtigung der Vorbildung und der bisherigen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers an den inhaltlichen Anforderungen des jeweiligen Faches und des jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkts auszurichten.

(9) Das Feststellungsverfahren ist unter Berücksichtigung der besonderen organisatorischen Gliederung der Ersatzschule an den Anforderungen für das Lehramt auszurichten, das der Schulform und den Aufgaben sonderpädagogischer Förderung zuzuordnen ist, innerhalb der die Lehrerin oder der Lehrer tätig werden soll. Der jeweilige Schulform- oder Förderschwerpunkt ist dabei zu berücksichtigen.

(10) Die Entscheidung, ob die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers für das Lehramt durch gleichwertige freie Leistungen

nachgewiesen wurde, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie stellt als Ergebnis der Prüfung fest, ob die Lehrerin oder der Lehrer Leistungen erbracht hat, die den Anforderungen des betreffenden Lehramts in allen Teilen der Prüfung im Wert gleichkommen. Eine Gleichwertigkeit der Leistung ist dann nicht gegeben, wenn die Qualifikation der Lehrerin oder des Lehrers eindeutig hinter den Anforderungen an die Kompetenzen und Standards zurücksteht, die für den öffentlichen Schuldienst nach § 26 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vorausgesetzt werden. Stellt die obere Schulaufsichtsbehörde als Ergebnis der Prüfung fest, dass eine Gleichwertigkeit der Leistungen nicht gegeben ist, führt sie auf Antrag des Schulträgers innerhalb von sechs Monaten eine einmalige Wiederholungsprüfung durch. Die befristete Unterrichtsgenehmigung der Lehrerin oder des Lehrers nach Absatz 8 wird zu diesem Zweck um maximal sechs weitere Monate verlängert. Der erfolgreiche Abschluss des Feststellungsverfahrens führt nicht zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung.

§ 8

Feststellung der Eignung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Der dem Schulträger obliegende Nachweis, dass die Lehrerin oder der Lehrer über die nach § 61 Absatz 5 und 6 des Schulgesetzes NRW erforderliche Eignung als Schulleiterin oder Schulleiter einer Schule verfügt, kann auch durch gleichwertige freie Leistungen nach § 102 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW in einem Feststellungsverfahren erbracht werden. Der Schulträger beantragt unter Vorlage der Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 sowie eines Leistungsberichts, der die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nach Maßgabe des § 61 Absatz 5 und 6 des Schulgesetzes NRW sowie § 5 Absatz 3 Satz 3, 4 und 5 darlegt, bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde die Durchführung des Feststellungsverfahrens Schulleitung. Diese entscheidet über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Verfahren nach Maßgabe des Absatzes 2 und über die Schulleitungseignung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(2) Zum Feststellungsverfahren nach Absatz 1 werden Lehrerinnen und Lehrer zugelassen, wenn

1. ihre Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder genehmigt worden ist und ihre Befähigung die Anforderungen des § 61 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW erfüllt oder ihnen gleichwertig ist,
2. sie aufgrund einer nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigten oder genehmigten Tätigkeit über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügen, die im öffentlichen Schuldienst für die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorausgesetzt werden, und
3. sie eine Schulleitungsqualifizierung bezogen auf die in § 61 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW genannten Eignungsvoraussetzungen in Form
 - a) einer Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 104 Stunden Dauer an einer Weiterbildungseinrichtung oder
 - b) eines mindestens zweisemestrigen, auf Führung und Management ausgerichteten Zusatzstudiums an einer Hochschule absolviert haben.

Die Schulleitungsqualifizierung hat Inhalte aus den Bereichen schulinterne und -externe Kommunikation und Kooperation, Personalmanagement, Gestaltung und Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht sowie Recht und Verwaltung und sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Übung zu vermitteln.

Für die Anrechnung von Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung auf die nach Satz 1 Nummer 2 vorausgesetzte Unterrichtspraxis gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Entscheidung, ob die Lehrerin oder der Lehrer über die nach § 61 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW erforderliche Eignung für die Leitung einer Schule verfügt, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage der nach Absatz 1 und 2 vom Schulträger vorzulegenden schriftlichen Unterlagen.

(4) Eine Gleichwertigkeit der Eignung für die Leitung einer Schule ist nicht gegeben, wenn die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers eindeutig hinter der nach § 61 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW für die Leitung einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlichen Eignung zurücksteht. Der erfolgreiche Abschluss des Feststellungsverfahrens nach Absatz 1 ersetzt nicht das im öffentlichen Schuldienst für eine Bewerbung um das Amt der Schulleitung vorausgesetzte Eignungsfeststellungsverfahren.

(5) Für den Nachweis der für die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter einer Schule erforderlichen Eignung durch gleichwertige freie Leistungen ist Voraussetzung, dass die Lehrerin oder der Lehrer über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügt, die im öffentlichen Schuldienst für die Ernennung zur stellvertretenden Schulleiterin oder zum stellvertretenden Schulleiter nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden. Der oberen Schulaufsichtsbehörde ist überdies ein Leistungsbericht der Schulleitung vorzulegen. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer an Waldorfschulen und Waldorfförderschulen (§ 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW)

(1) Der Schulträger kann bei der oberen Schulaufsichtsbehörde unbeschadet des § 7 unter Vorlage der Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 die Genehmigung nach § 102 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8 beantragen.

(2) Voraussetzung für die Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer ist der Nachweis

1. einer waldorfeigenen Zusatzausbildung und
 - a) eines den fachlichen Anforderungen gemäß § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes in Verbindung mit der Lehramtszugangsverordnung entsprechenden Studienabschlusses in einem akkreditierten Studiengang oder
 - b) einer gemäß § 14 des Lehrerausbildungsgesetzes als gleichwertig für den Zugang zum Vorbereitungsdienst anerkannten Prüfung,
2. eines Fachstudiums, das mit einer Hochschulabschlussprüfung oder einem Ersten Staatsexamen abgeschlossen worden ist, und eines Master of Arts in Pädagogik in einem akkreditierten waldorfspezifischen Studiengang an einer Hochschule oder
3. der allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen zur Zulassung zu einem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigenden Vorbildung und einer mindestens fünfjährigen grundständigen Ausbildung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an waldorfeigenen Ausbildungsinstituten.

Die Ausbildung nach Nummer 3 erfolgt mit einem Mindeststundenumfang von 300 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. 170 Leistungspunkte entfallen auf die Ausbildung am waldorfeigenen Ausbildungsinstitut, 130 Leistungspunkte entfallen auf die Ausbildung an der Schule. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Die Ausbildung beinhaltet die Bereiche Persönlichkeitsbildung im Umfang von 60 Leistungspunkten, Pädagogik im Umfang von 60 Leistungspunkten, Fachbereiche des Hauptunterrichts im Umfang von 90 Leistungspunkten (Muttersprachlicher Unterricht, Mathematikunterricht und Sachunterricht im Umfang von je 30 Leistungspunkten), Fachunterricht in einem oder zwei weiteren Fächern

(Eurythmie, Fremdsprachen, Gartenbau, Handarbeit, Handwerk/Bildende Kunst, Musik, Audiopädie, Natur und Umweltpädagogik, oder Fachbereich Sonderpädagogik/Heilpädagogik) im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten sowie Initiativprojekte im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten. Die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die zwei Hausarbeiten im Umfang von 8 und 20 Leistungspunkten einschließt.

(3) Für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfförderschulen ist das Fach Heil-/ Sonderpädagogik als Wahlfach anstelle des oder der zwei weiteren Unterrichtsfächer verpflichtend.

(4) Auf Antrag des Schulträgers erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen eine zunächst auf zwei Jahre befristete Unterrichtsgenehmigung zum Erwerb praktischer Unterrichtserfahrung sowohl in den Klassen 1 bis 4 als auch in den Klassen 5 bis 8. Die Unterrichtsgenehmigung ist mit der Auflage zu versehen, dass die Unterrichtspraxis von einer durch den Schulträger möglichst im Einvernehmen bestimmten erfahrenen Lehrkraft im Umfang von durchschnittlich mindestens drei Wochenstunden begleitet wird. Abweichend von Satz 2 ist die Begleitung im Umfang von durchschnittlich mindestens eineinhalb Wochenstunden sicherzustellen, wenn eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Die erfahrene Lehrkraft muss über eine Lehramtsbefähigung oder eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung nach § 7 oder § 9 Absatz 1 verfügen.

(5) In dem Zeitraum nach Absatz 4 stellt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage von zwei Hospitationen und einem anschließenden Kolloquium fest, ob eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrerin oder als Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erteilt werden kann. Sie wird erteilt, wenn die Lehrerin oder der Lehrer geeignet ist, die Anforderungen an den von ihr oder ihm zu erteilenden Unterricht an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8 zu erfüllen. Diese Anforderungen werden dann nicht erfüllt, wenn die Leistungen der Lehrerin oder des Lehrers nicht geeignet sind, den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung zu vermitteln und sie in einer Weise zu fördern, dass sie in der Regel einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erreichen können. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, führt die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers innerhalb von sechs Monaten eine einmalige Wiederholungsprüfung durch. Die befristete Unterrichtsgenehmigung der Lehrerin oder des Lehrers wird zu diesem Zweck um maximal sechs weitere Monate verlängert.

(6) Die Genehmigung berechtigt nur zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen oder an Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8

1. im Hauptunterricht und im Fachunterricht in dem oder den zwei gewählten weiteren Unterrichtsfächern oder
2. bei Nachweis der Eignung nach Absatz 2 Nummer 1 in den Fächern und dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt oder den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, in denen die Hochschulabschlussprüfung abgelegt wurde.

Die Genehmigung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfförderschulen berechtigt auch zur Wahrnehmung von Aufgaben sonderpädagogischer Förderung in den Klassen 1 bis 8 an allgemeinen Waldorfschulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens.

(7) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Schulträgers ferner eine Unterrichtsgenehmigung gemäß § 102 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW für Lehrerinnen und Lehrer erteilen, die Unterricht in Fächern erteilen, die im entsprechenden öffentlichen Schulsystem nicht unterrichtet werden. Die Unterrichtsgenehmigung setzt voraus, dass die Lehrerin

oder der Lehrer eine mindestens zweijährige, auf die besonderen pädagogischen Zielsetzungen der jeweiligen Schule ausgerichtete theoretisch-schulpraktische Ausbildung in einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(8) Für Lehrerinnen und Lehrer, die Unterricht ab Klasse 9 in Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erteilen, gilt § 7 dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass für den Unterricht ab Klasse 9 die Anforderungen den Lehramtsbefähigungen für die entsprechenden Schulstufen, für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt oder die entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte öffentlicher Schulen gleichwertig sein müssen. Die Schulform- und -stufenzuordnung richten sich nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3.

(9) Die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer nach Absatz 8 ist ausgeschlossen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer

1. eine für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzte Prüfung oder
2. eine Staatsprüfung für ein Lehramt während des Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung endgültig nicht bestanden hat oder
3. ein Feststellungsverfahren nach § 7 abschließend zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Leistungen der Lehrerin oder des Lehrers nicht gleichwertig sind.

(10) Für den Wechsel einer Lehrerin oder eines Lehrers mit einer Unterrichtsgenehmigung nach § 9 an einer Waldorfschule oder einer Waldorfförderschule zu einer anderen Waldorfschule oder einer anderen Waldorfförderschule gilt § 5 Absatz 8 entsprechend.

(11) Für den Wechsel einer Lehrerin oder eines Lehrers mit einer Unterrichtsgenehmigung nach § 9 an einer Waldorfschule oder einer Waldorfförderschule zu einem anderen Schulträger gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

§ 10 Schulleitung an Waldorfschulen und Waldorfförderschulen

(1) Die Leitung einer Waldorfschule oder Waldorfförderschule, kann eine Lehrerin oder ein Lehrer nach Maßgabe der § 5 oder § 8 ausüben. Darüber hinaus können auch Waldorffklassenlehrerinnen und Waldorffklassenlehrer im Sinne von § 9 Absatz 1 ein solches Schulleitungsamt unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 ausüben, wenn dem Schulleitungsgremium der jeweiligen Waldorfschule oder Waldorfförderschule stets mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer mit Lehramtsbefähigung oder unbefristeter Unterrichtsgenehmigung nach § 7 angehört.

(2) Die Genehmigung erteilt auf Antrag des Schulträgers die obere Schulaufsichtsbehörde. Mit dem Antrag ist ein Leistungsbericht, der die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nach Maßgabe des § 61 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW sowie § 5 Absatz 3 Satz 3, 4 und 5 darlegt, sowie die Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 a, c und d vorzulegen.

(3) Die fachliche und persönliche Eignung von Waldorffklassenlehrerinnen und Waldorffklassenlehrern zur Schulleiterin oder zum Schulleiter setzt voraus, dass

1. eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung erteilt wurde,
2. die Person über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügt, die im öffentlichen Schuldienst nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung für die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter vorausgesetzt werden, und
3. sie bezogen auf die in § 61 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes NRW genannten Fähigkeiten eine Qualifizierung in Form

- a) einer Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 104 Stunden Dauer an einer Weiterbildungseinrichtung oder
- b) eines mindestens zweisemestrigen, auf Führung und Management ausgerichteten Zusatzstudiums an einer Hochschule absolviert hat.

(4) Für den Nachweis der für die stellvertretende Leitung einer Waldorfschule oder Waldorfförderschule erforderlichen Eignung ist Voraussetzung, dass die Lehrerin oder der Lehrer oder die Waldorffklassenlehrerin oder der Waldorffklassenlehrer über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügt, die im öffentlichen Schuldienst für die Ernennung zur stellvertretenden Schulleiterin oder zum stellvertretenden Schulleiter nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung vorausgesetzt werden. Darüber hinaus ist ein Leistungsbericht entsprechend § 5 Absatz 3 Satz 3 und 4 vorzulegen.

(5) Ist an einer Waldorfschule oder einer Waldorfförderschule die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters vorübergehend vakant und eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter nicht vorhanden, überträgt der Schulträger einer Lehrerin oder einem Lehrer aus dem Schulleitungsgremium mit Lehramtsbefähigung oder unbefristeter Unterrichtsgenehmigung nach § 7 oder einem Waldorffklassenlehrer oder einer Waldorffklassenlehrerin im Sinne von § 9 Absatz 1 mit unbefristeter Unterrichtsgenehmigung die vorläufige Wahrnehmung der Leitungsaufgaben. Er zeigt dies der oberen Schulaufsichtsbehörde an. Diese widerspricht einer unzulässigen Vakanzvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige, andernfalls gilt die Vakanzvertretung ab Vertretungsbeginn, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige bei der oberen Schulaufsichtsbehörde als genehmigt. Eine angezeigte Vakanzvertretung kann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 im Zeitpunkt der Anzeige nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

(6) Für den Wechsel einer (stellvertretenden) Schulleiterin oder eines (stellvertretenden) Schulleiters zu einer anderen Waldorfschule oder anderen Waldorfförderschule gilt § 5 Absatz 8 entsprechend. Die Funktionsgenehmigung für die Schulleitung ist beizufügen.

(7) Beim Wechsel einer (stellvertretenden) Schulleiterin oder eines (stellvertretenden) Schulleiters an einer Waldorfschule oder Waldorfförderschule zu einem anderen Schulträger gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

§ 11 Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Arbeitsverträge der Lehrerinnen und Lehrer (§ 102 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) regeln:

1. die Besoldung oder Vergütung,
2. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung mindestens auf dem Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfall,
4. den Urlaub,
5. den Umfang der Beschäftigung und
6. die Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse.

Die wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer ist genügend gesichert, wenn die Vergütung der Lehrerinnen und Lehrer mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis 90 Prozent der Entgeltgruppe 11, Stufe 1 und die Vergütung der sonstigen Lehrerinnen und Lehrer 90 Prozent der Entgeltgruppe 10, Stufe 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nicht unterschreitet.

Bei Lehrerinnen und Lehrern, die als Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft den Lehrerberuf ausüben, gilt in der Regel die wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(2) Der Schulträger kann Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern nach § 102 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes NRW unter Beachtung der für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden laufbahnrechtlichen Grundsätze im Arbeitsvertrag gestatten, die für Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen vorgesehenen Bezeichnungen mit einem Zusatz zu führen, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist. Das Recht der Kirchen, eigene Bezeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.“

6. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 12 und 13.
7. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14 Übergangsvorschriften

(1) Unterrichtsgenehmigungen, die nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung erteilt worden sind, gelten fort. § 102 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt. Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde über die Zulassung zum Feststellungsverfahren und den Abschluss des Feststellungsverfahrens nach § 5 dieser Verordnung in der in Satz 1 genannten Fassung gelten ebenfalls fort.

(2) Dem Nachweis der in § 7 Absatz 2 vorausgesetzten Abschlüsse und Anerkennungen steht der Nachweis von Abschlüssen und Anerkennungen gleich, die nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung für die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorausgesetzt worden sind.

(3) Dem Nachweis der in § 9 Absatz 2 genannten Abschlüsse steht der Nachweis von Abschlüssen gleich, die nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung für die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen und an Waldorfförderschulen vorausgesetzt worden sind.

(4) Genehmigungen, die für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter sowie als stellvertretende Schulleiterin oder als stellvertretender Schulleiter erteilt worden sind, gelten fort. § 102 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.“

8. Der bisherige § 9 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2007 in Kraft. § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 tritt am 1. August 2022 in Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

GV. NRW. 2020 S.659

2251

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungs- staatsvertrag)

Vom 23. Juni 2020

Nachdem am 31. Mai 2020 alle Ratifikationsurkunden bei der Bayerischen Staatskanzlei hinterlegt waren, ist der Dreiundzwanzigste Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) gemäß seines Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 am 1. Juni 2020 in Kraft getreten.

Düsseldorf, 23. Juni 2020

Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin L a s c h e t

GV. NRW. 2020 S.665

763

Satzung der Provinzial Rheinland Holding Ein Unternehmen der Sparkassen

beschlossen in der Gewährträgersversammlung
am 5. Juni 2020

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Provinzial Rheinland Holding (im Folgenden: PROVINZIAL) ist ein Wettbewerbsunternehmen in der Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die PROVINZIAL führt die Zusatzbezeichnung „Ein Unternehmen der Sparkassen“.
2. Sitz der PROVINZIAL ist Düsseldorf.
3. Die PROVINZIAL ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild der ehemaligen Rheinprovinz und trägt in der Umschrift den Namen der Anstalt.
4. Die von der PROVINZIAL ausgestellten und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.
5. Die PROVINZIAL ist berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskünfte über Angelegenheiten, die mit der Geschäftstätigkeit der PROVINZIAL im Zusammenhang stehen, einzufordern, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Gründe entgegenstehen. Die PROVINZIAL ist befugt, die öffentlichen Bücher (Grundbücher) und Akten einzusehen und einfach beglaubigte Abschriften anzufordern.

§ 2 Geschäftstätigkeit

1. Die PROVINZIAL ist herrschendes Unternehmen über die Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und die Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen mit dem Ziel der Förderung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Versicherungsschutz und der Aufrechterhaltung eines kundenorientierten regional dezentralisierten ausgewogenen Marktes für Versicherungsprodukte, insbesondere im Lande Nordrhein-Westfalen im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, im Lande Rheinland-

Pfalz in den ehemaligen Regierungsbezirken Koblenz und Trier, in den Grenzen vom 31.12.1966.

2. Die PROVINZIAL arbeitet eng mit den Sparkassen zusammen. Sie fördert den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe.
3. Die PROVINZIAL kann alle Geschäfte vornehmen, welche mittelbar oder unmittelbar den Betrieb von Versicherungsgeschäften fördern und unterstützen. Sie kann alle Geschäfte betreiben, welche der Gewinnerzielung unter Berücksichtigung des Gemeinwohls dienen. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln und die Rückversicherung sowie die Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und allen Geschäften betreiben. Die PROVINZIAL kann insbesondere auch Vermögensübertragungen im Sinne des § 19 vornehmen.
4. Die PROVINZIAL trägt bei entsprechendem Bedarf durch Gewährung von Beihilfen zur Hebung der Feuer-sicherheit, insbesondere zur Vervollkommnung des Feuerlöschwesens bei. Ansprüche an die Anstalt ergeben sich hieraus nicht.
5. Die PROVINZIAL unterstützt die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen im Sinne der Satzung dieser Kasse.
6. Die Geschäfte der PROVINZIAL sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 3

Stammkapital, Gewährträger

1. Die PROVINZIAL ist mit einem Stammkapital von mindestens 200.000.000 EURO ausgestattet, das aus dem erzielten Jahresüberschuss verzinst werden kann.
2. Als Gewährträger der PROVINZIAL und Träger der Anstaltslast sind am Stammkapital beteiligt:
 - der Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit 34 %,
 - der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz mit 33 1/3 %,
 - der Landschaftsverband Rheinland mit 32 2/3 %.
3. Es können weitere Gewährträger, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sein müssen, unter Beteiligung am Stammkapital hinzutreten. Jeder Gewährträger kann gemäß § 7 Abs. 1 lit. j) aus dem Kreis der Gewährträger ausscheiden.

§ 4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der PROVINZIAL haften die Gewährträger als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis bemessen sich Rechte und Pflichten der Gewährträger nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist erst dann möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der PROVINZIAL nicht zu erlangen ist. Die PROVINZIAL ist verpflichtet, diese Leistungen den Gewährträgern zu erstatten, sobald Mittel zu diesem Zweck verfügbar sind.

§ 5

Organe

1. Organe der PROVINZIAL sind:
 - die Gewährträgerversammlung
 - der Verwaltungsrat
 - der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Mitglied hat sich der Beratung und Abstimmung zu enthalten, wenn der Gegenstand ihn selbst oder eine Person betrifft, bei der ihm nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde.

§ 6

Gewährträgerversammlung

1. Die Gewährträgerversammlung besteht aus:
 - a) – dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
 - dem Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz
 - dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie
 - b) – neun weiteren Mitgliedern, von denen jeder Gewährträger jeweils drei Vertreter entsendet.
2. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Gewährträgerversammlung sind Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a) in der folgenden Reihenfolge:
 - a) der Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz
 - b) der Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
 - c) der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
3. Der Vorsitz in der Gewährträgerversammlung wechselt in der Reihenfolge gemäß Abs. 2 alle zwei Jahre. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den turnusmäßig nachfolgenden vertreten.
4. Zu Mitgliedern der Gewährträgerversammlung können nicht berufen werden Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter der PROVINZIAL, der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und der Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen sowie Personen, die eine Tätigkeit für ein Unternehmen ausüben, das mit der PROVINZIAL, der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und der Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen oder einem sonstigen Mitgliedsunternehmen der rheinischen Sparkassenorganisation oder der Sparkassenorganisation in Rheinland-Pfalz im Wettbewerb steht sowie Mitglieder von Aufsichtsräten und entsprechenden Organen solcher Unternehmen. Die Mitgliedschaft in der Gewährträgerversammlung erlischt bei einem Mitglied gemäß Abs. 1 Buchst. b) mit der Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist.
5. Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung kann in dringenden oder geeigneten Fällen einen Beschluss der Gewährträgerversammlung auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen.

§ 7

Aufgaben der Gewährträgerversammlung

1. Die Gewährträgerversammlung ist zuständig und beschließt insbesondere über:
 - a) Erlass der Satzung und ihre Änderung,
 - b) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie andere Kapitalmaßnahmen,
 - c) Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - d) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Vermögensanlage,
 - e) Wirtschaftsplan für das Folgejahr,
 - f) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Regelung der Vertragsbedingungen und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Jahresüberschusses und Deckung eines Jahresfehlbetrages nach Anhörung des Verwaltungsrates,
 - h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Vorstandes; die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche,
 - i) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss sowie Bestellung von Sonderprüfern,
 - j) Aufnahme von Gewährträgern unter Beteiligung am Stammkapital sowie über die Übertragung des

Gewährträgeranteils bei Ausscheiden eines Gewährträgers; keines Beschlusses bedarf es bei einer teilweisen oder vollständigen Übertragung des Gewährträgeranteils einschließlich des Stammkapitalanteils vom Landschaftsverband Rheinland auf den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband,

- k) Vereinigung mit anderen Anstalten,
 - l) Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand,
 - m) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung sowie des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse,
 - n) Besetzung des Verwaltungsrates mit beratenden Mitgliedern i. S. v. § 9 Abs. 2,
 - o) Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 und 2 und wesentliche Vermögensübertragungen im Sinne von § 19 Abs. 3 Satz 2 sowie
 - p) Auflösung der Anstalt.
2. Der vorherigen Zustimmung der Gewährträgerversammlung unterliegen folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes:
- a) Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei bestehenden Beteiligungen,
 - b) Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
 - c) Aufnahme von Darlehen durch die Provinzial und die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, sofern diese eine Verbindlichkeit von mehr als 2,5 Mio. EURO begründen. Die Gewährträgerversammlung kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von derartigen Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
 - d) Die Stimmrechte der Provinzial in der Hauptversammlung der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und der Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen dürfen von der Provinzial in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der beiden Aktiengesellschaften nur ausgeübt werden, wenn zuvor die Gewährträgerversammlung der Provinzial entsprechend den für die einzelnen Beschlussgegenstände in § 8 Abs. 2 – 4 festgelegten Quoren hierzu ihre Zustimmung erteilt hat. Kann im Einzelfall, insbesondere wegen der Dringlichkeit einer Angelegenheit, die Zustimmung der Gewährträgerversammlung nicht eingeholt werden, ist die Zustimmung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung (§ 6 Abs. 2) erforderlich.
3. Die Gewährträgerversammlung kann weitere Aufgaben zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung machen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
4. Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

§ 8

Sitzungen der Gewährträgerversammlung

1. Die Gewährträgerversammlung versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens zweimal im Jahr. Die Gewährträgerversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Gewährträger, der Verwaltungsrat, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
2. Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung bestimmt sich nach dem Anteil am Stammkapital und wird für jeden Gewährträger einheitlich ausgeübt.
3. Die Beschlussfassung in der Gewährträgerversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmrechte.

4. Beschlüsse (i) über Satzungsänderungen, (ii) über die Erhöhung des Stammkapitals durch Einzahlung gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b), (iii) über Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 und 2 und wesentliche Vermögensübertragungen im Sinne von § 19 Abs. 3 Satz 2 sowie (iv) über die Auflösung der PROVINZIAL bedürfen der Einstimmigkeit.

5. Die Gewährträgerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern die Gewährträgerversammlung nichts anderes beschließt. Die Gewährträgerversammlung kann weitere Teilnehmer einladen.

§ 9

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 27 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - a) – dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
 - dem Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz,
 - dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
 - b) – 15 weiteren Mitgliedern, von denen jeder Gewährträger jeweils fünf entsendet sowie
 - c) – neun weiteren Mitgliedern, welche einvernehmlich von den Betriebsräten der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und der Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen aus dem Kreis der Arbeitnehmer entsandt werden.
2. Dem Verwaltungsrat können neun weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören, von denen jeder Gewährträger drei entsendet.
3. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, nehmen an den Sitzungen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
4. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren die in Abs. 1 Buchst. a) genannten Mitglieder in der dort genannten Reihenfolge. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den turnusmäßig nachfolgenden vertreten.
5. Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) benennen für ihre Funktion im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz jeweils einen ständigen Vertreter und sind berechtigt, diese Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz bestellt für das Land Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.2006 zusätzlich einen ständigen Vertreter. Für jedes Verwaltungsratsmitglied gemäß Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 ist ein Verhinderungsvertreter zu bestellen. Die Bestimmungen des Verwaltungsrates gelten für den Verhinderungsvertreter entsprechend.
6. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. b) beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus. Die Amtszeit der Mitglieder gem. Abs. 2 dauert längstens für den Zeitraum, auf den sich der Beschluss der Gewährträgerversammlung gem. § 7 Abs. 1 Buchst. n) bezieht.
7. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend für die Verwaltungsratsmitglieder gem. Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2.
8. Bei den Mitgliedern gem. Abs. 1 Buchst. c) erlischt die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
9. Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied entsandt werden.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Vorstandes sowie der Berichterstattung des Vorstandes über wichtige Geschäftsvorgänge,
 - b) Entgegennahme und Beratung der Prüfungsberichte und der Prüfungsergebnisse vom Abschlussprüfer oder Sonderprüfer,
 - c) Überwachung des Beteiligungsbereichs,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Bebauung; werden von der Anstalt beliehene Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadensfällen erworben oder weiterveräußert, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten,
 - e) Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte nach § 13 Abs. 2 sowie die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung,
 - f) Geschäftsordnung für die Beiräte.
3. Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben, die mit der Überwachungstätigkeit in Zusammenhang stehen, zum Gegenstand seiner Beratung machen sowie sachverständige Dritte zur Anhörung hinzuziehen.

§ 11 Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden, so oft es die Lage des Geschäftes erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn es einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens 1/3 der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter sowie mindestens 13 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Ausschüsse der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates

1. Die Gewährträgerversammlung kann einen Gewährträgerausschuss bilden. Mitglied dieses Gewährträgerausschusses sind die Mitglieder der Gewährträgerversammlung gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a). Vorsitzender des Gewährträgerausschusses ist der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung. An den Sitzungen nehmen der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter teil, sofern der Gewährträgerausschuss nichts anderes beschließt. Der Gewährträgerausschuss kann die Sitzungen der Gewährträgerversammlung und deren Beschlussfassungen vorbereiten sowie Beschlussempfehlungen für die Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaften gem. § 2 Abs. 1 abgeben.
2. Die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat können aus ihrem Kreis weitere Ausschüsse bilden.
3. Die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat können ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beiräte

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der PROVINZIAL und den Sparkassen wird ein Sparkassenbeirat gebildet. Der Vorsitz im Sparkassenbeirat wechselt zwischen dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und dem Ver-

bandsvorsteher des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz im Turnus von zwei Jahren.

2. Zur sachverständigen Beratung der PROVINZIAL bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung können weitere Beiräte gebildet werden. Der Vorsitzende des jeweiligen Beirats sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der PROVINZIAL in eigener Verantwortung. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen wird.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und unterrichtet die Gewährträgerversammlung hierüber unverzüglich.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten und über die wirtschaftliche Lage der Anstalt zu unterrichten. Der Vorstand unterrichtet die Gewährträgerversammlung über die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie andere grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung.

§ 15 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften auf und legt ihn dem Abschlussprüfer zur Durchführung der Prüfung vor.

§ 16 Sicherheitsrücklage

1. Die Anstalt hat eine Sicherheitsrücklage in Höhe von 20 vom Hundert der Summe der konsolidierten verdienten Gesamtnettobeitragseinnahmen der Tochterunternehmen der Anstalt, welche das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben, zu bilden. Die Beitragseinnahmen in der Lebensversicherung finden hierbei nur in Höhe von 10 vom Hundert Anrechnung.
2. Die Bedeckung der Sicherheitsrücklage kann nicht durch die Beteiligung an den in Abs. 1 erwähnten Tochterunternehmen erfolgen.
3. Kann die Sicherheitsrücklage nicht sofort gebildet werden, so ist sie laufend aus den jeweiligen Jahresüberschüssen zu bilden. Dieser Aufbau erfolgt dergestalt, dass vorab 6 % Verzinsung auf das Stammkapital an die Gewährträger aus dem – um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten – Jahresüberschuss ausgeschüttet werden kann.
4. Von dem dergestalt verbleibenden Überschuss sind 50 vom Hundert in die Sicherheitsrücklage einzustellen, bis sie die sich aus Abs. 1 ergebende Höhe erreicht hat. Die Zuführung zur Sicherheitsrücklage kann unterbleiben, wenn und soweit der Jahresüberschuss zur Erhöhung des Eigenkapitals der in Abs. 1 erwähnten Unternehmen verwandt wird. Eine Entnahme aus der Sicherheitsrücklage kann durchgeführt werden zur Erhöhung des Eigenkapitals der in Abs. 1 erwähnten Unternehmen. Eine Entnahme aus der Sicherheitsrücklage ist ferner möglich zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt und nicht durch Auf-

lösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann oder zum Ausgleich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann.

§ 17 Aufsicht

1. Die PROVINZIAL untersteht der Aufsicht durch das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Dessen Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz.
2. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der PROVINZIAL im Einklang mit Recht und Gesetz steht.
3. Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die PROVINZIAL.

§ 18 Auflösung der PROVINZIAL

Im Falle der Auflösung der PROVINZIAL ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Gewährträgern nach Maßgabe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 19 Ausgliederungen und Einzelrechtsübertragungen

1. Die PROVINZIAL kann sich nach näherer Maßgabe des Staatsvertrags als übertragender Rechtsträger an Ausgliederungen im Sinne des § 123 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung beteiligen. Die Ausgliederung auf einen bestehenden oder mehrere bestehende Rechtsträger (übernehmende Rechtsträger) oder auf einen oder mehrere, von ihr dadurch gegründeten neuen oder gegründete neue Rechtsträger darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Anteile an diesem Rechtsträger oder diesen Rechtsträgern unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.
2. Die PROVINZIAL darf im Hinblick auf Rechtsträger, an denen sie beteiligt ist, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz unter der Voraussetzung vornehmen, dass die Anteile an diesen Rechtsträgern auch nach der Vornahme dieser Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.
3. Die PROVINZIAL darf ihr Vermögen und Teile davon übertragen. Anteile an der Provinzial Rheinland Versicherung Aktiengesellschaft, an der Provinzial Rheinland Lebensversicherung Aktiengesellschaft und an der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt dürfen nur auf Rechtsträger übertragen werden, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.

§ 20 Bekanntmachungen

Satzungsänderungen der PROVINZIAL werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt im Bundesanzeiger.

§ 21 Ergänzende Auslegungsregeln

Soweit die Gesetze, diese Satzung oder sonstige spezielle Rechtsregelungen nicht entgegenstehen, gelten rechtsanalog die Grundsätze des Aktiengesetzes.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Erfolgen die Veröffentlichungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, ist die letzte Veröffentlichung maßgebend.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 08. März 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 2002 (Seite 125) bzw. im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2002 (Seite 1081), außer Kraft.
3. Unberührt von Abs. 2 bleiben die Organe und ihre Zusammensetzung einschließlich des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes. Entsprechendes gilt für die Beiräte. Hinsichtlich des Verwaltungsrates gilt dies in Bezug auf die Zusammensetzung bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Gewährträger alle Mitglieder gem. § 9 Abs. 1 Buchst. b) entsandt haben, längstens aber für drei Monate nach Inkrafttreten gem. Abs. 1.
4. Die Vorschriften über die Sicherheitsrücklage (§ 16) gelten ab der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2002.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 6. Juli 2020

Der Präsident des Rheinischen
Sparkassen- und Giroverbandes
als Vorsitzender der Gewährträgerversammlung
Michael Breuer

Hinweis: Die Satzungsänderung erfolgt mit Genehmigung durch das für die Aufsicht zuständige Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.

GV. NRW. 2020 S.665

7834

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW)

Vom 30. Juni 2020

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch die Haltung bestimmter, sehr giftiger Tiere hervorgerufenen Gefahren abzuwehren und dem Entstehen dieser Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 3, des § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie des § 9 Absatz 1 Nummer 1 nicht für die Haltung von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten in
 1. Zoos im Sinne des § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Einrichtungen, in denen Tiere im Sinne des § 2 Absatz 1 aufgenommen werden und die über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des

Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Fassung verfügen,

3. Einrichtungen oder Betrieben, die über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder 8 des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Fassung verfügen, sowie
4. Einrichtungen von Hochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung, in denen Tiere zum Zweck der Wissenschaft oder der Forschung gehalten werden.

§ 2

Haltungsverbot sehr giftiger Tiere

(1) Sehr giftige Tiere sind Tiere, die aufgrund ihrer starken Giftwirkung nach Bissen oder Stichen in der Lage sind, Menschen erheblich zu verletzen oder zu töten. Die Haltung dieser Tiere ist verboten. Hierunter fallen

1. alle Giftschlangenarten im engeren Sinne (Familien Viperidae, Atractaspididae und Elapidae) sowie aus der Familie der Nattern (Colubridae) alle Arten der Gattungen Boiga (Nachtbaumnattern), Dispholidus (Boomslang), Thelotornis (Baumnattern) und die Art Rhabdophis tigrinus (Tigernatter),
2. aus der Ordnung der Skorpione (Scorpiones) aus der Familie der Buthidae alle Arten der Gattungen Androctonus, Apistobuthus, Buthacus, Buthus, Centruroides, Hottentotta (Buthotus), Leiurus, Mesobuthus, Odonthobuthus, Parabuthus und Tityus sowie die Arten der Gattungen Bothriurus, Hemiscorpius und Nebo sowie
3. aus der Ordnung der Webspinnen (Araneae) die Arten der Gattungen Atrax, Hadronyche und Illawara (Trichternetzspinnen), Latrodectus (Schwarze Witwen), Loxosceles (Speispinnen), Sicarius und Hexophthalma (amerikanische und afrikanische Sechsaugenkrabbspinnen), Phoneutria (Bananenspinnen), Missulena (Mausspinnen) und aus der Familie der Echten Vogelspinnen (Theraphosidae) die Arten der Gattung Poecilotheria (Indische Ornamentvogelspinnen).

Die vorstehende Aufzählung von Arten umfasst auch die Unterarten und die Kreuzungen (Hybridformen) mit anderen Unterarten und Arten.

(2) Das für den Artenschutz und für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung über Absatz 1 hinaus Tierarten zu bestimmen, die als sehr giftige Tiere einzustufen sind.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Tiere, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten werden.

§ 3

Abgabe, Aussetzen und Abhandenkommen sehr giftiger Tiere

(1) Die Abgabe eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen ist verboten, es sei denn, die Abgabe erfolgt an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle.

(2) Das Aussetzen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.

(3) Das Abhandenkommen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist von der Halterin oder dem Halter (Haltungsperson) unverzüglich dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) mitzuteilen.

§ 4

Übergangsvorschrift zu Bestandshaltungen

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Tier oder mehrere Tiere der in § 2 Absatz 1 auf-

geführten Arten in Nordrhein-Westfalen hält, hat dies unter konkreter Bezeichnung von Art und Anzahl der gehaltenen Tiere sowie des Haltungsortes innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt anzuzeigen. Mit der Anzeige hat die Haltungsperson zu erklären, ob die Fortsetzung der Haltung beabsichtigt ist. Falls die Haltungsperson auf die Fortsetzung der Haltung verzichtet, hat sie die von ihr gehaltenen Tiere dem Landesamt zu überlassen. Das Landesamt sorgt in diesem Fall für die Abholung und Unterbringung der betreffenden Tiere auf Kosten des Landes. Bei der Überlassung müssen Haltungsperson und Eigentümer der Tiere schriftlich erklären, dass auf eigene Rechte an den gehaltenen Tieren künftig verzichtet wird, Rechte Dritter nicht bestehen und einem Übergang des Eigentums nach zivilrechtlichen Vorschriften zugestimmt wird. Die Pflicht zur Überlassung entfällt, wenn die Haltungsperson nachweist, dass die von ihr gehaltenen Tiere spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abgegeben worden sind.

(2) Falls die Haltungsperson mit der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 2 erklärt, die Haltung fortsetzen zu wollen, hat sie gegenüber dem Landesamt

1. innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige die Vollendung des 18. Lebensjahres und die persönliche Zuverlässigkeit sowie

2. bis zum 31. Juli 2021 das Bestehen einer Haftpflichtversicherung

nachzuweisen. Die fristgemäß eingegangenen Nachweise gemäß Satz 1 berechtigen die

Haltungsperson, bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeschaffte Tiere zu behalten.

Die Anschaffung weiterer Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 hat die Haltungsperson ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Die Zuverlässigkeit zur Haltung eines Tieres oder mehrerer Tiere der in § 2 Absatz 1 genannten Arten besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruchs, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,

2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder

3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht), dem Landeshundegesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656), dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) oder dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

rechtskräftig mindestens zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der die Person eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel befunden hat.

(4) Zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) hat die Haltungsperson eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch die von ihr gehaltenen Tiere verursachten Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die durch das Einfangen entwichener Tiere verursacht werden, mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 000 000 Euro für Personenschäden und sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt.

(5) Die Haltungsperson hat dem Landesamt jeden Wechsel des Haltungsortes innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(6) Die Haltungsperson hat dem Landesamt den Tod sowie jede Abgabe von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 5

Anordnungs- und Mitteilungsbefugnisse

(1) Das Landesamt soll die Haltung eines Tieres untersagen, wenn gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 verstoßen, die Haltung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß angezeigt oder die Nachweise nach § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß erbracht werden. Im Fall der Untersagung soll das Landesamt anordnen, dass die Haltungsperson die Wegnahme des Tieres durch das Landesamt oder eine vom Landesamt beauftragte Person zu dulden hat. Die Anfechtung einer Untersagung nach Satz 1 oder einer Anordnung nach Satz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Soweit es zur Prüfung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, hat die Haltungsperson den Bediensteten des Landesamtes den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem das gefährliche Tier gehalten wird, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen zu dulden.

(3) Das Landesamt informiert die für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden unverzüglich über Haltungsanzeigen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1, Mitteilungen über das Abhandenkommen von Tieren gemäß § 3 Absatz 3 sowie Anzeigen über den Wechsel des Haltungsortes und über den Tod sowie jede Abgabe von Tieren gemäß § 4 Absatz 5 und 6. Das Landesamt teilt den für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden mit, ob gegen eine Haltungsperson eine Untersagungsanordnung nach Absatz 1 ergangen ist. Die Informationen und Mitteilungen nach Satz 1 und 2 können den Empfängern auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf der Grundlage einer gemäß § 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) erlassenen Rechtsverordnung bereitgestellt werden.

§ 6

Sonderordnungsbehörde; Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Sonderordnungsbehörde zuständig. Die dem Landesamt nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(2) Vorschriften des Tierschutzrechts sowie des Natur- und Artenschutzrechts bleiben unberührt.

(3) Regelungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden mit Bezug auf sehr giftige Tiere bleiben unberührt, soweit sie zu diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 7

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes werden eingeschränkt oder können eingeschränkt werden

1. das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes),
2. das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes),
3. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie
4. das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

§ 8

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Tier entgegen dem Verbot des § 2 hält,
2. ein Tier entgegen § 3 Absatz 1 an eine Person oder Stelle zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen abgibt, die nicht die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Anforderungen erfüllt,
3. ein Tier entgegen § 3 Absatz 2 aussetzt oder
4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 weitere Tiere anschafft.

(2) In der Entscheidung kann angeordnet werden, dass das Tier, auf das sich die Straftat bezieht, eingezogen wird. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 3 das Abhandenkommen eines Tieres nicht unverzüglich dem Landesamt mitteilt,
2. § 4 Absatz 1 Satz 1 die Haltung eines Tieres nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 die dort aufgeführten Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
4. § 4 Absatz 4 ein Tier hält, obwohl der für diese Haltung erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht mehr – auch in der vorgeschriebenen Höhe der Versicherungssumme – besteht oder
5. § 4 Absatz 5 den Wechsel des Haltungsortes oder entgegen § 4 Absatz 6 den Tod oder die Abgabe von Tieren nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung
Ina Scharenbach

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

Für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel Pfeiffer-Poensgen

GV. NRW. 2020 S.669

80

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958
über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung
vor Erlass neuer Berufsreglementierungen
in Nordrhein-Westfalen
(Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG
NRW)**

Vom 30. Juni 2020

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S.1) geändert worden ist, fallende Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

(2) Als Vorschriften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie Rechtsnormen, die von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, erlassen werden.

(3) Die Anwendung ist ausgeschlossen, sofern Vorschriften der Umsetzung eines gesonderten Rechtsakts der Europäischen Union dienen, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäi-

schen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

**§ 3
Prüfung der Verhältnismäßigkeit**

(1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.

(2) Jede Vorschrift im Sinne von Absatz 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.

(3) Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift im Sinne von Absatz 1 gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

(4) Vorschriften im Sinne von Absatz 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

(5) Vorschriften im Sinne von Absatz 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

**§ 4
Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung**

(1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche in Anlage 1 enthaltenen Punkte zu berücksichtigen.

(2) Darüber hinaus sind bei der Prüfung die in Anlage 2 enthaltenen Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.

(3) Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der in Anlage 3 enthaltenen Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

(4) Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der in Anlage 4 enthaltenen Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

(5) Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

**§ 5
Nachholung der Prüfung, Überwachung nach Erlass**

(1) Ist dem beim Landtag eingebrachten Gesetzentwurf keine Prüfung nach § 3 beigefügt, so ist die Prüfung gemäß dem Innenrecht von Landtag und Landesregierung bis zur Schlussabstimmung nachzuholen.

(2) Nach dem Erlass neuer oder geänderter Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist von der für das jeweilige Berufsrecht federführenden Stelle deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen

und Entwicklungen, die nach dem Erlass der Vorschriften eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

§ 6

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Entwürfe, mit denen Vorschriften im Sinne des § 3 eingeführt oder geändert werden sollen, sind von der für das jeweilige Berufsrecht federführenden Stelle zur Information der Öffentlichkeit in das Internet einzustellen.

(2) Die Einstellung in das Internet ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände der Veröffentlichung so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.

(3) Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist.

§ 7

Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

(1) Die nach diesem Gesetz als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilten Vorschriften sind einschließlich der Beurteilungsgründe gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die Beurteilungsgründe sind in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben.

(2) Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind entgegenzunehmen.

§ 8

Verhältnismäßigkeitsprüfung bei abgeleiteter Befugnis zur Rechtsetzung

(1) Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, haben der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich das Ergebnis ihrer Prüfung nach den §§ 3 und 4 zuzuleiten. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der §§ 3 und 4 eingehalten wurden.

(2) Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts haben nach dem Erlass neuer oder geänderter Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei Änderung der Umstände nach dem Erlass einer Vorschrift zu prüfen, ob diese anzupassen ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

(3) Auf Entwürfe von neuen oder Änderungen bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, findet § 6 entsprechend Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Anlage 1

Zu § 4 Absatz 1

Nach § 4 Absatz 1 zu berücksichtigende Punkte:

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; für die Zwecke dieses Buchstabens, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten;
- f) die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

Anlage 2**Zu § 4 Absatz 2****Nach § 4 Absatz 2 zu berücksichtigende Elemente:**

- a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
- e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

Anlage 3

Zu § 4 Absatz 3

Nach § 4 Absatz 3 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen an die Werbung.

Anlage 4

Zu § 4 Absatz 4

Nach § 4 Absatz 4 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Absatz 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Gesetz
über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtrags-
haushaltsgesetz 2020 – 2. NHHG 2020)

Vom 30. Juni 2020

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032), das durch Gesetz vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Haftungsfreistellungen zugunsten der NRW.BANK

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm Universalkredit („UniversalCorona“) bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm „InfrastrukturCorona“ bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den jeweiligen Haftungshöchstrahmen der Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bedarfsgerecht im Einvernehmen mit der NRW.BANK anzupassen, soweit der Gesamthaftungsrahmen der Ermächtigungen von den Absätzen 1 und 2 von 10 000 000 000 Euro insgesamt nicht überschritten wird.“

2. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a
Absicherung von Liquiditätsnothilfen
an die Kommunen

Das für die Kommunen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus dem NRW.BANK-Programm „KommunalCorona“ an die Kommunen gewährten Liquiditätsnothilfen bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.“

3. Der dem Haushaltsgesetz 2020 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur und Verbraucherschutz

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

GV. NRW. 2020 S.678

Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die Vergabe
von Studienplätzen im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 2020/2021

Vom 30. Juni 2020

Auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage zu GV. NRW. S. 710) und in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) sowie
- des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Anlage zu GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 2020/2021 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach der Anlage 1 verfügbaren Studienplätze werden von der Stiftung für Hochschulzulassung im Zentralen Vergabeverfahren gemäß dem Kapitel 2 Abschnitt 2 der Studienplatzvergabeverordnung NRW vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Juli 2020 (GV. NRW. S.) geändert worden ist, vergeben. Die nach den Anlagen 2 und 3 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 23, 24 und 25 der Studienplatzvergabeverordnung NRW vergeben, soweit in der Studienplatzvergabeverordnung NRW nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit im örtlichen Zulassungsverfahren der Technischen Universität Dortmund für die Studiengänge Journalistik, Wirtschaftspolitische Journalismus und Wissenschaftsjournalismus zugelassene Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis eines abgeschlossenen Volontariats nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung erbracht haben, werden sie zuerst auf die zusätzlichen Studienplätze angerechnet, die für diese Studiengänge in der entsprechenden Fußnote zu Anlage 2 festgesetzt sind. Die so zusätzlich festgesetzten Studienplätze dürfen nicht an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die diesen Nachweis nicht erbringen.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das für die Hochschulen zuständige Ministerium die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2020

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

**Zulassungszahlen in bundesweiten Vergabeverfahren
- Universitätsstudiengänge -
Wintersemester 2020/2021**

Studiengang/ Abschluss	TH Aachen	U Bochum	U Bonn	U Duisburg-Essen	U Düsseldorf	U Köln	U Münster
Medizin, S	284	337	328	225	411	195	146
Pharmazie, S			78		59		80
Zahnmedizin, S	64		80		53	34	55

Legende:

S - Staatsexamen
 TH - Technische Hochschule
 U - Universität

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Universitätsstudiengänge -
Wintersemester 2020/2021**

Bachelor-Studiengänge

Studiengang	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Angewandte Geographie	Ba (U)	107*												
Angewandte Informatik	Ba (U)			155*										
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft	Ba (U)							130*						
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)					60*								
Angewandte Philosophie	Ba (U) - 2HF							95						
Angewandte Sportwissenschaften	Ba (U)											98*		
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)					61*								
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA			221							268*			380
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - KF		55											
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - EF		26											
Anglistik: British and American Studies	Ba LA GS		61											
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF							100						
Antike Sprachen und Kulturen	Ba (U) - 2HF									121				
Aquatische Biologie	Ba (U)							25*						
Archäologie	Ba (U)									107*				
Architektur	Ba (U)	250*												80*
Architektur und Städtebau	Ba (U)					116*								
Bauingenieurwesen	Ba (U)					144*								
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)	200*					191*			450*	538*			
Betriebswirtschaftslehre (Duisburg)	Ba (U)							401*						
Betriebswirtschaftslehre (Essen)	Ba (U)							272*						
Bildungswissenschaften	Ba LA GS		114			300					373*		155	
Bildungswissenschaften	Ba LA HRSGe		153			159					324*			
Bildungswissenschaften	Ba LA GymGe		287		380	370								
Bildungswissenschaften	Ba LA SP					300 ^{b)}								
Bildungswissenschaften / Integrierte Sonderpädagogik	Ba LA GS		201											
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA GS												60	
Biochemie	Ba (U)		42*	74*			51*			33*				
Bioingenieurwesen	Ba (U)					90*								
Biologie	Ba (U)	123*	64*	260*	120*		388*	53*		247*				
Biologie	Ba (U) - KF		26											
Biologie	Ba (U) - EF		12											
Biologie	Ba(U)-Option LA			40							150*			85
Biologie	Ba LA BK	6						21			12*			
Biologie	Ba LA HRSGe							73		60	60*		40	
Biologie	Ba LA GymGe	26		20				85		60			20	
Biologie	Ba LA SP									64				
Biomedical Technology	Ba (U) - 2HF												50	
Biowissenschaften	Ba (U)										194*			
Chemie	Ba (U)	192*												
Chemie	Ba(U)-Option LA										75*			
Chemie	Ba LA HRSGe									14				
Chemie	Ba LA GymGe									72				
Chinastudien	Ba (U) - 2HF									41				
Cyber Security	Ba (U)				60									
Deutsch	Ba(U)-Option LA										343*			
Deutsch	Ba LA BK	8				47		56			16*	50		
Deutsch	Ba LA HRSGe					57		158		57	115*	80		
Deutsch	Ba LA GymGe	133			70	62		201		157		150		
Deutsch	Ba LA SP									187				
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Ba (U) - 2HF				30									
Deutsche Sprache und Literatur	Ba (U) - 2HF									164				
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht	Ba (U)												130*	
Deutsch-Italienischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	Ba (U)									30				
Digital Biomedical and Health Sciences (1. Kernfach)	Ba (U) - 2HF												150*	
Digital Medical Technology	Ba (U) - 2HF												50*	
Digital Public Health	Ba (U) - 2HF												50*	
Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache	Ba (U)									25*				
Englisch	Ba LA BK	7				38		33			10*			
Englisch	Ba LA GS					40		85		50	96*			
Englisch	Ba LA HRSGe					53		135		48	44*			
Englisch	Ba LA GymGe	124			74	152		145		89				
Englisch	Ba LA SP					32				44				
English Studies	Ba (U) - 2HF				120					132				
English Studies	Ba (U) - KF				155									
Erährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK				19									
Erährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Ba (U)				139									
Erährungslehre	Ba LA GymGe											45		
Erziehungswissenschaft	Ba (U)					145*		120*		169*	156*			
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF									212		80		
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF		104											
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF		19											
Erziehungswissenschaft	Ba(U)-Option LA				90						109*			
Erziehungswissenschaft	Ba LA BK										25*			
Ethnologie	Ba (U) - 2HF									70				
Europäische Studien / Études Européennes	Ba (U)											10*		
Europäische Wirtschaftskommunikation	Ba (U)												15*	
Evangelische Religionslehre	Ba LA HRSGe									13				
Evangelische Religionslehre	Ba LA GymGe									62				
Finanz- und Versicherungsmathematik	Ba (U)							33*						

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Französisch	Ba LA HRSGe									11					
Französisch	Ba LA GymGe									69					
Frühförderung	Ba (U)									102*					
Genomforschung	Ba (U) - EF		29												
Geographie	Ba (U)			146*	160					72*	63*				
Geographie	Ba (U) - 2HF									25					
Geographie	Ba (U) - EF				36										
Geographie	Ba(U)-Option LA			87							79*			60	
Geographie	Ba LA HRSGe									68	30*				
Geographie	Ba LA GymGe				30					51					
Geoinformatik	Ba (U)										30*				
Germanistik	Ba (U) - KF		31												
Germanistik	Ba (U) - EF		18												
Germanistik	Ba(U)-Option LA			373										380	
Germanistik	Ba LA HRSGe		42												
Germanistik (1. UFach)	Ba LA GymGe		35												
Germanistik (2. UFach)	Ba LA GymGe		34												
Germanistik und Mathematik für die Grundschule	Ba(U)-Option LA													400	
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Ba (U) - 2HF							122							
Geschichte	Ba (U) - 2HF							151		120					
Geschichte	Ba(U)-Option LA													220	
Geschichte	Ba LA HRSGe							92		66					
Geschichte	Ba LA GymGe	96			70			110		200					
Geschichtswissenschaft	Ba (U)	24*													
Gesundheitsökonomie	Ba (U)									94*					
Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	Ba (U)													60*	
Globale und Transnationale Soziologie	Ba (U)							10*							
Griechisch	Ba LA GymGe									12					
Grundlagen Kognitiver Systeme	Ba (U) - EF		80												
Health Communication	Ba (U)		133*												
Human Movement in Sports and Exercise	Ba (U)										30*				
Informatik	Ba (U)	600*			160						86*				
Informatik	Ba(U)-Option LA										35*				
Informationsverarbeitung	Ba (U) - 2HF									36					
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ba (U)									114*					
International Business Studies (IBS)	Ba (U)											283*			
Italienisch	Ba LA GymGe									27					
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ba (U)			146*											
Japanisch	Ba (U) - EF				30										
Japanisch	Ba LA GymGe									19					
Japanische Kultur in Geschichte und Gegenwart	Ba (U) - 2HF									36					
Journalistik	Ba (U)						32* ^{a)}								
Katholische Religionslehre	Ba LA HRSGe									24					
Katholische Religionslehre	Ba LA GymGe									56					
Katholische Theologie	Ba (U) - 2HF									14					
Klinische Linguistik	Ba (U)		30*												
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Ba (U) - EF						71								
Kommunikationswissenschaft	Ba (U)										106*				
Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF							65		38*					
Koreanisch	Ba (U) - EF				30										
Kultur- und Sozialanthropologie	Ba (U) - 2HF										121*				
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF			50											
Kulturwirt	Ba (U)							75*							
Kunst	Ba LA HRSGe									16					
Kunst	Ba LA GymGe									32					
Kunstgeschichte	Ba (U) - 2HF									72					
Kunstgeschichte	Ba (U) - KF						82								
Kunstgeschichte	Ba (U) - EF						61								
Kunstwissenschaft	Ba (U) - 2HF							60							
Landschaftsökologie	Ba (U)										60*				
Latein	Ba LA GymGe									92					
Law and Economics	Ba (U)				30										
Lebensmittelchemie	Ba (U)										35*				
Lebensmittelchemie	S				28									28*	
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA GS									22					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA SP									57					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA GS							295		181	370*	150			
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA SP									138		55			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA GS									43	126*				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA SP									60					
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA GS											75			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA SP											55			
Lernbereich Sachunterricht	Ba LA GS		69					135					100		
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA GS							295		181	370*	150			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA SP									111		55			
Linguistik	Ba (U) - 2HF			97											
Linguistik und Phonetik	Ba (U) - 2HF									83					
Literatur- und Sprachwissenschaft	Ba (U)	90*													
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF			70											
Management	Ba (U) - 2HF											50			
Management and Economics	Ba (U)			442*											
Mathematik	Ba (U)				200					150*	95*				
Mathematik	Ba(U)-Option LA										259*				

Bachelor-Studiengänge

Studiengang	TH	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni						
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Mathematik	Ba LA BK							15			16*			
Mathematik	Ba LA HRSGe							62		44	113*			
Mathematik	Ba LA GymGe				100			75		75				
Mathematik	Ba LA SP									60				
Medien- und Kulturwissenschaft	Ba (U)						100*							
Medienkulturwissenschaft	Ba (U) - 2HF									88				
Medienmanagement	Ba (U) - EF												30 ^{e)}	
Medienmanagement (Teilzeit)	Ba (U) - EF												5 ^{e)}	
Medienwissenschaft	Ba (U) - 2HF				40									
Medienwissenschaft - Phil	Ba (U) - 2HF			109										
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medienmanagement u. Medienökonomie	Ba (U)									22*				
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medieninformatik	Ba (U)									28*				
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medienrecht	Ba (U)									38*				
Medienwissenschaften	Ba (U)											55*		
Medienwissenschaften	Ba (U) - 2HF											40		
Medizinische Biologie	Ba (U)							46*						
Medizinische Physik	Ba (U)						47*							
Medizintechnik	Ba (U)							50*						
Moderne Ostasienstudien	Ba (U)							65*						
Modernes Japan	Ba (U) - KF						52							
Modernes Japan	Ba (U) - EF						30							
Molekularbiologie	Ba (U)		36*					30*						
Molekulare Biomedizin	Ba (U)				60									
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)		42*											
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	38*												
Musik	Ba LA HRSGe									11				
Musik für Gymnasien und Gesamtschulen	Ba (U) - 2HF													12
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF									34				
Musikwissenschaft	Ba (U) - 2HF									70				
Musikwissenschaft/ Sound Studies	Ba (U) - 2HF				28									
Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht (Deutsch-Französisch)	Ba (U)			17*										
Naturwissenschaften	Ba (U)						40*							
Neurowissenschaften	Ba (U)									15*				
Ökonomik	Ba(U)-Option LA										61*			
Pädagogik	Ba(U)-Option LA													176
Pädagogik	Ba LA BK											20		
Pädagogik	Ba LA GymGe									67		60		
Pädagogik (2. UFAch)	Ba LA GymGe		25											
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion	Ba (U)												40*	
Philosophie	Ba (U) - 2HF									162				
Philosophie	Ba (U) - KF						35							
Philosophie	Ba (U) - EF						25							
Philosophie	Ba(U)-Option LA			192							216*			
Philosophie	Ba LA GymGe				60			95		97				
Philosophy, Politics and Economics	Ba (U)						50*							
Physik	Ba (U)	262*												
Physik	Ba LA GymGe									37				
Politik	Ba LA BK									14				
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF				52									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF				100									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF				36									
Politik und Recht	Ba (U)										65*			
Politik und Wirtschaft	Ba (U)										65*			
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA			52										
Politikwissenschaft	Ba (U)							255*						
Politikwissenschaft	Ba (U) - KF		86											
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF		57				39							
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA										94*		50	
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe							95		41	38*			
Psychologie	Ba (U)	83*	134*	185*	90*		129*	70*		108*	140*		60*	73*
Psychologie	Ba (U) - EF		36		107									
Psychologie	Ba LA BK					59								
Psychologie	Ba LA GymGe					61								
Public Governance across Borders	Ba (U)										65*			
Raumplanung	Ba (U)					127*								
Recht und Management	Ba (U)		30*											
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF		36		31									
Rechtswissenschaft	S		336*	440*	337*		334*			449*	446*			
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)									60				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ba (U)									40				
Rechtswissenschaft (Englisch - Deutsch)	Ba (U)									10				
Regionalstudien China	Ba (U)									63*				
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)									39*				
Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa	Ba (U)									3*				
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)					151*								
Romanistik	Ba (U) - 2HF									92				
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)			100*										
Sonderpädagogik	Ba LA BK					20				44				
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe									63				
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP									283				
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP									25				
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP									150				
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP									91				

Master-Studiengänge

Studiengang	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Accounting, Auditing and Taxation	Ma (U)												40	
Agricultural and Food Economics	Ma (U)			36										
Subtropics - ARTS	Ma (U)			25										
Angewandte Geographie	Ma (U)	23												
Artificial Intelligence and Data Science	Ma (U)					40								
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)			19										
Arzneimittelwissenschaften	Ma (U)									14				
Behaviour: From Neural Mechanisms to Evolution	Ma (U)		13											
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)									313				
Betriebswirtschaftslehre - Energy and Finance	Ma (U)						21							
Bildungswissenschaften	Ma LA BK									89				
Bildungswissenschaften	Ma LA GS									219				
Bildungswissenschaften	Ma LA HRSGe									200				
Bildungswissenschaften	Ma LA GymGe									562				
Biochemie	Ma (U)		27	36										
Biochemistry	Ma (U)			39						10				
Biological Sciences	Ma (U)									82				
Biologie	Ma LA BK									8				
Biologie	Ma LA HRSGe									34				
Biologie	Ma LA GymGe			24						45				
Biologie	Ma LA SP									25				
Biotechnologie	Ma (U)									26				
Biowissenschaften	Ma (U)									45				
Business Administration - Accounting and Taxation	Ma (U)									56				
Business Administration - Corporate Development	Ma (U)									53				
Business Administration - Finance	Ma (U)									54				
Business Administration - Marketing	Ma (U)									56				
Business Administration - Supply Chain Management	Ma (U)									53				
Chemie	Ma (U)									75				
Chemie	Ma LA HRSGe									5				
Chemie	Ma LA GymGe									36	33			
Cognitive Science	Ma (U)			24										
Controlling und Risikomanagement	Ma (U)												41	
Cultural and Intellectual History between East and West	Ma (U)									46				
Data Science	Ma (U)		20											
Deutsch	Ma LA BK									12				
Deutsch	Ma LA HRSGe									36	44			
Deutsch	Ma LA GymGe									102	118			
Deutsch	Ma LA SP									235				
Deutsche Gebärdensprache (Erweiterungsfach)	Ma LA SP									29				
Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften	Ma (U)									30				
Ecology and Environmental Change	Ma (U)		13											
Economic Policy Consulting	Ma (U)			15										
Economic Research	Ma (U)									14				
Economics	Ma (U)									116				
Elektrotechnik und Informationstechnik	Ma (U)			27										
Englisch	Ma LA BK									5				
Englisch	Ma LA GS									20	31			
Englisch	Ma LA HRSGe									24	8			
Englisch	Ma LA GymGe									73	72			
Englisch	Ma LA SP									18				
Entrepreneurship and SME Management	Ma (U)												40	
Ernährungswissenschaften	Ma (U)			36										
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ma LA BK			19										
Erwachsenenbildung / Weiterbildung	Ma (U)							50						
Erziehungswissenschaft	Ma (U)		82								85			
Erziehungswissenschaft	Ma (U) - 2HF									113				
Ethics - Economics, Law and Politics	Ma (U)			23										
Evangelische Religionslehre	Ma LA HRSGe									12				
Evangelische Religionslehre	Ma LA GymGe									15				
Film und Audiovisuelle Medien	Ma (U)			7										
Finance, Accounting, Auditing, Controlling and Taxation (FAACT)	Ma (U)			30										
Französisch	Ma LA HRSGe									7				
Französisch	Ma LA GymGe									31				
Gender and Queer Studies	Ma (U)									43				
Gender Studies	Ma (U)			12										
Gender Studies	Ma (U) - 2HF			17										
Genome based Systems Biology	Ma (U)		16											
Geographie	Ma (U)			85						38				
Geographie	Ma LA HRSGe									27				
Geographie	Ma LA GymGe									32				
Geography of Environmental Risks and Human Security	Ma (U)			25										
Geoinformatics	Ma (U)										12			
German and Comparative Literature	Ma (U)			12										
Geschichte	Ma (U)									40				
Geschichte	Ma LA HRSGe									42				
Geschichte	Ma LA GymGe									104				
Gesundheitsökonomie	Ma (U)									47				
Griechisch	Ma LA GymGe									6				
Human Technology in Sports and Medicine	Ma (U)								32					
Humangeographie - Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung	Ma (U)										40			
Immunobiology: from molecules to integrative systems	Ma (U)			40										
Industrial Pharmacy	Ma (U)					40								
Informatik	Ma (U)										29			
Information Systems	Ma (U)									49	44			

Legende zur Anlage 2:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (U)	-	Bachelor
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FSP	-	Förderschwerpunkt
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	-	Master
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SF	-	Sonderpädagogische Fachrichtung
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U	-	Universität
Z	-	Zertifikat
ZSTG	-	Zusatzstudiengang
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

a) Universität Dortmund:

Studienfach Journalistik / Abschluss Ba,
Studienfach Wirtschaftspolitischer Journalismus / Abschluss Ba sowie
Studienfach Wissenschaftsjournalismus / Abschluss Ba
je 3 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

b) Universität Dortmund:

davon 20 Studienplätze für die Kombination des Förderschwerpunktes „Sehen“ als erste sonderpädagogische Fachrichtung mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Körperliche und motorische Entwicklung“ als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

c) Universität Siegen:

Diese Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe zusammen bewirtschaftet:

zu c) ~ 35

Master-Studiengänge

Studiengang	Abschluss	FH Aachen		FH Bielefeld		FH	FH Bonn-Rhein-Sieg		FH	FH	FH Gelsenkirchen			FH Hamm-Lippstadt		FH Köln			FH Münster	FH Niederrhein		FH Ostwestfalen		FH Rhein-Waal		FH Ruhr-West		FH Südwestfalen		FH f. Gesundheitsberufe	
		AC	Jül	BI	MI	BO	St A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	MES	SOE	BO	
Integrierte Technologie- und Systementwicklung	Ma (FH)				19																										
Integrierte Technologie- und Systementwicklung (Teilzeit)	Ma (FH)				4																										
Intercultural Business Psychology	Ma (FH)																														
International Automotive Engineering	Ma (FH)	18																													
International Business Management	Ma (FH)			12																											
International Business Management - Finance, Accounting, Control, Taxation	Ma (FH)	17																													
International Business Management - Kunden- und Servicemanagement	Ma (FH)	20																													
International Logistics Management	Ma (FH)																					10									
International Management	Ma (FH)					25			25												15										
International Management and Psychology	Ma (FH)																						15								
International Marketing & Sales	Ma (FH)																		25												
Internationales Marketing	Ma (FH)																				10										
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	Ma (FH)								10																						
Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung	Ma (FH)																		25												
Kommunikations-, Multimedia- und Marktmanagement	Ma (FH)									35																					
Kommunikationsmanagement	Ma (FH)										21																				
Kultur, Ästhetik, Medien	Ma (FH)																														
Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)	Ma (FH)									29																					
Kulturpädagogik	Ma (FH)																				28										
Lebensmittelwissenschaften	Ma (FH)																				10										
Life Science Technologies	Ma (FH)																						26								
Management	Ma (FH)											46																			
Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen	Ma (FH)																		12												
Management mittelständischer Unternehmen	Ma (FH)																						20								
Marketing	Ma (FH)							35																							
Marketing und Sales	Ma (FH)			12																											
Markt- und Medienforschung	Ma (FH)																				25										
Marktorientierte Unternehmensführung	Ma (FH)																				25										
Maschinenbau	Ma (FH)											12																			
Mechanical Engineering	Ma (FH)								10																						
Medizintechnik	Ma (FH)											20																			
Molekulare Biologie	Ma (FH)																						12								
Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft	Ma (FH)																		10												
Pädagogik und Management in der Sozialen Arbeit	Ma (FH)																														
Personalmanagement und Organisation	Ma (FH)			12																											
Production Engineering and Management	Ma (FH)																						16								
Produktentwicklung im Maschinenbau	Ma (FH)	20																													
Produktentwicklung und Simulation	Ma (FH)								20																						
Produktion und Management	Ma (FH)																						17								
Produktions- und Logistikmanagement	Ma (FH)			12																											
Psychosoziale Beratung und Mediation	Ma (FH)																				28										
Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung	Ma (FH)									32																					
Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit)	Ma (FH)									25																					
Soziale Nachhaltigkeit und demografischer Wandel	Ma (FH)									25																					
Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien	Ma (FH)			25																											

Master-Studiengänge

Studiengang	Abschluss	FH Aachen		FH Bielefeld		FH	FH Bonn-Rhein-Sieg		FH	FH	FH Gelsenkirchen			FH Hamm-Lippstadt		FH Köln			FH Münster	FH Niederrhein		FH Ostwestfalen		FH Rhein-Waal		FH Ruhr-West		FH Südwestfalen		FH f. Gesundheitsberufe	
		AC	Jül	BI	MI	BO	St A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	MES	SOE	BO	
Städtebau NRW (VBSTG)	Ma (U)														25																
Steuern und Unternehmensprüfung	Ma (FH)			12																											
Supply Chain and Operations Management	Ma (FH)														10																
Sustainable Development Management	Ma (FH)																						25								
Systemtechnik	Ma (FH)																									15					
Technisches Produktionsmanagement	Ma (FH)																									25					
Unternehmensrechnung	Ma (FH)											11																			
Wirtschaftsinformatik	Ma (FH)			13														25		15											
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ma (FH)																	5													
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ma (FH)								25							25															
Wirtschaftsingenieurwesen	Ma (FH)	17																													
Wirtschaftsingenieurwesen - Energiesysteme	Ma (FH)																									17					
Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen (CFO)	Ma (FH)															25															
Wirtschaftsrecht	Ma (FH)												32																		
Wirtschaftsrecht Vertragsgestaltung	Ma (FH)			19																											

Legende:

- Ba (FH) - Bachelor (Fachhochschule)
- FH - Fachhochschule
- IngwiS - Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt
- Ba LA BK - Bachelor Lehramt Berufskollegs
- Ma (FH) - Master (Fachhochschule)
- Ma (U) - Master (Universität)
- Ma LA BK - Master Lehramt Berufskollegs
- VBSTG - Verbundstudiengang
- WiwiS - Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
- WiWi - Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
- * - Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

Einzelpreis dieser Nummer 10,85 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359